



Bern, 30. März 2022

Übersicht über das Konkubinatsrecht im geltenden Recht – Ein PACS nach Schweizer Art?

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung der Postulate 15.3431 Caroni
vom 6. Mai 2015, 15.4082 WBK-N vom 5.
November 2015 und 18.3234 Caroni vom 15.
März 2018



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Auftrag	5
2 Ausgangslage	5
2.1 Formen von Paarbeziehungen	5
2.2 Parlamentarische Initiative 13.469 «Gleichstellung aller Lebensgemeinschaften»	6
2.3 Bericht des Bundesrates «Modernisierung des Familienrechts»	6
2.4 Parlamentarische Vorstösse und Kolloquium «Ein Pacs für die Schweiz?»	7
2.5 Revision des Erbrechts	7
2.6 Öffnung der Ehe für alle Paare	8
2.7 «L'avenir de la famille: analyse sous l'angle de l'égalité de traitement», ein vom Schweizerischen Nationalfonds finanziertes Forschungsprojekt der Universität Neuenburg	8
3 Familien in der Schweiz – Statistischer Bericht 2021	9
3.1 Allgemeines	9
3.2 Konkubinatspaare	10
4 Das Konkubinatsrecht	11
4.1 Keine einheitliche Terminologie	11
4.2 Keine einheitliche Definition	12
4.3 Bestandesaufnahme	13
4.3.1 Grundlagen im Schweizer Recht	14
4.3.2 Wirkungen des Konkubinats innerhalb des Paares und gegenüber Dritten	14
4.3.2.1 Zivilstand, Name, Staatsangehörigkeit	14
4.3.2.2 Pflicht zu Beistand, Treue oder Unterhalt	14
4.3.2.3 Gemeinsame Wohnung	16
4.3.2.4 Vermögensverhältnisse	17
4.3.2.5 Vertretung gegenüber Dritten	18
4.3.2.6 Schulden	18
4.3.2.7 Schutz der faktischen Lebensgemeinschaft	19
4.3.2.8 Vertretung der urteilsunfähigen Partnerin oder des urteilsunfähigen Partners (Erwachsenenschutz)	19
4.3.3 Wirkungen des Konkubinats im Strafrecht	21
4.3.4 Wirkungen des Konkubinats in Gerichts- und Verwaltungsverfahren	21
4.3.5 Wirkungen des Konkubinats gegenüber dem Staat	22
4.3.5.1 Sozialhilfe und andere bedarfsabhängige Sozialleistungen	22
4.3.5.2 Sozialversicherungen	22
4.3.5.3 Steuern	24
4.3.5.4 Ausländerrecht	25
4.3.6 Wirkungen des Konkubinats im Kindesrecht	26
4.3.6.1 Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung	26
4.3.6.2 Entstehung des Kindesverhältnisses	26
4.3.6.3 Elterliche Sorge (und Erziehungsgutschrift)	27

4.3.6.4	Unterhalt.....	27
4.3.6.5	Zuständige Behörde für Streitigkeiten.....	28
4.3.7	Ende des Konkubinats.....	28
4.3.7.1	Auflösung	28
4.3.7.2	Tod.....	30
5	Zwischenfazit	31
5.1	Rechtsunsicherheit.....	31
5.2	Konkubinatsvertrag: ein wenig genutztes Instrument.....	32
5.3	Kein Rechtsrahmen für das Konkubinat	33
6	Ein Pacs für die Schweiz?.....	35
6.1	Einleitung	35
6.2	Rechtsvergleich.....	35
6.3	Kantonale Modelle.....	36
6.3.1	Genf	37
6.3.2	Neuenburg	37
6.4	Der französische Pacs.....	38
6.5	Mögliche Ausgestaltung eines Pacs für die Schweiz	40
6.5.1	Allgemeine Bemerkung	40
6.5.2	Ziele eines Pacs in der Schweiz	40
6.5.3	Kernelemente.....	41
6.5.3.1	Terminologie.....	42
6.5.3.2	Gesetzliche Grundlage	42
6.5.3.3	Bedingungen, Abschluss und Eintragung	42
6.5.3.4	Wirkungen des Pacs.....	43
6.5.3.5	Beendigung des Pacs.....	43
6.5.3.6	Besondere Regelungen beim Vorhandensein von Kindern.....	44
7	Schlussfolgerungen	44
8	Literaturverzeichnis.....	46
	Anhang	47

Zusammenfassung

Der Bundesrat wurde beauftragt, eine Übersicht über das Konkubinats im geltenden Recht zu erstellen (Postulat 18.3234) und zu prüfen, ob die Schweiz ergänzend zur Ehe ein neues Rechtsinstitut mit weniger umfassenden Rechtsfolgen nach dem Modell des französischen «Pacte civil de solidarité» (Pacs), das allen Paaren offen steht, einführen könnte (Postulate 15.3431 und 15.4082).

Der Bundesrat hat beschlossen, alle drei Postulate in einem Bericht zu beantworten, da bei der Erfüllung der beiden Postulate 15.3431 und 15.4082 das Konkubinats, und damit der Gegenstand des Postulats 18.3234, ohnehin näher betrachtet werden muss. Nur gestützt auf eine Untersuchung des Konkubinats, das als solches gesetzlich nicht geregelt ist, und seiner Behandlung in der Gesetzgebung und in der Praxis der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden auf Bundes- und Kantonsebene, sowie der Möglichkeiten der Partnerinnen und Partner zur autonomen Regelung ihrer Paarbeziehung, kann der Bedarf nach einer rechtlichen Regelung des Konkubinats oder vielmehr nach der Einführung eines neuen Rechtsinstituts mit weniger weit gehenden Rechtsfolgen neben der Ehe beurteilt werden.

Diese Untersuchung hat gezeigt, dass Gesetz und Praxis dem Konkubinats trotz fehlendem Rechtsstatus gewisse Wirkungen zuerkennen, wobei die Definition des Konkubinats je nach Rechtsgebiet variieren kann. Es besteht bei dieser Form der Verbindung somit eine gewisse Rechtsunsicherheit. Die fehlende gesetzliche Regelung des Konkubinats hat indes den Vorteil, dass ein Paar selber entscheiden kann, wie es seine Lebensgemeinschaft rechtlich gestalten will. Der Abschluss eines Konkubinatsvertrags wird vor allem bei langen Beziehungen mit komplexen Vermögensverhältnissen empfohlen oder wenn Paare mit Kindern eine traditionelle Aufgabenteilung vereinbaren. Allerdings scheint diese Möglichkeit in der Praxis nicht oft genutzt zu werden. Ohnehin können Beziehungen zu Drittpersonen und Bereiche, in denen zwingende Gesetzesbestimmungen bestehen, nicht mit einem Konkubinatsvertrag geregelt werden.

Trotzdem lehnt es der Bundesrat weiterhin ab, die faktische Lebensgemeinschaft als Rechtsinstitut zu regeln. Gegen eine Regelung sprechen neben der Schwierigkeit, das Konkubinatsverhältnis zu definieren, die Privatautonomie und die Wahlfreiheit bezüglich Lebensform derjenigen Personen, die bewusst nicht heiraten wollen.

Demgegenüber stellt die Einführung eines neuen Rechtsinstituts, das nach dem Modell des französischen Pacs weniger bindend als die Ehe ausgestaltet ist, eine Möglichkeit dar, die diskutiert werden kann. Der Pacs könnte die Rechtsbeziehungen zwischen den Partnerinnen und Partnern sowie gegenüber Drittpersonen klären. Mit dem Pacs würde der Willen zweier Personen zum Ausdruck gebracht, sich zu einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit vom (eidgenössischen und kantonalen) Gesetzgeber geregelten Rechtswirkungen (Rechten und Pflichten) zu bekennen, ohne das Konkubinats in seiner bestehenden Form mit den punktuell anwendbaren Bestimmungen in Frage zu stellen.

Ob die Schweiz ein neues Rechtsinstitut mit geringerer Bindungswirkung als die Ehe (nach dem Modell des französischen Pacs) einführen soll, bedarf einer gesellschafts- und rechtspolitischen Beurteilung. Mit dem Ziel, eine Diskussionsgrundlage zu liefern, zählt der vorliegende Bericht die wichtigsten Elemente eines Pacs für die Schweiz auf und skizziert die möglichen Grundzüge dieser neuen Rechtsform für Paarbeziehungen tabellarisch im Anhang «Ehe, Konkubinats und ... Pacs?».

1 Auftrag

Am 15. März 2016 beschloss der Nationalrat Annahme der Postulate 15.3431 Caroni und 15.4082 Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (beide mit dem Titel «Ein «Pacs» nach Schweizer Art»). Damit wurde der Bundesrat beauftragt zu prüfen, «ob und in welchen möglichen Ausgestaltungen die Schweiz ergänzend zur Ehe ein Rechtsinstitut mit weniger umfassenden Rechtsfolgen als die Ehe für Paare jeglichen Geschlechts einführen könnte» (Postulat 15.3431) und «einen Bericht vorzulegen, welcher einen «Pacs nach Schweizer Art» prüft, der die Eintragung einer Partnerschaft als Rechtsinstitut ausserhalb der Ehe und unabhängig von der Geschlechterzusammensetzung ermöglichen soll» (Postulat 15.4082).

Am 11. Juni 2018 nahm der Ständerat das Postulat 18.3234 Caroni («Übersicht über das Konkubinat im geltenden Recht») an, mit dem der Bundesrat beauftragt wurde, «eine Übersicht über die verschiedenen Definitionen und Rechtsfolgen des Konkubinats im geltenden Recht» zu erstellen.

Der Bundesrat hat beschlossen, alle drei Postulate in einem Bericht zu beantworten, da bei der Erfüllung der beiden Postulate 15.3431 und 15.4082 das Konkubinat, und damit der Gegenstand des Postulats 18.3234, ohnehin näher betrachtet werden muss. Der Bericht wird durch eine tabellarische Übersicht ergänzt, die die Hauptmerkmale der Ehe und des Konkubinats sowie die Umriss eines möglichen «Pacte civil de solidarité» (Pacs) nach Schweizer Art darstellt (siehe Anhang).

Das **Ziel dieses Berichts** ist zu untersuchen, ob und wie das Konkubinat, obwohl es gesetzlich nicht geregelt ist, von der Gesetzgebung und in der Praxis der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden auf Bundes- und Kantonsebene berücksichtigt wird. Auch ist abzuklären, ob es Bereiche gibt, die von einem Paar nicht autonom durch verbindliche Abreden geregelt werden können. Auf dieser Grundlage kann eine Empfehlung über einen allfälligen Handlungsbedarf zur gesetzlichen Regelung des Konkubinats ausgearbeitet werden. Sodann ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die Schweiz ergänzend zur Ehe ein Rechtsinstitut mit weniger weitreichenden Rechtswirkungen einführen könnte. Hier ist insbesondere abzuklären, ob der französische Pacs der Schweiz dabei als Modell dienen könnte.

2 Ausgangslage

2.1 Formen von Paarbeziehungen

Paarbeziehungen können ganz unterschiedlich gestaltet sein und sich jeweils durch ihre Intensität, Dauer und Rechtswirkungen voneinander unterscheiden. In der Schweiz reicht die Bandbreite von faktischen Partnerschaften – mit oder ohne gemeinsamen Haushalt, mit oder ohne Kind – über Partnerschaften nach kantonalem Recht, wie es sie in den Kantonen Genf und Neuenburg gibt, bis hin zu verheirateten Paaren oder eingetragenen Partnerschaften.¹

Selbst dann, wenn das Paar eine Lebensgemeinschaft bildet, kommt der faktischen Partnerschaft kein Rechtsstatus zu. Die Lebensgemeinschaft entfaltet aber dennoch gewisse Rechtswirkungen (siehe Ziff. 4). Eine Partnerschaft nach kantonalem Recht erzeugt nur auf

¹ Siehe auch PHILIPPE MEIER, «Un PACS en Suisse? Une orientation pour la discussion», 22. Juni 2017. Das Dokument ist abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Aktuell > Veranstaltungen > Vergangene Veranstaltungen > Ein PACS für die Schweiz?

kantonalen Ebene rechtliche Wirkungen (siehe Ziff. 6.3), während es sich bei der eingetragenen Partnerschaft und bei der Ehe um bundesrechtliche Institute handelt, deren Begründung, Wirkungen und Auflösung gesetzlich geregelt sind.²

2.2 Parlamentarische Initiative 13.469 «Gleichstellung aller Lebensgemeinschaften»

Am 5. Dezember 2013 reichte die Grünliberale Fraktion eine parlamentarische Initiative ein, mit der Artikel 8 der Bundesverfassung (BV)³ geändert werden sollte, um die verschiedenen Lebensgemeinschaften – Ehe, eingetragene Partnerschaft und Konkubinat – einander im öffentlichen Recht und insbesondere im Steuer- und Sozialversicherungsrecht gleichzustellen.⁴

Am 1. Juni 2015 lehnte es der Nationalrat ab, dieser Initiative Folge zu geben, und schloss sich damit einem Vorschlag seiner Kommission für Rechtsfragen (RK-N) an. Eine Gleichbehandlung der drei Lebensgemeinschaften sei problematisch. Während bei der Ehe und bei der eingetragenen Partnerschaft die rechtlichen Folgen auf einem Willensakt beruhen, sei das Vorhandensein eines solchen Willens beim Konkubinat – einer De-facto-Lebensgemeinschaft – schwer nachzuweisen. Da es sich um eine gesetzlich nicht geregelte, faktische Gemeinschaft handle, sei es zudem schwierig zu definieren, wann ein Konkubinat vorliege. Die RK-N lehnte deshalb eine grundsätzliche Gleichstellung der verschiedenen Lebensgemeinschaften ab, ohne jedoch auszuschliessen, «dass das Konkubinat punktuell in gewissen Bereichen (wie z. B. im Sozialversicherungs- und Steuerrecht) einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft rechtlich gleichgestellt werden kann».⁵

2.3 Bericht des Bundesrates «Modernisierung des Familienrechts»

Mit diesen Fragen beschäftigte sich auch der Bundesrat in seinem Bericht «Modernisierung des Familienrechts» vom 20. März 2015⁶ (nachfolgend: Bericht Modernisierung). Darin wurden die relevanten Fragen rund um die «Familie», die in der Gesellschaft von Aktualität sind, dargestellt, um eine politische Diskussion zu lancieren.

Eine der am meisten diskutierten Fragen im Rahmen einer Modernisierung des Familienrechts ist diejenige nach einer positivrechtlichen Regelung der faktischen Lebensgemeinschaft. Soll diese Form einer Lebensgemeinschaft gesetzlich verankert werden und wenn ja, auf welche Weise? In seinem Bericht stellte der Bundesrat die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Definition der faktischen Lebensgemeinschaft dar, bei der eine nach aussen sichtbare Kundgebung des gegenseitigen Willens fehlt.⁷ Auch machte er Ausführungen zum Vorschlag, die Ehe und das Konkubinat einander anzugleichen sowie zu den hierfür denkbaren Optionen (analoge Anwendung der eherechtlichen Bestimmungen, *Opt-in* oder *Opt-out*).⁸ Sodann setzte sich der Bundesrat mit der Forderung auseinander, zumindest die Folgen einer Auflösung zu regeln. Dadurch könnte eine finanzielle Notlage ausgeglichen werden, die durch das Ende einer Lebensgemeinschaft entstehen kann, wenn sich das Paar für eine

² Ab dem 1. Juli 2022 – wenn die Ehe allen Paaren offen steht – können in der Schweiz allerdings keine eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden (siehe Ziff. 2.6).

³ SR 101

⁴ Die parlamentarische Initiative und die dazugehörigen Dokumente sind abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista > Suche > Geschäfte > 13.469.

⁵ Siehe Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 20. Februar 2015.

⁶ Der Bericht ist abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Publikationen & Service > Berichte, Gutachten und Verfügungen > Berichte und Gutachten.

⁷ Bericht Modernisierung, S. 27 f.

⁸ Bericht Modernisierung, S. 28 f.

traditionelle Aufgabenverteilung entschieden hat, insbesondere beim Vorhandensein gemeinsamer Kinder.⁹ In diesem Sinne erklärte sich der Bundesrat bereit, im Rahmen der damals laufenden Erbrechtsrevision die Einführung einer Härtefallklausel zu prüfen (siehe Ziff. 2.5).¹⁰ Schliesslich wurde im Bericht die Möglichkeit erwähnt, als Alternative zur Ehe ein neues Rechtsinstitut nach dem Vorbild des französischen Pacs einzuführen, mit dem zwei (unverheiratete und nicht nahe miteinander verwandte) Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts ihr Zusammenleben regeln könnten.¹¹

2.4 Parlamentarische Vorstösse und Kolloquium «Ein Pacs für die Schweiz?»

Am 15. März 2016 nahm der Nationalrat die beiden Postulate 15.3431 und 15.4082 an, die dem vorliegenden Bericht zugrunde liegen (siehe Ziff. 1). Da die Einführung eines neuen Rechtsinstituts neben der Ehe nicht nur juristisch, sondern auch gesellschaftlich von grosser Tragweite ist, organisierte das Bundesamt für Justiz in Zusammenarbeit mit der Universität Bern am 22. Juni 2017 eine Diskussionsveranstaltung für Privatpersonen, Parteien, Organisationen und Institutionen, die sich für die künftige Regelung der Paarbeziehungen interessieren. Verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit juristischem und politischem Hintergrund tauschten sich über eine allfällige Einführung dieses Rechtsinstituts in der Schweiz aus.¹²

In der Folge nahm der Ständerat das Postulat 18.3234 an, mit dem der Bundesrat beauftragt wurde, eine Übersicht über die verschiedenen Definitionen und Rechtsfolgen des Konkubinats zu erstellen (siehe Ziff. 1).

2.5 Revision des Erbrechts

Zwischen 2019 und 2020 beschäftigte sich das Parlament im Rahmen der Erbrechtsrevision, die am 1. Januar 2023 in Kraft tritt,¹³ mit den Rechten der überlebenden Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner.

Das Parlament lehnte bereits anlässlich der Diskussion über die Motion 10.3524 Gutzwiller («Für ein zeitgemässes Erbrecht»), die zur erwähnten Revision geführt hat, eine Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den Ehepaaren ab.¹⁴ Auch die vom Bundesrat in seiner Botschaft vom 29. August 2018¹⁵ vorgeschlagene *Härtefallklausel* in Form eines Unterstützungsanspruchs zugunsten der überlebenden faktischen Lebenspartnerin oder des überlebenden faktischen Lebenspartners (die oder der nicht über genügend Mittel zur Deckung des Existenzminimums verfügt), wurde in den parlamentarischen Beratungen über die Erbrechtsrevision abgelehnt. Die einzige (indirekte) Verbesserung der Situation von Konkubinatspartnerin-

⁹ Bericht Modernisierung, S. 27.

¹⁰ Bericht Modernisierung, S. 56.

¹¹ Bericht Modernisierung, S. 29 ff.

¹² Die Dokumente dieser Veranstaltung sind abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Aktuell > Veranstaltungen > Vergangene Veranstaltungen > Ein PACS für die Schweiz?

¹³ Die Vorarbeiten zu dieser Revision, die in den in BBl 2020 9923 publizierten Gesetzestext gemündet ist, sind unter der folgenden Adresse wiedergegeben: www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Erbrecht.

¹⁴ AB 2010 S 872, AB 2011 N 108, AB 2011 S 489.

¹⁵ Botschaft vom 29. August 2018 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht), BBl 2018 5813, hier 5861 ff.

nen und Konkubinatspartnern besteht in der Verkleinerung der Pflichtteile, die es der Erblasserin oder dem Erblasser künftig ermöglicht, durch Verfügung von Todes wegen andere Personen als die pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben stärker zu begünstigen.

2.6 Öffnung der Ehe für alle Paare

Die Diskussion über die verschiedenen Formen von Lebensgemeinschaften in der Schweiz wurde mit der Revision des Eherechts (Ehe für alle) fortgeführt.

Am 5. Dezember 2013 reichte die Grünliberale Fraktion eine zweite parlamentarische Initiative ein (parlamentarische Initiative 13.468 «Ehe für alle»),¹⁶ woraufhin das Parlament am 18. Dezember 2020 die Änderung des Zivilgesetzbuches über die Öffnung der Ehe für alle Paare verabschiedete.¹⁷ In der Volksabstimmung vom 26. September 2021 wurde diese Änderung angenommen. Ab dem 1. Juli 2022 steht das Rechtsinstitut der Ehe unabhängig vom Geschlecht der Personen allen Paaren offen.¹⁸

Hingegen können ab diesem Datum keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden.¹⁹ Nach Auffassung des Parlaments war die eingetragene Partnerschaft (*partenariat fort*) als Pendant zur Ehe für Personen gleichen Geschlechts eingeführt worden, weshalb deren Weiterführung mit der Öffnung der Ehe für alle Paare nicht mehr notwendig sei.²⁰ Damit hat das Parlament allerdings nicht ausgeschlossen, eine vom Geschlecht der Partnerinnen und Partner unabhängige schwache Bindungsform (*partenariat faible*) als Rechtsinstitut neben der Ehe einzuführen. Tatsächlich kann die Frage, ob der Schweizer Gesetzgeber neben der Ehe eine schwächere Bindungsform einführen möchte, unabhängig von der Frage der Öffnung der Ehe für alle geklärt werden. Deshalb wurde entschieden, zuerst die Ehe für alle Paare zu öffnen und anschliessend die Debatte weiterzuführen.²¹

2.7 «L'avenir de la famille: analyse sous l'angle de l'égalité de traitement», ein vom Schweizerischen Nationalfonds finanziertes Forschungsprojekt der Universität Neuenburg

Die Frage, wie die verschiedenen Formen von Lebensgemeinschaften zu behandeln sind, beschäftigt nicht nur die Politik, sondern auch die Wissenschaft. Neben zahlreichen Werken und Beiträgen, die in den letzten Jahren zu dieser Thematik veröffentlicht worden sind,²² sei an dieser Stelle das vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen

¹⁶ Die parlamentarische Initiative und die dazugehörigen Dokumente sind abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista > Suche > Geschäfte > 13.468.

¹⁷ BBI 2020 9913

¹⁸ AS 2021 747. Siehe auch Medienmitteilung des Bundesrates vom 17. November 2021: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > Die «Ehe für alle» tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

¹⁹ Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften bleiben gültig. Paare können ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln, indem sie gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten eine gemeinsame Erklärung abgeben (Art. 35 nPartG). Siehe Parlamentarische Initiative «Ehe für alle», Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. August 2019, BBI 2019 8595, hier 8611–8614 und 8630–8634.

²⁰ Parlamentarische Initiative «Ehe für alle», Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. August 2019, BBI 2019 8595, hier 8603.

²¹ Parlamentarische Initiative «Ehe für alle», Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. August 2019, BBI 2019 8595, hier 8603 f.

²² Siehe (nicht abschliessende) Bibliographie am Ende des vorliegenden Berichts. Der vorliegende Bericht zitiert insbesondere die in jüngerer Zeit publizierten Dissertationen, die ihrerseits auf die umfangreiche Literatur verweisen, die zu dieser Thematik besteht.

Forschung (SNF) finanzierte Forschungsprojekt der Universität Neuenburg «L'avenir de la famille: analyse sous l'angle de l'égalité de traitement» erwähnt.

Im noch laufenden Projekt wird gemäss Beschrieb die juristische Anerkennung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften untersucht. In der Schweiz werde im Bereich des Privatrechts seit vielen Jahren eine Modernisierung des Familienrechts diskutiert. Diese Diskussion sei namentlich 2014 im Anschluss an die Publikation von drei vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebenen Gutachten über die Zukunft des Familienrechts neu lanciert worden. Sie müsse jedoch ausserhalb des Privatrechts fortgeführt werden, um ein umfassendes Bild über die öffentlich-rechtlichen Auswirkungen gewisser Formen von Lebensgemeinschaften auf Bereiche wie das Sozialversicherungsrecht, das Ausländerrecht und das Steuerrecht zu gewinnen.²³

3 Familien in der Schweiz – Statistischer Bericht 2021²⁴

3.1 Allgemeines

Im Bericht «Familien in der Schweiz – Statistischer Bericht 2021» vom 11. Mai 2021 (nachfolgend: Bericht Familien 2021) gibt das Bundesamt für Statistik ein umfassendes Bild der Lebenssituation von Familien. Im ersten Teil werden einige Aspekte der jüngsten Entwicklungen in den Bereichen Familienformen, Zusammenleben als Paar und Familiengründung aufgezeigt.

In der Schweiz haben etwas mehr als drei Viertel (76 %) der Frauen und Männer im Alter von 18 bis 80 Jahren eine Partnerin oder einen Partner. Der Grossteil wohnt mit der Partnerin oder dem Partner im gleichen Haushalt; nur knapp ein Sechstel wohnt nicht zusammen. Die Ehe ist nach wie vor die vorherrschende Beziehungsform: Mehr als vier Fünftel der Personen (81 %), die mit einer Partnerin oder einem Partner des anderen Geschlechts im Haushalt leben, sind verheiratet. Der Anteil Paare mit Trauschein steigt mit zunehmendem Alter: Während bei den 18- bis 24-Jährigen weniger als ein Viertel verheiratet ist, sind es bei den Männern und Frauen im Alter von 25 bis 34 Jahren mehr als die Hälfte.²⁵ Insbesondere bei der Geburt eines Kindes entscheidet sich der Grossteil der Paare für eine Heirat.²⁶

Kinder im Haushalt haben auch einen Einfluss auf die Rollenverteilung innerhalb eines Paares. In Paarhaushalten mit Kleinkindern dominiert das Modell «Vater Vollzeit und Mutter Teilzeit», das von 49 % der Paare mit Kindern unter vier Jahren gelebt wird. Nur bei 10 % dieser Paare arbeiten beide Teilzeit.²⁷ Mit zunehmendem Alter der Kinder nimmt die Erwerbstätigkeit der Frau zu. In Paarhaushalten mit Kindern unter 25 Jahren, in denen die Partnerin und der Partner 25- bis 54-jährig sind, ist das Modell «Partner Vollzeit / Partnerin Teilzeit» das meist verbreitete (53 %), gefolgt vom Modell «Partner Vollzeit / Partnerin nicht erwerbstätig»

²³ <https://libra.unine.ch/Projects/Ongoing-projects/32271>

²⁴ Der Bericht basiert auf 2019 erhobenen Daten und ist abrufbar unter: www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Bevölkerung > Familien.

²⁵ Bericht Familien 2021, S. 14.

²⁶ Bericht Familien 2021, S. 18.

²⁷ Medienmitteilung vom 11. Mai 2021, Familien in der Schweiz – Statistischer Bericht 2021, «Wie leben Familien in der Schweiz von heute?» Das Dokument ist abrufbar unter: www.bfs.admin.ch > Aktuell > Neue Veröffentlichungen.

(16 %). Bei 13 % der Paare arbeiten beide Vollzeit, während bei 8 % der Paare beide Teilzeit erwerbstätig sind. In 52 % der Paarhaushalte ohne Kinder arbeiten beide Vollzeit.²⁸

3.2 Konkubinatspaare

Der Bericht Familien 2021 hat die Faktoren aufgezeigt, die für den Entscheid, ob ein zusammenlebendes Paar heiratet oder nicht, wesentlich sind.²⁹

Die *Dauer des gemeinsamen Haushalts* ist einer dieser Faktoren. Obwohl heutzutage die meisten Paare bereits vor der Heirat zusammenziehen, bleibt der Anteil Frauen und Männer, die längerfristig ohne Trauschein zusammenleben, relativ gering. Frauen und Männer, die heute im Alter von 25 bis 44 Jahren sind, haben durchschnittlich 2,3 Jahre, nachdem sie mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner in einen gemeinsamen Haushalt gezogen sind, geheiratet (nur Erstheiraten). Unter den Frauen und Männern im Alter von 25 bis 80 Jahren, die zwischen sechs und neun Jahren mit einem Partner oder einer Partnerin zusammenleben, sind fast drei Viertel verheiratet (73 %). Dieser Anteil steigt sogar auf 93 %, wenn das Paar zehn Jahre oder länger zusammenwohnt.

Auch spielt eine Rolle, *welcher Generation ein Paar angehört*: Ältere Personen haben eine höhere Wahrscheinlichkeit, mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner verheiratet zu sein, gleichzeitig leben sie überdurchschnittlich oft in Beziehungen, die schon zehn Jahre oder länger dauern. Der Anteil der Personen, die mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner mindestens ein Kind haben, ohne mit ihr oder ihm verheiratet zu sein, ist in den älteren Generationen kleiner: 14 % der 25- bis 34-Jährigen leben ohne Trauschein zusammen, im Vergleich zu nur 1,3 % bei den 55- bis 80-Jährigen.

Des Weiteren beeinflusst die *Zahl der gemeinsamen Kinder* den Entscheid, in einer Konsensualpartnerschaft (siehe zur Terminologie Ziff. 4.1) zu leben oder zu heiraten: Von den Frauen und Männern mit nur einem gemeinsamen Kind leben 14 % ohne Trauschein zusammen, dieser Anteil sinkt auf 3,1 %, wenn das Paar zwei oder mehr gemeinsame Kinder hat. Mit zunehmendem Alter sind unverheiratete Paare noch seltener vertreten: Bei den 55- bis 80-Jährigen mit zwei oder mehr gemeinsamen Kindern macht der Anteil der Unverheirateten weniger als 1 % aus. Obwohl es bei der jüngeren Generation anteilmässig deutlich mehr Paare mit Kindern gibt, die ohne Trauschein zusammenleben, bleiben diese weiterhin eine Minderheit.

Die Wahrscheinlichkeit, in einer Konsensualpartnerschaft zu leben, ist grösser bei *Personen, die bereits mit einer früheren Partnerin oder einem früheren Partner zusammengewohnt haben*. Bei den Frauen und Männern mit einer Ex-Partnerin oder einem Ex-Partner lebt ein Drittel unverheiratet zusammen, während es bei den Personen, die nie mit einer anderen Partnerin oder einem anderen Partner zusammengelebt haben, nur ein Zehntel ist. Auch ein *Kind aus einer früheren Beziehung* begünstigt eine Konsensualpartnerschaft: Von den Personen, die bereits mit mindestens einer Ex-Partnerin oder einem Ex-Partner zusammengewohnt haben, leben 42 % derjenigen, die ein Kind aus einer früheren Beziehung haben, ohne Trauschein zusammen, gegenüber 28 % bei jenen ohne Kinder.

²⁸ BFS, Neue statistische Informationen vom 29.6.2021, Indikatoren der Gleichstellung von Frau und Mann und Vereinbarkeit von Beruf und Familie 2/2021. Das Dokument ist abrufbar unter: www.bfs.admin.ch > Aktuell > Neue Veröffentlichungen.

²⁹ Bericht Familien 2021, S. 16 f.

Zudem hängt die Wahrscheinlichkeit, in einer Konsensualpartnerschaft zu leben, auch davon ab, *wie alt die Person war, als sie mit dem Partner oder der Partnerin zusammengezogen ist*. Bei Frauen und Männern, die bereits 55 Jahre oder älter waren, ist über die Hälfte (63 %) nicht mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner verheiratet, während dieser Anteil nur 11 % beträgt, wenn die Person jünger als 35 war. Dieser Effekt bleibt auch bestehen, wenn berücksichtigt wird, dass Personen, die schon älter waren, als sie mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner in einen Haushalt gezogen sind, häufig bereits mit einer früheren Partnerin oder einem früheren Partner zusammengelebt haben. Zwar sind die Anteile der Unverheirateten bei den Personen, die jünger als 35 beziehungsweise im Alter von 35 bis 54 Jahren waren, als sie mit der Partnerin oder dem Partner zusammengezogen sind, deutlich grösser, wenn sie eine oder mehrere frühere Beziehungen mit gemeinsamem Haushalt gehabt haben (unter 35 Jahren: 23 % gegenüber 9 %, 35 bis 54 Jahre: 47 % gegenüber 26 %). Hingegen verschwinden diese Unterschiede bei Frauen und Männern, die 55 Jahre oder älter waren, fast vollständig.

4 Das Konkubinat im geltenden Recht

4.1 Keine einheitliche Terminologie

In der Schweiz wird die Lebensgemeinschaft zweier Personen, die weder verheiratet noch durch eine eingetragene Partnerschaft verbunden sind, unterschiedlich bezeichnet.³⁰ Auf Deutsch lauten die am meisten verwendeten Begriffe «Konkubinat», «faktische Lebensgemeinschaft», «eheähnliche Lebensgemeinschaft», «Konsensualpartnerschaft» und «nichteheliche Lebensgemeinschaft». Diese terminologische Vielfalt findet sich auch in der französischen Sprache – «concubinage», «union libre», «communauté de vie de fait», «couple de fait» und «communauté de vie non maritale» – und im Italienischen: «concubinato», «convivenza», «unione di fatto».

Bei den Gesetzesrevisionen der letzten Jahre, namentlich im Familienrecht,³¹ wurde der Begriff «Konkubinat» wegen dessen negativer Konnotation nur selten verwendet.³² Stattdessen wurde auf Deutsch «faktische Lebensgemeinschaft», auf Französisch «personnes menant de fait une vie de couple» und auf Italienisch «convivenza di fatto» bevorzugt. Gemäss neuster Lehre hat der Begriff «Konkubinat» diese negative Konnotation aber inzwischen verloren³³ und wird heute als faktische Paarbeziehung mit stabiler und dauerhafter Lebensgemeinschaft³⁴ verstanden.

Im vorliegenden Bericht verwendet der Bundesrat die Begriffe «Konkubinat», «faktische Lebensgemeinschaft», «eheähnliche Lebensgemeinschaft», «nichteheliche Lebensgemeinschaft» und «Konsensualpartnerschaft» als Synonyme. Entsprechend hat er auch schon im Bericht Modernisierung verschiedene Begriffe verwendet.

³⁰ Zur Diskussion rund um die Terminologie siehe PAPAUX VAN DELDEN, S. 852 f.; RANZANICI, Rz. 1–7; JUBIN, Rz. 22–26; BLUM, Rz. 43.

³¹ Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht) vom 29. August 2018, BBl 2018 5813 (Person, die mit der verstorbenen Person in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebte; faktische Lebenspartnerin oder faktischer Lebenspartner); Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption) vom 28. November 2014, BBl 2015 877 (Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft).

³² PAPAUX VAN DELDEN, S. 853: Der Begriff gehe auf *concupinus* zurück, womit diejenige Person gemeint sei, die widernatürliche Handlungen begehe. Damit werde die Lebensgemeinschaft auf eine aussereheliche sexuelle Beziehung reduziert. Siehe auch COTTIER/CREVOISIER, S. 34 mit Verweisen.

³³ BLUM, Rz. 43.

³⁴ RANZANICI, Rz. 4.

4.2 Keine einheitliche Definition

Obwohl das Konkubinat heute unbestrittenermassen eine soziale Realität ist, die in der Rechtsprechung berücksichtigt und punktuell sogar in Gesetzestexten erwähnt wird, gibt es keine allgemeingültige Legaldefinition.

Das Konkubinat ist nach zwei Seiten abzugrenzen. Auf der einen Seite stehen die institutionalisierten Paarbeziehungen wie die Ehe und die eingetragene Partnerschaft. Auf der anderen Seite gibt es aber auch Beziehungen ganz ohne partnerschaftlichen Bezug und insbesondere ohne Willen zu gegenseitiger Unterstützung, wie dies etwa bei einfachen Freundschaftsverhältnissen oder bei Wohngemeinschaften der Fall ist.³⁵

Erst in den 1980er-Jahren³⁶ erkannte das Bundesgericht dem Konkubinat gewisse Rechtswirkungen zu, insbesondere im Rahmen seiner Rechtsprechung zum nahehelichen Unterhalt, um möglichem Missbrauch in diesem Bereich entgegenzuwirken: So verliert den scheidungsrechtlichen Rentenanspruch, wer mit einer oder einem Angehörigen des anderen Geschlechts eine eheähnliche Lebensgemeinschaft eingeht, diese oder diesen aber nur deswegen nicht heiratet, um der gesetzlichen Folge des Rentenverlustes zu entgehen.³⁷ Schliesslich zählte das Bundesgericht in einem Urteil von 1992 die relevanten Kriterien auf: «Als Konkubinat im engeren Sinne gilt eine auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegte umfassende Lebensgemeinschaft von zwei Personen³⁸ [...] mit grundsätzlich Ausschlusscharakter³⁹, die sowohl eine geistig-seelische, als auch eine körperliche und eine wirtschaftliche Komponente aufweist und auch etwa als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bezeichnet wird [...]. Indessen kommt nicht allen drei Komponenten dieselbe Bedeutung zu. Fehlt die Geschlechtsgemeinschaft oder die wirtschaftliche Komponente, leben die beiden Partner aber trotzdem in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung, halten sich gegenseitig die Treue und leisten sich umfassenden Beistand, so ist eine eheähnliche Gemeinschaft zu bejahen.»⁴⁰ Hierbei handelt es sich um Kriterien, die das Gericht in jedem Einzelfall zu würdigen hat.⁴¹ Somit liefert die Rechtsprechung keine einheitliche Definition des Konkubinats. Vielmehr gelten je nach Rechtsgebiet unterschiedliche Definitionen, insbesondere in Bezug auf die massgebliche Dauer der Beziehung.⁴²

³⁵ BLUM, Rz. 54.

³⁶ Davor war das Konkubinat in zahlreichen Kantonen verboten und wurde bis in den Siebzigerjahren strafrechtlich verfolgt (RANZANICI, FN 47 mit Verweisen).

³⁷ Dies war namentlich nach fünfjähriger Konkubinatsdauer der Fall (BGE **109** II 188).

³⁸ Ursprünglich auf «zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts» beschränkt, wurde dieses Kriterium 2008 auf gleichgeschlechtliche Paare ausgeweitet (BGE **134** V 369 E. 6.3.1).

³⁹ Der Ausschlusscharakter verhindert eine Berücksichtigung von Beziehungen mit mehr als zwei Personen. Hingegen schliesst er nicht aus, dass eine Partnerin oder ein Partner mit einer Drittperson durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden ist.

⁴⁰ BGE **118** II 235 E. 3b; AEBI-MÜLLER/WIDMER, Rz. 19 f.; RANZANICI, Rz. 123–172.

⁴¹ RANZANICI, Rz. 118: In prozessualer Hinsicht sei das Vorliegen einer qualifizierten nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine Tatsachenfrage (Dauer, Gefühle der Partnerinnen und Partner, Tischgemeinschaft usw.). Hingegen sei die Schlussfolgerung, dass diese Gemeinschaft eheähnlichen Charakter habe (und das Paar folglich zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung bereit sei), eine Rechtsfrage.

⁴² Zusammenfassung der Rechtsprechung in BGE **138** III 157 E. 2.3.3: Nach altem Scheidungsrecht begründete ein Konkubinat von *fünf Jahren* die Vermutung, dass die unterhaltsberechtignte Person aus der neuen Gemeinschaft eheähnliche Vorteile ziehe. Unter dem neuen Scheidungsrecht (Art. 129 ZGB) wurde bei Vorliegen eines Konkubinats von *drei Jahren* eine Rente bedingt sistiert. In der Sozialhilfe gilt ein Konkubinat als stabil, wenn es seit mindestens *zwei Jahren* andauert oder wenn das Paar mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt. Im Ausländerrecht wurde ein Zusammenleben von *drei Jahren* als unzureichend erachtet, um einem Paar, das weder Heiratsabsichten noch Kinder hat, den für eine Angleichung an eine eheliche Gemeinschaft erforderlichen Grad an Stabilität und Intensität zuzuerkennen, damit es den Schutz nach Art. 8 EMRK geniessen kann. Art. 20a Abs. 1 Bst. a BVG knüpft den Anspruch der Konkubinatspartnerin

4.3 Bestandesaufnahme

Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die Untersuchung derjenigen Lebensgemeinschaft, die sich als der Ehe am ähnlichsten versteht, ohne jedoch deren Formalitäten zu erfüllen.⁴³ Obwohl sie faktisch entsteht und nicht auf einem juristischen Akt beruht, führt sie zu Rechtsbeziehungen zwischen zwei Personen und hat Auswirkungen auf Dritte, unter anderem auch auf den Staat.

Da eine allgemeingültige Definition und eine vollständige Regelung des Status und der Rechtsfolgen fehlt, können die Wirkungen des Konkubinats nur im Zusammenhang mit konkreten Themen erörtert werden. Diese Aufgabe ist nicht ganz unproblematisch, denn die *Gesetzestexte* erwähnen nur selten explizit «Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft» (so etwa in Art. 264c des Zivilgesetzbuchs; ZGB⁴⁴). Vielmehr werden in den gesetzlichen Bestimmungen die Rechte und Pflichten «nahestehender Personen» oder «Angehöriger» geregelt, wobei sich diese Begriffe je nachdem nicht nur auf Personen in einer gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaft beziehen, sondern auch auf Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner. Der Begriff «nahestehende Person» wird im Zivilgesetzbuch nicht definiert.⁴⁵ Er wird in verschiedenen Rechtsgebieten verwendet – so etwa im Erwachsenenschutz- und im Strafrecht –, wobei er nicht immer dieselbe Bedeutung hat.⁴⁶ Es ist deshalb einzeln zu prüfen, ob die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner in der jeweiligen Gesetzesbestimmung mitgemeint ist.

Selbst wenn das Konkubinats im Gesetz keine Erwähnung findet, erkennen ihm *Rechtsprechung und Praxis* gewisse Rechtswirkungen zu. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt eine analoge Anwendung der eherechtlichen Bestimmungen zwar nicht in Frage, doch selbst «[w]enn die Partner für ihre Gemeinschaft die Ehe ablehnen, besagt dies keineswegs, dass sie überhaupt alle Rechtsfolgen ihres Zusammenlebens ausschliessen wollen»⁴⁷. In der Lehre wird mehrheitlich die Meinung vertreten, dass das Konkubinats als Dauervertrag *sui generis* zu qualifizieren sei.⁴⁸ Im Streitfall hat das Gericht aufgrund des sich stellenden Rechtsproblems und der konkreten Umstände die anwendbaren Regeln zu bestimmen.⁴⁹ Eine generelle Anwendung der Bestimmungen über die einfache Gesellschaft auf jede nichteheliche

oder des Konkubinatspartners auf Hinterlassenenleistungen an die Voraussetzung, mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt zu haben.

⁴³ Ein tabellarischer Vergleich von Ehe und Konkubinats findet sich im Anhang.

⁴⁴ SR 210

⁴⁵ Hingegen wird der Rechtsbegriff des «Verwandten» in Art. 20 ZGB definiert und derjenige des «Ehegatten» leitet sich aus Art. 159 ZGB ab.

⁴⁶ DE LUZE, Rz. 1–5; JUBIN, Rz. 83: In der Lehre werde die Auffassung vertreten, dass der Begriff «nahestehende Person» jede Person umfasse, die de facto in enger Beziehung zu jemandem stehe, ohne dass zwingend ein Verwandtschaftsverhältnis gegeben sein müsse. Die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner gehöre demnach dazu und könne sich auf folgende Rechtsbestimmungen berufen: Art. 28 ff. ZGB, die vor Persönlichkeitsverletzungen durch Dritte schützen; Art. 125 Abs. 3 Ziff. 3 ZGB, wonach ein nahehehlicher Unterhaltsbeitrag versagt werden kann, wenn die berechnete Person gegen die verpflichtete Person oder gegen eine dieser nahe verbundenen Person eine schwere Straftat begangen hat; Art. 260a Abs. 2 ZGB, der dem Anerkennenden ermöglicht, die Anerkennung anzufechten, wenn sie unter dem Einfluss einer Drohung mit einer nahen und erheblichen Gefahr für eine ihm nahe stehende Person erfolgt ist; Bestimmungen über das Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde und über das Beschwerdeverfahren gegen Entschiede der Erwachsenenschutzbehörde; Art. 430 Abs. 5 ZGB betreffend die Information einer Ärztin oder eines Arztes über die Unterbringung in einer Einrichtung; Art. 477 Ziff. 1 ZGB über die Enterbungsgründe.

⁴⁷ BGE 108 II 204 E. 3a

⁴⁸ WERRO, Rz. 111 f.; RANZANICI, Rz. 1658; HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 03.16; BLUM, Rz. 59: «der Konkubinatsvertrag [ist] mit einem Rahmenvertrag zu vergleichen. Der Rahmenvertrag gibt einem vertraglichen Dauerverhältnis lediglich das Gefäss vor, worin die Parteien anschliessend spezifische Verträge abschliessen können und die jeweiligen Vertragsleistungen grundsätzlich gesondert einzuklagen haben». Zur Auffassung der Minderheit, wonach das Konkubinats nicht als Vertrag zu qualifizieren sei, siehe DIEZI, FN 639 f.

⁴⁹ AEBI-MÜLLER/WIDMER, Rz. 5; BÜCHLER, S. 73.

Lebensgemeinschaft oder auf jeden Aspekt einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird sowohl vom Bundesgericht⁵⁰ als auch von der Lehre⁵¹ abgelehnt. Punktuell wird jedoch auf die Regeln der einfachen Gesellschaft verwiesen, namentlich bei der vermögensrechtlichen Auflösung des Konkubinats (siehe Ziff. 4.3.7.1).

Schliesslich können Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner ihre Beziehung oder gewisse Aspekte davon autonom *vertraglich* regeln. Beim Konkubinatsvertrag handelt es sich um ein sehr flexibles und den besonderen Bedürfnissen der jeweiligen Lebensgemeinschaft anpassungsfähiges Instrument.⁵² Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner können natürlich auch spezielle Verträge miteinander abschliessen, wie etwa eine Leihe (Art. 305 ff. des Obligationenrechts; OR⁵³), einen Mietvertrag (Art. 253 ff. OR), einen Arbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR), einen Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR) oder einen Auftrag (Art. 394 ff. OR).

4.3.1 Grundlagen im Schweizer Recht

Die Bundesverfassung schützt nichteheliche Lebensgemeinschaften nur indirekt. Sie verbietet jegliche Diskriminierung wegen der «Lebensform» (Art. 8 Abs. 2 BV), garantiert die Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 13 BV) und gewährleistet das Recht auf Ehe und Familie, womit auch die Freiheit garantiert wird, nicht zu heiraten (Art. 14 BV).⁵⁴ Gewisse Kantonsverfassungen gehen weiter als die Bundesverfassung, indem sie das Recht auf freie Wahl einer anderen Form des gemeinschaftlichen Zusammenlebens als die Ehe gewährleisten.⁵⁵

4.3.2 Wirkungen des Konkubinats innerhalb des Paares und gegenüber Dritten

4.3.2.1 Zivilstand, Name, Staatsangehörigkeit

Das Eingehen eines Konkubinats hat keinen Einfluss auf Zivilstand, Name oder Staatsangehörigkeit. Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner sind diesbezüglich unabhängig voneinander.

4.3.2.2 Pflicht zu Beistand, Treue oder Unterhalt

Aus einer faktischen Lebensgemeinschaft entsteht keine gegenseitige Pflicht zu Beistand, Treue oder Unterhalt.

⁵⁰ BGE 108 II 204 E. 4 f.

⁵¹ RANZANICI, Rz. 278 mit Verweisen; BLUM, Rz. 63: «Das Konkubinats ist als Innominatkontrakt zu qualifizieren, auf welchen weder das Ehe- noch das Gesellschaftsrecht analog angewendet werden kann. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus den spezifischen, meist konkludenten Vereinbarungen zwischen den Partnern, weshalb er für jedes Konkubinatsverhältnis einzeln festzustellen und als Rahmenvertrag zu qualifizieren ist. Dies hat zur Folge, dass die Partner einzig aus den miteinander geschlossenen Verträgen berechtigt und verpflichtet werden. Beim Versuch, ein Konkubinatsverhältnis rechtlich zu erfassen, beginnt die Schwierigkeit also bereits bei der Frage, wie lange die Partnerschaft andauerte und in welchem Umfang die Partner überhaupt eine Verbindung eingegangen sind. Sofern danach ein allenfalls entstandener obligatorischer Anspruch gegen den anderen Partner gerichtlich durchgesetzt werden soll, hängt der Ausgang des Prozesses – noch mehr als sonst wo – vom Einzelfall und damit von der Beweislastverteilung sowie den (noch) vorhandenen Beweismitteln ab.»

⁵² JUBIN, Rz. 106: Demnach können Vereinbarungen sehr unterschiedliche Inhalte haben, zum Beispiel die Organisation der Lebensgemeinschaft, gegenseitige Rechte und Pflichten oder lediglich gewisse Aspekte der Beziehung wie etwa der Unterhalt, die Aufgabenverteilung, die Betreuung der Kinder oder die Wohnung.

⁵³ SR 220

⁵⁴ PAPAUX VAN DELDEN, S. 856 f.; JUBIN, Rz. 84; BLUM, Rz. 57; AEBI-MÜLLER/WIDMER, Rz. 2.

⁵⁵ JUBIN, Rz. 85. Die Verfassung des Kantons Bern (SR 131.212) schützt in Art. 13 Abs. 1 das Recht auf Ehe und Familienleben, während sie in Art. 13 Abs. 2 die «freie Wahl einer anderen Form des gemeinschaftlichen Zusammenlebens» gewährleistet. Siehe auch Art. 10 Abs. 2 KV/AR (SR 131.224.1); Art. 14 Abs. 2 KV/VD (SR 131.231), Art. 14 Abs. 1 KV/FR (SR 131.219) und Art. 12 Abs. 2 KV/NE (SR 131.233).

Obwohl es für Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner keine gesetzliche *Beistandspflicht* gibt, wird der persönliche Beistand, den sich das Paar gegenseitig leistet, nunmehr vom Gesetzgeber berücksichtigt. Beispielsweise haben Arbeitnehmende seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung⁵⁶ am 1. Januar 2021 Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Betreuung der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung (Art. 329h OR). Zudem haben Versicherte, die ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner betreuen, Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen einen gemeinsamen Haushalt führen (Art. 29^{septies} Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁵⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVG).

Bezüglich *Unterhalt* misst die Rechtsprechung dem Konkubinatspaar nach einer Scheidung je nach Tragweite der finanziellen Unterstützung durch die neue Partnerin oder den neuen Partner gewisse Rechtswirkungen zu, was auf eine Anerkennung einer gewissen Unterhaltspflicht hinausläuft.⁵⁸ Der wirtschaftliche Vorteil, der aus einer Lebensgemeinschaft gewonnen wird, kann namentlich eine Einstellung, Herabsetzung oder sogar Aufhebung eines nachehelichen Unterhaltsbeitrags rechtfertigen.⁵⁹ Auch im Betreibungsrecht wird das Konkubinatspaar unter Umständen berücksichtigt, wenn es um die Bemessung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums einer Schuldnerin oder eines Schuldners geht, die oder der in einem Konkubinatspaar lebt.⁶⁰ Das Bundesgericht erachtete es sodann als rechtmässig, dass bei der Behandlung von Gesuchen um Sozialhilfe, unentgeltliche Rechtspflege, Alimentenbevorschussung oder Prämienverbilligung der Beitrag der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners an den Haushalt berücksichtigt wird.⁶¹

Darüber hinaus hat das Konkubinatspaar viel Handlungsspielraum, um das Zusammenleben in einer *Vereinbarung* zu regeln. So können gemäss Lehre etwa der Unterhaltsbeitrag, die Aufteilung der gemeinsamen Haushaltskosten, die Beiträge an das gemeinsame Konto und die Aufgabenverteilung vertraglich vereinbart werden.⁶² Übernimmt eine Konkubinatspartnerin oder ein Konkubinatspartner die Hausarbeit ganz oder zu einem überwiegenden Teil, empfiehlt sich der Abschluss eines Arbeitsvertrags oder Auftrags.⁶³ Die Mitarbeit im Betrieb der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners kann demgegenüber basierend auf einem stillschweigenden Arbeitsvertrag im Sinne von Artikel 320 Absatz 2 OR Anspruch auf einen Lohn begründen.⁶⁴

⁵⁶ AS 2020 4525

⁵⁷ SR 831.10

⁵⁸ RANZANICI, Rz. 114.

⁵⁹ BGE 138 III 97 E. 2.3; GUILLOD/BURGAT, Rz. 337; AEBI-MÜLLER/WIDMER, Rz. 19 ff.

⁶⁰ BGE 130 III 765 E. 2.4; siehe auch die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG vom 1. Juli 2009.

⁶¹ Für eine Zusammenstellung der Rechtsprechung siehe JUBIN, FN 160.

⁶² JUBIN, Rz. 106 und 175.

⁶³ JUBIN, Rz. 507: Die Bezahlung eines Lohnes an die Konkubinatspartnerin oder an den Konkubinatspartner habe den Vorteil, dass diese oder dieser mehr als die Mindestbeiträge an die Sozialversicherungen (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung und eventuell berufliche Vorsorge) leiste, wodurch sich die Einnahmen im Rentenalter verbessern.

⁶⁴ BGE 109 II 228 E. 2a; WERRO, Rz. 133; AEBI-MÜLLER/WIDMER, Rz. 35; JUBIN, Rz. 491: Arbeitet die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner auf den wirtschaftlichen Erfolg der Gemeinschaft hin, so wenden die Gerichte die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft an. Wird die Arbeit aus anderen Gründen oder im Hinblick auf andere Ziele verrichtet, so können gemäss Bundesgericht Lohnforderungen gestützt auf Art. 320 Abs. 2 OR geltend gemacht werden. Zu den unterschiedlichen Rechtswirkungen je nach Qualifikation der Leistung der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners siehe JUBIN, Rz. 492 f.

4.3.2.3 Gemeinsame Wohnung

Eine rechtliche Regelung zum Schutz der gemeinsamen Wohnung gibt es für Konkubinatspaare nicht. Es gibt keine spezifische Bestimmung, die die Partnerin oder den Partner, die oder der nicht Partei des Mietvertrags ist und kein Eigentum an der Wohnung hat, schützt. Die Rechtsprechung gewährt keinen dem Eherecht oder dem Recht über die eingetragene Partnerschaft analogen Schutz.⁶⁵

Mietet nur eine Person die Wohnung, so kann sich die andere Person nicht gegen eine Kündigung des Mietverhältnisses durch ihre Partnerin oder ihren Partner zur Wehr setzen und muss die Wohnung oder das Haus am Ende des Mietverhältnisses verlassen, es sei denn, die Vermieterin oder der Vermieter ist bereit, mit ihr einen neuen Mietvertrag abzuschliessen.⁶⁶ Dasselbe gilt bei Auflösung des Mietvertrags durch die Vermieterin oder den Vermieter. Die Person, die nicht Partei des Mietvertrags ist, hat zwar der Vermieterin oder dem Vermieter gegenüber keine Rechte, es treffen sie umgekehrt aber auch keine Pflichten oder Verantwortlichkeiten. Sie ist damit auch nicht verpflichtet, den Mietzins zu leisten.⁶⁷ Das Paar kann jedoch unter sich eine Beteiligung am Mietzins vereinbaren.⁶⁸ Um die Wohnung nicht in einem unerwarteten Moment verlassen zu müssen, wird empfohlen, dass beide den Mietvertrag unterzeichnen.⁶⁹ Diesfalls haften sie solidarisch für den Mietzins und können den Mietvertrag nur gemeinsam auflösen.⁷⁰

Ist die Wohnung im Eigentum nur einer Person, so gibt es drei Möglichkeiten, um die Situation der anderen Person zu regeln.⁷¹ Die erste Option ist der Abschluss eines (aus Beweisgründen schriftlichen) Mietvertrags für die Partnerin oder den Partner, die oder der an der Wohnung kein Eigentum hat. Die zweite Option ist die Begründung von Miteigentum oder Gesamteigentum. Dadurch haftet das Konkubinatspaar solidarisch für Unterhalt und Kosten, und die Wohnung kann von der einen Person nicht ohne das Einverständnis der anderen verkauft werden. Die dritte Option besteht in der Errichtung eines Wohnrechts in Form eines im Grundbuch eingetragenen Mitbenutzungsrechts zugunsten der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners, die oder der kein Eigentum an der Wohnung hat.

Unabhängig von Eigentum und Mietvertrag gewährt das Gesetz (auch) der Konkubinatspartnerin oder dem Konkubinatspartner die Möglichkeit, zum «Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen» die Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung zu erwirken (Art. 28b Abs. 2 ZGB).⁷² Das Gericht kann, sofern dies nach den gesamten Umständen als gerechtfertigt erscheint und die Vermieterin oder der Vermieter zustimmt, der klagenden Person die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag übertragen (Art. 28b Abs. 3 Ziff. 2 ZGB).

⁶⁵ Hingegen anerkannte das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung zu Art. 272 OR, dass sich der Vermieter bei der Geltendmachung von Eigenbedarf auf die Situation seiner Lebenspartnerin berufen darf (Urteil des Bundesgerichts 4A_673/2014 vom 24. Februar 2015 E. 3).

⁶⁶ HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 03.30.

⁶⁷ JUBIN, Rz. 179 f.

⁶⁸ JUBIN, Rz. 180.

⁶⁹ AEBI-MÜLLER/WIDMER, Rz. 29 ff. und VON FLÜE, S. 30 ff. und 77 ff.

⁷⁰ HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 03.29; VON FLÜE, S. 30 f.

⁷¹ JUBIN, Rz. 196–200.

⁷² JUBIN, Rz. 187–190; BLUM, Rz. 95.

4.3.2.4 Vermögensverhältnisse

Die faktische Lebensgemeinschaft hat keinen Einfluss auf die Eigentumsverhältnisse. Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner behalten Eigentum, Nutzung und Verwaltung an ihren Vermögenswerten und können frei darüber verfügen.

Nach geltender Rechtsprechung finden die Grundsätze des ehelichen Güterrechts keine analoge Anwendung.⁷³ Es liegt deshalb im Interesse des Paares, seine vermögensrechtlichen Beziehungen vertraglich zu regeln.⁷⁴ Auf jeden Fall empfiehlt sich die Erstellung (und fortlaufende Aktualisierung) eines Inventars über die Vermögenswerte, um festzuhalten, wer am jeweiligen Vermögenswert Eigentum hat.⁷⁵ Wenn zwei Personen zusammenleben, ist tatsächlich nicht immer einfach feststellbar, wem die für die Lebensgemeinschaft bestimmten beweglichen Sachen gehören.

Den Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartnern steht es frei, untereinander Verträge gemäss den sachen- oder obligationenrechtlichen Bestimmungen abzuschliessen. Diese können sich auf eine bestimmte Sache beziehen oder allgemeiner formuliert sein. Beispielsweise kann das Paar vertraglich Miteigentum (Art. 646 ff. ZGB) vereinbaren oder eine einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) gründen.⁷⁶ Wurde *Miteigentum* vereinbart, so dürfen die Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner ihren jeweiligen Anteil am Miteigentum separat veräussern, können sich jedoch vertraglich dazu verpflichten, es nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu tun. Ist nichts Abweichendes bestimmt worden, so wird von Gesetzes wegen Miteigentum zu gleichen Teilen vermutet.⁷⁷ Bei Vorliegen einer *einfachen Gesellschaft* gehört ihnen das Gesellschaftsvermögen gemeinsam, wobei die Regeln über das Gesamteigentum gelten.⁷⁸ Das Recht einer oder eines jeden erstreckt sich auf die ganze Sache, weshalb insbesondere das Verfügungsrecht nur ausgeübt werden kann, wenn beide damit einverstanden sind.

Vor einem Grundstückserwerb sollte das Konkubinatspaar eine Anwältin oder einen Anwalt beziehungsweise eine Notarin oder einen Notar konsultieren. Diese oder dieser hilft dem Paar bei der Wahl der für seine Situation und Bedürfnisse passendsten Lösung (ausschliessliches Eigentum nur einer Person, Miteigentum oder Gesamteigentum) und hält in einem Dokument unter anderem die Modalität der jeweiligen finanziellen Beteiligung am Kauf (beispielsweise eine Gebrauchsleihe mit Verjährungsstillstand) und die Zuteilung der Liegenschaft bei einer Trennung fest. Auf diese Weise werden dem Konkubinatspaar, soweit möglich, dieselben Rechte wie einem Ehepaar garantiert.⁷⁹

Schliesslich können Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner untereinander auch spezielle Verträge abschliessen wie etwa eine Leihe (Art. 305 ff. OR), einen Arbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR), einen Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR) oder einen Auftrag (Art. 394 ff. OR).

⁷³ BGE 108 II 204 E. 3

⁷⁴ Nach Auffassung von RANZANICI kann das Paar den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung vereinbaren (Rz. 749). Demgegenüber bezweifelt BÜCHLER, dass global auf die Bestimmungen des ehelichen Güterrechts verwiesen werden kann (S. 68 f.). Gemäss BLUM ist dies punktuell möglich (Rz. 61).

⁷⁵ VON FLÜE, S. 39 f. Für Beispiele siehe RANZANICI, Rz. 864–869.

⁷⁶ JUBIN, Rz. 143.

⁷⁷ Art. 646 Abs. 2 ZGB

⁷⁸ Art. 544 Abs. 1 OR und Art. 652 ZGB; AEBI-MÜLLER/WIDMER, Rz. 15.

⁷⁹ BLUM, Rz. 400. Angesichts der Komplexität rät BLUM Paaren, die ein Grundstück erwerben möchten, zur Heirat (Rz. 405). RANZANICI, Rz. 762–819.

Beispielsweise wird der Abschluss eines Arbeitsvertrags empfohlen, wenn eine Person im Betrieb ihrer Partnerin oder ihres Partners arbeitet.⁸⁰

4.3.2.5 Vertretung gegenüber Dritten

In einer faktischen Lebensgemeinschaft besteht keine Vertretungsbefugnis nach aussen.⁸¹ Konkubinatspaaren wird deshalb empfohlen, sich gegenseitig eine Generalvollmacht auszustellen.⁸² Liegt keine entsprechende Vereinbarung oder Vollmacht im Sinne von Artikel 32 OR vor, so verpflichtet die handelnde Person gegenüber Dritten nur sich selbst. Ausnahmsweise kann ihre Partnerin oder ihr Partner dennoch gebunden sein, wenn das Gesetz gutgläubige Dritte schützt (Art. 33 Abs. 3, Art. 34 Abs. 3 und Art. 37 OR) oder wenn sie oder er die Rechtshandlung genehmigt (Art. 38 OR). Im Notfall, bei Abwesenheit oder Krankheit können auch die Bestimmungen zur Geschäftsführung ohne Auftrag zur Anwendung gelangen (Art. 419 ff. OR).⁸³

Bildet das Konkubinatspaar eine *einfache Gesellschaft* und liegt keine gegenteilige Vereinbarung vor, so ist jede der beiden Personen zur Geschäftsführung befugt und kann ohne Mitwirkung der jeweils anderen Person handeln.⁸⁴ Demgegenüber ist für aussergewöhnliche Rechtshandlungen die Zustimmung beider Personen nötig.⁸⁵

4.3.2.6 Schulden

Das Konkubinat wirkt sich nicht auf die Schulden der beiden Personen gegenüber Dritten aus. Sofern keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, besteht keine solidarische Haftung der Partnerin oder des Partner und die von einem Partner oder einer Partnerin eingegangenen Schulden verpflichten einzig die betreffende Person.⁸⁶

Das Konkubinat hat auch keine Auswirkungen auf die Schulden innerhalb des Paares. Folglich geniessen die beiden Partnerinnen oder Partner nicht dieselben betriebsrechtlichen Privilegien wie die Ehegattin oder der Ehegatte beziehungsweise die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner der Schuldnerin oder des Schuldners.⁸⁷ Umgekehrt kann die

⁸⁰ Zu den Vorteilen eines Arbeitsvertrags gegenüber einer einfachen Gesellschaft siehe JUBIN, Rz. 492 ff.

⁸¹ JUBIN, Rz. 203.

⁸² VON FLÜE, S. 73. RANZANICI zeigt verschiedene Optionen von Vertretungsvereinbarungen auf, gegebenenfalls auch mit Wirkung über den Tod hinaus (Rz. 912–921).

⁸³ JUBIN, Rz. 206; von Flüe, S. 72 ff.; RANZANICI, Rz. 897–911.

⁸⁴ Art. 535 Abs. 1 und 2 OR. Ob eine einfache Gesellschaft vorliegt, ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu entscheiden (siehe Ziff. 4.3.7.1).

⁸⁵ Art. 535 Abs. 3 OR

⁸⁶ JUBIN, Rz. 227.

⁸⁷ Beispielsweise kann ohne vorgängige Betreuung nicht an der Pfändung teilgenommen werden, vgl. Art. 111 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1).

Schuldnerin oder der Schuldner keine Einräumung von Zahlungsfristen verlangen.⁸⁸ Schliesslich steht die Verjährung während der Dauer des Konkubinats nicht still.⁸⁹ Die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner muss demnach verjährungsunterbrechende Handlungen vornehmen, wenn sie oder er den Anspruch nicht verlieren will.⁹⁰

4.3.2.7 Schutz der faktischen Lebensgemeinschaft

Anders als in einer Ehe oder in einer eingetragenen Partnerschaft sind die Partnerinnen und Partner in einem Konkubinatsrecht nicht geschützt. Die Beilegung von Streitigkeiten, die sich während des Zusammenlebens ergeben, ist infolgedessen ihnen selbst überlassen; sie können Abmachungen ihrer Wahl treffen. Ist keine Einigung möglich, so können sie sich an eine Familienberatungsstelle wenden oder eine Mediation durchführen.

Mangels spezifischer Schutzregeln können indes keine dringenden Massnahmen wie Eheschutzmassnahmen beantragt werden. Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner können sich einzig auf die Schutzmöglichkeiten des Privatrechts (Art. 28 ff. ZGB) und des Strafrechts berufen. Diese Massnahmen regeln jedoch nicht sämtliche Folgen einer Trennung. So sehen sie keine Unterhaltsleistungen zugunsten einer Partnerin oder eines Partners, keine Auskunftspflicht und keine Verfügungsbeschränkung vor.⁹¹ Allerdings kann im Rahmen eines Verfahrens zum Schutz der Persönlichkeit nach Artikel 28b ZGB eine provisorische Massnahme erwirkt werden, wonach es der Eigentümerin oder dem Eigentümer verboten ist, die gemeinsame Wohnung zu veräussern.⁹²

4.3.2.8 Vertretung der urteilsunfähigen Partnerin oder des urteilsunfähigen Partners (Erwachsenenschutz)

Wird eine Person urteilsunfähig, so hat ihre Lebenspartnerin oder ihr Lebenspartner *kein Vertretungsrecht von Gesetzes wegen*.⁹³ Wer sich von seiner Partnerin oder seinem Partner vertreten lassen möchte, muss deshalb einen Vorsorgeauftrag erstellen. So kann eine handlungsfähige Person ihre Partnerin oder ihren Partner beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge, die Vermögenssorge oder die Vertretung in rechtlichen Belangen gegenüber Dritten zu übernehmen.⁹⁴

Wenn sie möchte, dass ihre Partnerin oder ihr Partner sie auch *im medizinischen Bereich* vertritt, kann der Vorsorgeauftrag durch eine Patientenverfügung ergänzt werden.⁹⁵ Dies ist

⁸⁸ Demgegenüber bestimmt Art. 203 Abs. 2 ZGB das Folgende: «Bereitet [...] die Zahlung von Geldschulden oder die Erstattung geschuldeter Sachen dem verpflichteten Ehegatten ernstliche Schwierigkeiten, welche die eheliche Gemeinschaft gefährden, so kann er verlangen, dass ihm Fristen eingeräumt werden; die Forderung ist sicherzustellen, wenn es die Umstände rechtfertigen.»

⁸⁹ Gemäss Art. 134 Abs. 1 Ziff. 3 OR hingegen «beginnt [die Verjährung] nicht und steht still, falls sie begonnen hat, für Forderungen der Ehegatten gegeneinander während der Dauer der Ehe.»

⁹⁰ Art. 135 OR; JUBIN, Rz. 228.

⁹¹ JUBIN, Rz. 242.

⁹² BLUM, Rz. 95.

⁹³ Anders die Ehegattin oder der Ehegatte sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner (siehe Art. 374 Abs. 1 ZGB). Es handelt sich dabei um eine Erweiterung der Vertretungsbefugnis, die einer Ehegattin oder einem Ehegatten nach Art. 166 ZGB und einer eingetragenen Partnerin oder einem eingetragenen Partner nach Art. 15 PartG zusteht (BBI 2006 7001, hier 7034 f.).

⁹⁴ Art. 360 ZGB; siehe RANZANICI, Rz. 1126–1134 mit Beispielen.

⁹⁵ Art. 370 Abs. 2 ZGB; siehe RANZANICI, Rz. 1162–1169 mit Beispielen.

jedoch nicht zwingend notwendig. Seit dem 1. Januar 2013 ist «die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt⁹⁶ führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet», berechtigt, sie zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern (Art. 378 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB). Der Bundesrat hat in seiner Botschaft festgehalten, dass damit in erster Linie die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner gemeint ist.⁹⁷ Es handelt sich dabei jedoch nicht um die einzige Bestimmung, die sich auf das Konkubinatsrecht bezieht, da die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner im Erwachsenenschutzrecht allgemein als «nahestehende Person» der urteilsunfähigen Person gilt.⁹⁸

Weiter ist auf die Definition von «nächste Angehörige» in Artikel 3 der Transplantationsverordnung⁹⁹ hinzuweisen. Dort wird die «Lebenspartnerin oder [der] Lebenspartner» ausdrücklich erwähnt. Den nächsten Angehörigen obliegt insbesondere der Entscheid über die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tod keine entsprechende Erklärung abgegeben hat.¹⁰⁰

Die Vertretung bei medizinischen Massnahmen gemäss Artikel 378 ZGB bezieht sich auf Entscheide über ambulante oder stationäre Behandlungen sowohl somatischer als auch psychischer Art.¹⁰¹ Sie umfasst die Möglichkeit, einen Behandlungsvertrag mit einer Gesundheitsfachperson, einen Hospitalisierungsvertrag oder einen Betreuungsvertrag im Rahmen von Artikel 382 ZGB abzuschliessen. Um über die medizinische Behandlung entscheiden zu können, muss die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner natürlich auch Zugang zu den medizinischen Akten der urteilsunfähigen Person haben. Betreffend Personendaten muss die Einsicht auf die in der konkreten Situation notwendigen Informationen beschränkt sein, es sei denn, die betroffene Person hat, als sie noch urteilsfähig war, einer vollständigen Akteneinsicht zugestimmt.¹⁰²

Der Zugang zu Auskünften über den Gesundheitszustand der urteilsunfähigen Partnerin oder des urteilsunfähigen Partners¹⁰³ sowie das Recht, sie oder ihn zu besuchen, können sich als problematisch erweisen, wenn die Vertretung im medizinischen Bereich einer anderen Person¹⁰⁴ anvertraut wurde, aber keine Hinweise zum konkreten Vorgehen in diesem Fall festgelegt wurden. Diesfalls entscheidet die mit der Vertretung betraute Person, wobei sie den

⁹⁶ Eine Person kann ihre Konkubinatspartnerin oder ihren Konkubinatspartner somit selbst dann vertreten, wenn diese oder dieser verheiratet ist, denn massgebend ist nicht der Zivilstand, sondern der gemeinsame Haushalt (RANZANICI, Rz. 988).

⁹⁷ Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personen- und Kindesrecht), BBI **2006** 7001, hier 7037.

⁹⁸ BBI **2006** 7001, hier 7084: «Nahe stehende Personen können die Eltern, die Kinder, andere durch Verwandtschaft oder Freundschaft mit der betroffenen Person Verbundene, der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin, aber auch die Beiständin, der Arzt, die Sozialarbeiterin, der Pfarrer oder andere Personen, welche die betroffene Person betreut und begleitet haben, sein.»

⁹⁹ Transplantationsverordnung vom 16. März 2007, SR **810.211**.

¹⁰⁰ Art. 8 Abs. 3 des Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004, SR **810.21**.

¹⁰¹ Allerdings gemäss Art. 380 ZGB: «Die Behandlung einer psychischen Störung einer urteilsunfähigen Person in einer psychiatrischen Klinik richtet sich nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung.» Siehe auch BBI **2006** 7001, hier 7037, Kommentar zu Art. 380: «Nach Artikel 378 Absatz 1 kann die vertretungsberechtigte Person auch der Einweisung in eine Spital zustimmen. Ist indessen für die Behandlung einer psychischen Störung eine Einweisung in eine psychiatrische Klinik erforderlich, so sind die Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung anwendbar (Art. 426 ff.). Diese Regelung dient dem Schutz betroffener Personen davor, ohne weitere Umstände von Angehörigen psychiatrisch versorgt zu werden.»

¹⁰² RANZANICI, Rz. 993 und 996.

¹⁰³ Ist die Partnerin oder der Partner urteilsfähig, kann sie oder er freilich selber entscheiden.

¹⁰⁴ Art. 378 Abs. 1 Ziff. 1 (Patientenverfügung) und 2 (Beistandschaft mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen) ZGB.

(mutmasslichen) Willen der Patientin oder des Patienten zu berücksichtigen hat.¹⁰⁵ Hält sich die urteilsunfähige Person in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung auf, sind Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung so weit wie möglich zu fördern.¹⁰⁶

4.3.3 Wirkungen des Konkubinats im Strafrecht

Für gewisse Straftaten gegen die körperliche Integrität oder die Freiheit, die normalerweise auf Antrag verfolgt werden, wird die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner – «der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers» – im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB)¹⁰⁷ ausdrücklich erwähnt und von Amtes wegen verfolgt, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind («sofern [Täter und Opfer] auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde»)¹⁰⁸. Der Begriff «Angehörige» gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Opferhilfegesetzes (OHG)¹⁰⁹ umfasst auch die Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner. Diese Ausweitung wird in den Empfehlungen der Schweizerischen Opferhilfekonferenz (SVK-OHG) ausdrücklich festgehalten. Nach diesen sind Angehörige unter anderem: «die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner».¹¹⁰

Demgegenüber sind Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner vom Begriff «Angehörige» gemäss Artikel 110 Absatz 1 des Strafgesetzbuches ausgenommen. Gemäss Rechtsprechung können sie jedoch als «Familiengenossen» im Sinne von Artikel 110 Absatz 2 des Strafgesetzbuches betrachtet werden, womit Personen gemeint sind, die mit dem Opfer im gemeinsamen Haushalt leben.¹¹¹ Partnerinnen und Partner, die wie ein Ehepaar in einer stabilen Lebensgemeinschaft leben, gelten typischerweise als Familiengenossen.¹¹² Die Unterscheidung zwischen den Rechtsbegriffen «Angehörige» und «Familiengenossen» ist im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Stellung eines Strafantrags wichtig. So wird der Begriff «Familiengenossen» bei Delikten verwendet, die nur auf Antrag verfolgt werden sollen, wenn Täterin oder Täter und Opfer «Familiengenossen» sind.¹¹³

4.3.4 Wirkungen des Konkubinats in Gerichts- und Verwaltungsverfahren

Die Definition der Angehörigen des Opfers gemäss Artikel 116 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO)¹¹⁴ entspricht derjenigen von Artikel 1 Absatz 2 des Opferhilfegesetzes und umfasst folglich auch die Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner.¹¹⁵

¹⁰⁵ RANZANICI, Rz. 1005.

¹⁰⁶ Art. 386 Abs. 1 ZGB

¹⁰⁷ SR 311.0

¹⁰⁸ Art. 123 Abs. 2 StGB (einfache Körperverletzung), Art. 126 Abs. 2 Bst. c StGB (Tätlichkeiten) und Art. 180 Abs. 2 Bst. b StGB (Drohung).

¹⁰⁹ SR 312.5

¹¹⁰ Empfehlungen vom 21. Januar 2010 zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG), S. 8. Diese Empfehlungen sind abrufbar unter: www.sodk.ch > Fachkonferenzen.

¹¹¹ BGE 140 IV 97

¹¹² JUBIN, Rz. 81.

¹¹³ JUBIN, Rz. 82.

¹¹⁴ SR 312.0

¹¹⁵ DE LUZE, FN 4.

Im Übrigen berücksichtigen die Straf- und Zivilprozessordnungen sowie die verfahrensrechtlichen Bestimmungen anderer Gesetze das Konkubinatsrecht in identischer Formulierung («wer eine faktische Lebensgemeinschaft führt») und anerkennen, dass das Zusammenleben im Konkubinatsrecht mit gewissen Funktionen allenfalls unvereinbar ist oder dass es sich deswegen rechtfertigen kann, in den Ausstand zu treten oder die Mitwirkung bei der Beweiserhebung, insbesondere die Aussage gegen seine Partnerin oder seinen Partner, zu verweigern.¹¹⁶

4.3.5 Wirkungen des Konkubinats gegenüber dem Staat

4.3.5.1 Sozialhilfe und andere bedarfsabhängige Sozialleistungen

Für die Regelung der Sozialhilfe sind die Kantone zuständig. Zwecks Harmonisierung hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) Empfehlungen (SKOS-Richtlinien) ausgearbeitet, die in den meisten Kantonen zur Anwendung kommen.¹¹⁷ Gemäss D.4.4. «Konkubinatsbeitrag»: «(1) In einem stabilen Konkubinatsrecht werden Einkommen und Vermögen einer nicht unterstützten Person angemessen berücksichtigt, um den Sozialhilfeanspruch der Partnerin oder des Partners sowie gemeinsamer Kinder zu bestimmen. (2) Ein Konkubinatsrecht gilt als stabil, wenn die Partner seit mindestens zwei Jahren in einer Beziehung zusammenleben oder wenn sie weniger als zwei Jahre zusammenleben, aber ein gemeinsames Kind haben. Diese Vermutung kann umgestossen werden.»

Nach geltender Rechtsprechung kann die finanzielle Situation der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners auch bei Entscheiden über Alimentenbevorschussung¹¹⁸, unentgeltliche Rechtspflege¹¹⁹ und individuelle Prämienverbilligung¹²⁰ berücksichtigt werden.

4.3.5.2 Sozialversicherungen

Im Sozialversicherungsrecht ist bei der Prüfung von Leistungsansprüchen die individuelle Situation der einzelnen Person massgebend.¹²¹

In der **1. Säule** entfaltet das Konkubinatsrecht nur wenige Rechtswirkungen:

- *Alters- und Hinterlassenenrenten (AHV)*: Bei Erreichen des Rentenalters erhält jede Konkubinatspartnerin und jeder Konkubinatspartner eine Einzelrente, wie dies bei alleinstehenden Personen der Fall ist. Es findet keine Plafonierung statt, wenn ein Paar zusammenlebt, das

¹¹⁶ ZPO: Art. 47 Abs. 1 Bst. c (Ausstand), Art. 163 und Art. 165 Abs. 1 Bst. a (Mitwirkungsverweigerung Dritter).

StPO: Art. 56 Bst. c (Ausstand) und Art. 168 Abs. 1 Bst. a (Zeugnisverweigerung).

Andere Gesetze: Art. 61 Abs. 1 Bst. a RVOG (Unvereinbarkeit); Art. 10 Abs. 1 Bst. b VwVG (Ausstand); Art. 8 Abs. 2 BGG (Unvereinbarkeit) und Art. 34 Abs. 1 Bst. c BGG (Ausstand); Art. 42 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BZP (Zeugnisverweigerung); Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG (Ausstand); Art. 29 Abs. 1 Bst. b VStrR (Ausstand); Art. 109 Abs. 1 Bst. b DBG (Ausstand); Art. 33 Bst. b MStP (Ausstand) und Art. 75 Bst. a MStP (Zeugnisverweigerung).

¹¹⁷ Die SKOS-Richtlinien, Version vom 1. Januar 2021, sind abrufbar unter: www.skos.ch > SKOS-Richtlinien > Aktuelle Richtlinien.

¹¹⁸ BGE 129 I 1 E. 3.1

¹¹⁹ BGE 142 III 36 E. 2.3: «die Tatsache des gemeinsamen Haushaltes [kann] bei der Berechnung der Bedürftigkeit des prozessführenden Konkubinatspartners berücksichtigt werden».

¹²⁰ BGE 134 I 313

¹²¹ JUBIN, Rz. 268.

weder verheiratet noch durch eine eingetragene Partnerschaft verbunden ist.¹²² Das Konkubinat wirkt sich überdies nicht auf einen allfälligen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente aus.¹²³

- *Keine Befreiung von der AHV/IV-Beitragspflicht bei Nichterwerbstätigkeit:* Die nichterwerbstätige Person ist – anders als es bei nichterwerbstätigen Ehegattinnen und Ehegatten der Fall ist – bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie bei der Invalidenversicherung nicht von der Beitragspflicht befreit, wenn ihre Konkubinatspartnerin oder ihr Konkubinatspartner mindestens das Doppelte des jährlichen Mindestbeitrags bezahlt. Sie muss sich bei der Ausgleichskasse anmelden und die Jahresbeiträge für Nichterwerbstätige leisten.¹²⁴ Dasselbe gilt für die Person, deren Tätigkeit in der Führung des gemeinsamen Haushalts besteht und die ein «Taschengeld» erhält.¹²⁵
- *Betreuungsgutschriften:* Seit dem 1. Januar 2021 und dem Inkrafttreten der Änderung des Artikels 29^{septies} Absatz 1 AHVG hat die Person, die ihre Partnerin oder ihren Partner betreut, mit der oder dem sie seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen einen gemeinsamen Haushalt führt, Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift.
- *Invalidenrenten (IV):* Wie bei der AHV erhält jede Konkubinatspartnerin und jeder Konkubinatspartner bei teilweiser oder vollständiger Invalidität nach Krankheit oder Unfall eine Einzelrente. Das Invalidenversicherungsgesetz kennt keine Paarrenten für Personen, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben.¹²⁶
- *Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL):* Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen wird eine im Konkubinat lebende Person als alleinstehend betrachtet. Davon ausgenommen ist das Mietzinsmaximum (die Haushaltgrösse wird berücksichtigt).¹²⁷

Im Bereich der beruflichen Vorsorge (**2. Säule**) ist festzuhalten, dass gewisse Vorsorgeeinrichtungen den Anspruch auf Hinterlassenenleistungen von Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartnern anerkennen. Gemäss Artikel 20a Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹²⁸ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement für «die Person, die mit [dem Versicherten] in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss», einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente vorsehen. Hierzu kann sie einen schriftlichen Unterhaltsvertrag verlangen oder den Anspruch der Partnerin oder des

¹²² JUBIN, Rz. 261. Allerdings hängen die Leistungen von der Höhe der Beiträge ab, mithin von Entscheiden des Paares bezüglich Arbeit und Rollenverteilung.

¹²³ Art. 23 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR **831.10**). Hingegen erlischt der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente mit der Wiederverheiratung (er kann allerdings wiederaufleben, wenn die neue Ehe geschieden wird, wenigstens bis zur Auflösung der zweiten Ehe, siehe Urteil des Bundesgerichts 9C_763/2020 vom 2. Juli 2021).

¹²⁴ JUBIN, Rz. 266; RANZANICI, Rz. 493.

¹²⁵ Naturalleistungen (in Form von Kost und Logis) sowie Taschengeld bilden keinen massgebenden Lohn im Sinne von Art. 5 Abs. 2 AHVG (BGE **125 V 205**).

¹²⁶ JUBIN, Rz. 263.

¹²⁷ Art. 9 ff. ELG und Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL), Ziff. 3121.01, 3222.02 und 3231.03.

¹²⁸ SR **831.40**

Partners von einer ausdrücklichen Klausel der oder des Versicherten abhängig machen.¹²⁹ Konkubinatspaare haben daher ein Interesse daran, das Reglement ihrer jeweiligen Pensionskasse genau zu studieren, um die für den Erhalt einer solchen Rente notwendigen Formalitäten zu erfüllen.

Um fehlende Ansprüche im Sozialversicherungsbereich auszugleichen, kann das Konkubinatspaar Dispositionen im Bereich der Selbstvorsorge (**3. Säule**) treffen – gebunden (Säule 3a mit Steuervorteilen) oder frei (Säule 3b).¹³⁰ Die Selbstvorsorge erfolgt oft in Form eines Sparguthabens oder einer Lebensversicherung.¹³¹ In der gebundenen Selbstvorsorge ist die Reihenfolge der Begünstigten von Hinterlassenenleistungen vorgegeben,¹³² wobei die Versicherten über einen gewissen Handlungsspielraum verfügen. So können sie die überlebende Konkubinatspartnerin oder den überlebenden Konkubinatspartner als begünstigte Person bezeichnen und sie oder ihn unter gewissen Bedingungen sogar gegenüber den Nachkommen bevorzugen.¹³³ Allerdings sollten solche Dispositionen vorgängig mit einer Fachperson besprochen werden, um auch die steuerlichen Konsequenzen abzuschätzen.¹³⁴

4.3.5.3 Steuern

Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner werden nicht als eine besondere Kategorie von Steuerpflichtigen erfasst. Sie werden wie Alleinstehende behandelt und dementsprechend separat besteuert,¹³⁵ mithin jede und jeder basierend auf dem eigenen Einkommen und Vermögen.¹³⁶

Der Umstand, dass Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner wie Alleinstehende behandelt werden, hat Auswirkungen auf die Schenkungs- und Erbschaftssteuern. Für deren Ausgestaltung sind allein die Kantone zuständig (Art. 3 BV). In den meisten kantonalen Gesetzgebungen ist der Steuersatz progressiv und hängt vom Betrag der Zuwendung sowie vom Verwandtschaftsgrad zwischen der oder dem Begünstigten und der Schenkerin oder dem Schenker beziehungsweise der Erblasserin oder dem Erblasser ab. Da Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner wie Dritte betrachtet werden, gilt für sie in aller Regel die für nahe Verwandte vorgesehene Steuerreduktion auf Schenkungen und Erbschaften nicht.¹³⁷ Stattdessen unterliegen sie oft einem sehr hohen Steuersatz, während Ehegattinnen

¹²⁹ JUBIN, Rz. 601 f.

¹³⁰ RANZANICI, Rz. 661–679.

¹³¹ JUBIN, Rz. 576–578. Siehe auch: www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Berufliche Vorsorge und 3. Säule > Grundlagen & Gesetze > Grundlagen > Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a).

¹³² Art. 2 der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3; SR **831.461.3**).

¹³³ JUBIN, Rz. 613.

¹³⁴ JUBIN, Rz. 614 f.

¹³⁵ AEBI-MÜLLER/WIDMER, Rz. 47; JUBIN, Rz. 245. Naturalleistungen und ein allfälliges Taschengeld als Entschädigung für die Haushaltsführung stellen kein steuerbares Einkommen dar (JUBIN, FN 443).

¹³⁶ Dies führt dazu, dass bei der direkten Bundessteuer gewisse Ehepaare aufgrund der gemeinsamen Besteuerung im Vergleich zu Konkubinatspaaren in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen stärker belastet sind. Um die sogenannte «Heiratsstrafe» zu beseitigen, stehen dem Gesetzgeber verschiedene Besteuerungsmodelle zur Auswahl. In der Herbstsession 2020 beschloss das Parlament, die Verabschiedung einer Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung in die Legislaturplanung 2019–2023 aufzunehmen (Bundesbeschluss über die Legislaturplanung 2019–2023 vom 21. September 2020, Art. 4 Ziel 3 Massnahme 13, BBl **2020** 8386). Bei der Individualbesteuerung werden Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner getrennt besteuert.

¹³⁷ JUBIN, Rz. 254.

und Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner in den Genuss eines privilegierten Steuersatzes kommen und in den meisten Kantonen sogar von den Steuern befreit werden.¹³⁸

4.3.5.4 Ausländerrecht

Die Behandlung von Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartnern im Bereich des Ausländerrechts ist abhängig von der jeweiligen konkreten Situation. Zu unterscheiden sind im Wesentlichen drei Bereiche, nämlich der Geltungsbereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹³⁹ (AIG), des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁴⁰ (AsylG) sowie der Freizügigkeitsabkommen betreffend die Staaten der EU¹⁴¹ und der EFTA¹⁴².

Unter den Anwendungsbereich des AIG fallen aus Drittstaaten stammende Partnerinnen und Partner von schweizerischen Staatsangehörigen sowie aus Drittstaaten stammende Partnerinnen und Partner von Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz. Im AIG besteht für das Konkubinatsrecht – im Unterschied zu Ehen oder eingetragenen Partnerschaften – keine gesetzliche Regelung des Familiennachzugs respektive des Nachzugs einer Konkubinatspartnerin oder eines Konkubinatspartners. Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft kann aber von den Migrationsbehörden dennoch ausnahmsweise berücksichtigt werden: Im Rahmen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG) kann ein Konkubinatsrecht zu einer Ausnahme von den Zulassungsvoraussetzungen führen, womit eine Aufenthaltsbewilligung für die Partnerin oder den Partner ausnahmsweise erteilt werden kann.¹⁴³

Dasselbe gilt für aus Drittstaaten stammende Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind.¹⁴⁴ Möchte dagegen ein Paar, bei dem eine Person die Staatsangehörigkeit eines EU/EFTA-Staats hat, die andere Person schweizerische Staatsangehörige ist oder beide einem EU/EFTA-Staat angehören, einen Aufenthalt in der Schweiz begründen, so richten sich die Einreisebestimmungen nach den genannten Abkommen, wobei es keine Regelungen betreffend Familiennachzug von Konkubinatspartnerinnen oder Konkubinatspartnern gibt. Bürgerinnen und Bürger aus EU- und EFTA-Staaten können aber jederzeit als Gäste oder Touristinnen und Touristen in die Schweiz einreisen. Damit können beispielsweise Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern pro Jahr zweimal drei Monate in der Schweiz bleiben, jeweils mit einem Unterbruch von mindestens einem Mo-

¹³⁸ Für eine Übersicht über die in den Kantonen geltenden Regeln siehe: www.estv.admin.ch > Die ESTV > Steuersystem Schweiz > Steuermäppchen > Erbschafts- und Schenkungssteuer.

¹³⁹ SR 142.20

¹⁴⁰ SR 142.31

¹⁴¹ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999, SR 0.142.112.681.

¹⁴² Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) vom 4. Januar 1960, SR 0.632.31.

¹⁴³ Dabei müssen gewisse Voraussetzungen wie etwa das Vorliegen einer gefestigten und auf Dauer ausgelegten Partnerschaft, Zusammenwohnen oder zusätzliche Faktoren, die die Intensität der Partnerschaft belegen, vorliegen. Siehe dazu die Weisungen des SEM, I. Ausländerbereich, Weisungen AIG von Oktober 2013, Stand 15. Dezember 2021, Ziff. 5.6.3 (Konkubinatspaare ohne Kinder) und Ziff. 5.6.4 (Konkubinatspaare mit Kindern), abrufbar unter: www.sem.admin.ch > Publikationen und Service > Weisungen und Kreisschreiben.

¹⁴⁴ JUBIN, Rz. 275 und 278.

nat. Sie dürfen jedoch keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, da hierfür eine Aufenthaltsbewilligung notwendig ist. Diese kann insbesondere bei Vorweisen eines Arbeitsvertrages erteilt werden.¹⁴⁵

Eine ausdrückliche Regelung des Konkubinats findet sich im Asylrecht. Beim Familienasyl sind die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen den Ehegatten gleichgestellt (Art. 1a Bst. e der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999¹⁴⁶ [AsylV 1]). Artikel 51 Absatz 1 AsylG ist damit auch auf Konkubinate anwendbar.¹⁴⁷

4.3.6 Wirkungen des Konkubinats im Kindesrecht

Seit der am 25. Juni 1976 verabschiedeten Kindesrechtsrevision und der am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend die elterliche Sorge sowie der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Revision des Kindesunterhaltsrechts sind Kinder verheirateter Eltern und Kinder unverheirateter Eltern in vielen Bereichen gleichgestellt. Der Rechtsstatus des Paares wirkt sich jedoch in gewissen Punkten weiterhin aus.

4.3.6.1 Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung

Der Zivilstand eines Paares ist grundsätzlich keine Voraussetzung für den Zugang zur künstlichen Insemination oder zur In-vitro-Fertilisation; diese beiden wichtigsten Methoden sind im Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998¹⁴⁸ über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (FMedG) geregelt (vgl. Art. 2 Bst. a FMedG). Lediglich die Verwendung gespendeter Samenzellen (heterologe Insemination) ist Ehepaaren vorbehalten (Art. 3 Abs. 3 FMedG).

4.3.6.2 Entstehung des Kindesverhältnisses

Der Zivilstand der Mutter wirkt sich nicht auf die Entstehung des Kindesverhältnisses zwischen ihr und ihrem Kind aus: Das Kindesverhältnis entsteht mit der Geburt (Art. 252 Abs. 1 ZGB) und kann nicht angefochten werden. Hingegen beeinflusst der Zivilstand des Paares das Kindesverhältnis des zweiten Elternteils, das nur im Falle einer Ehe von Gesetzes wegen entsteht.¹⁴⁹ Ausserhalb der Ehe entsteht das Kindesverhältnis durch eine Willensäusserung des Vaters (Anerkennung, Art. 260 ZGB) oder durch einen Entscheid über eine Vaterschaftsklage (Art. 261 ZGB). Die Anerkennung kann von jedermann, der ein Interesse hat, angefochten werden (Art. 260a ZGB).

Die gemeinschaftliche Adoption steht Konkubinatspaaren nicht offen. Hingegen darf eine Person, die in einem Konkubinatspaar lebt, ein Kind allein adoptieren (Art. 264b Abs. 1 ZGB). Seit dem 1. Januar 2018 darf eine Person zudem das Kind adoptieren, mit dessen Mutter oder Vater sie eine faktische Lebensgemeinschaft führt, das Paar also weder verheiratet noch durch eine eingetragene Partnerschaft verbunden ist und seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt (Art. 264c Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 und 3 ZGB).

¹⁴⁵ VON FLÜE, S. 45.

¹⁴⁶ SR 142.311

¹⁴⁷ Siehe dazu auch die Weisungen des SEM, III. Asylgesetz, Das Asylverfahren vom 1. Januar 2008, Stand 1. März 2019, Ziff. 1.7, abrufbar unter: www.sem.admin.ch > Publikationen und Service > Weisungen und Kreisschreiben.

¹⁴⁸ SR 810.11

¹⁴⁹ Dies gilt für den Ehemann der Mutter (Art. 255 Abs. 1 ZGB) und ab dem 1. Juli 2022 für die Ehefrau der Mutter, wenn das Kind nach den Bestimmungen des FMedG durch eine Samenspende gezeugt wurde (Art. 255a Abs. 1 ZGB). BBl 2020 9913 und AS 2021 747.

4.3.6.3 Elterliche Sorge (und Erziehungsgutschrift)

Seit dem 1. Juli 2014 bildet die gemeinsame elterliche Sorge den Regelfall. Sind die Eltern aber nicht verheiratet, gilt diese nicht automatisch, selbst dann nicht, wenn der Vater das Kind anerkannt hat. Diesfalls wird die gemeinsame elterliche Sorge den Eltern (nur) gestützt auf eine gemeinsame Erklärung erteilt (Art. 298a Abs. 1 ZGB). Bis die Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu (Art. 298a Abs. 5 ZGB). Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes anrufen. Diese verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist (Art. 298b Abs. 1 und 2 ZGB).

Im Bereich der AHV wird Versicherten für diejenigen Jahre eine Erziehungsgutschrift angerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Eltern, die gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge sind, werden jedoch nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt (Art. 29^{sexies} Abs. 1 AHVG). Kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer Erklärung der Eltern zustande, so vereinbaren die Eltern gleichzeitig schriftlich, dass die ganze Erziehungsgutschrift einem Elternteil anzurechnen ist oder dass sie hälftig aufzuteilen ist (Art. 52^{bis} Abs. 3 AHVV¹⁵⁰).¹⁵¹ Geht innert einer Frist von drei Monaten keine Vereinbarung ein, so regelt die Kindesschutzbehörde die Anrechnung der Erziehungsgutschrift von Amtes wegen gemäss Artikel 52^{bis} Absatz 2 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.¹⁵²

4.3.6.4 Unterhalt

Die Unterhaltspflicht hängt nicht vom Zivilstand der Eltern des Kindes ab. Sobald das Kindesverhältnis entstanden ist, haben die Eltern gegenüber ihrem Kind eine Unterhaltspflicht (Art. 276 ZGB). Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Unterhaltsbeitrag für das Kind seit dem 1. Januar 2017 auch die Kosten der Betreuung durch einen Elternteil umfasst,¹⁵³ unabhängig vom Zivilstand.

Die Unterhaltspflicht betrifft nur die Eltern und ihre gemeinsamen Kinder. Gleich wie in der Ehe hat die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner eines Elternteils keine Unterhaltspflicht gegenüber dessen Kindern. Ebenso wenig besteht eine Beistandspflicht gegenüber der Partnerin oder dem Partner bei deren oder dessen Erfüllung der Unterhaltspflicht zugunsten eines Kindes aus einer früheren Beziehung.¹⁵⁴ Hingegen ist es gemäss Rechtsprechung nicht willkürlich, bei der Berechnung der Alimentenbevorschussung die finanzielle Unterstützung der Partnerin oder des Partners des unterhaltsberechtigten Elternteils zu berücksichtigen.¹⁵⁵

¹⁵⁰ Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101).

¹⁵¹ RANZANICI, Rz. 503: Die Anrechnung der Erziehungsgutschriften könne einen grossen Einfluss auf die Altersrente haben.

¹⁵² Betreut ein Elternteil das gemeinsame Kind zum überwiegenden Teil, so wird diesem Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet. Betreuen beide Eltern ihr Kind zu gleichen Teilen, so wird die Erziehungsgutschrift hälftig aufgeteilt. Unter Vorbehalt von Art. 52f Abs. 4 AHVV können die Eltern jederzeit schriftlich vereinbaren, dass die ganze Erziehungsgutschrift künftig einem Elternteil anzurechnen ist oder dass sie künftig hälftig aufzuteilen ist. Dies gilt auch, wenn die Kindesschutzbehörde die Anrechnung der Erziehungsgutschriften bereits geregelt hat (Art. 52^{bis} Abs. 4 AHVV).

¹⁵³ Zur Bemessung des Betreuungsunterhalts des Kindes siehe BGE 144 III 377 E. 7. Zur Berechnung des Kindesunterhaltsbeitrags siehe Urteil des Bundesgerichts BGE 147 III 265.

¹⁵⁴ JUBIN, Rz. 344.

¹⁵⁵ BGE 129 I 1 E. 3.1.

4.3.6.5 Zuständige Behörde für Streitigkeiten

Bei einer Trennung beziehungsweise Scheidung der Eltern gibt es immer noch verfahrensrechtliche Unterschiede zwischen Kindern unverheirateter Eltern und Kindern verheirateter Eltern. Zuständig ist nicht dieselbe Behörde: Bei unverheirateten Eltern entscheidet die Kindesschutzbehörde (KESB) über Kinderbelange, während bei getrennt lebenden verheirateten oder geschiedenen Eltern das Gericht für die Anordnung der notwendigen Massnahmen zuständig ist.¹⁵⁶

Die beiden Behörden haben unterschiedliche Vorgehensweisen und Kompetenzen. So schreitet die KESB bei der Auflösung einer faktischen Lebensgemeinschaft nicht zwingend ein; ihr Einschreiten erfolgt entweder auf Antrag oder wenn es das Wohl des Kindes erfordert.¹⁵⁷ Des Weiteren regelt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge und den persönlichen Verkehr, kann sich aber nicht zum finanziellen Streit im Zusammenhang mit dem Unterhalt des Kindes äussern, wenn die Eltern nicht verheiratet sind.¹⁵⁸ Einzig das Gericht kann über den Unterhaltsbeitrag für Kinder unverheirateter Eltern entscheiden (Art. 298b Abs. 3 ZGB). Im Fall einer Unterhaltsklage entscheidet das Gericht auch über die elterliche Sorge und die weiteren Kinderbelange (Art. 304 Abs. 2 ZPO).¹⁵⁹

4.3.7 Ende des Konkubinats

4.3.7.1 Auflösung

Die Auflösung einer faktischen Lebensgemeinschaft erfolgt – genauso wie ihre Begründung – formlos. Es müssen keine rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein, und sie unterliegt keiner Beurteilung durch ein Gericht oder durch eine andere Behörde.¹⁶⁰ Sie kann jederzeit und ohne Begründung erfolgen, einseitig oder im gegenseitigen Einvernehmen.

Um allfälligen Differenzen bei der Auflösung zu begegnen, hat das Konkubinatspaar die Möglichkeit, im Vorfeld oder im Zeitpunkt der Trennung, vertragliche Abreden im Hinblick auf die Regelung gewisser Aspekte bei der Auflösung des gemeinsamen Haushalts zu treffen,¹⁶¹ zum Beispiel über eine nachpartnerschaftliche Unterhaltsleistung zugunsten einer Konkubinatspartnerin oder eines Konkubinatspartners,¹⁶² über die gemeinsame Wohnung oder über die Zuteilung der Obhut für gemeinsame Kinder. In der Praxis kommen solche Abreden allerdings selten vor, so dass oft das Gericht angerufen werden muss. Hat das Paar keine Vereinbarung abgeschlossen, so wendet das Gericht je nach den Umständen des Einzelfalls die Bestimmungen des Sachenrechts, des Vertragsrechts oder der einfachen Gesellschaft an.

¹⁵⁶ JUBIN, Rz. 698.

¹⁵⁷ Demgegenüber entscheidet das Gericht über Kinderbelange, wenn es die Folgen der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zu regeln hat (Art. 176 ZGB).

¹⁵⁸ Das Gericht regelt sämtliche Rechtsstreitigkeiten betreffend das Kind, mithin die Zuteilung der elterlichen Sorge und der Obhut, den persönlichen Verkehr und den Unterhaltsbeitrag.

¹⁵⁹ Im Rahmen der Revision der Zivilprozessordnung beantragte der Bundesrat eine Ergänzung von Art. 304 ZPO dahingehend, dass die Eltern in einem solchen Fall stets Parteistellung haben und das Gericht wie bei einer Scheidungsklage die Parteirollen verteilen kann. «Daraus resultiert in diesen Fällen für das Kind eine Situation, wie wenn seine Eltern verheiratet wären, und das Kind ist ebenfalls am Verfahren beteiligt, mit den entsprechenden Verfahrensrechten analog Artikel 297 ff. ZPO, allenfalls mit einem Beistand gemäss Artikel 308 ZGB.» (Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 26. Februar 2020, BBI 2020 2697, hier 2769 f.). Diese Änderung wurde vom Ständerat am 16. Juni 2021 unverändert verabschiedet (AB 2021 S 692).

¹⁶⁰ JUBIN, Rz. 356; AEBI-MÜLLER/WIDMER, Rz. 54 f.

¹⁶¹ JUBIN, Rz. 381; AEBI-MÜLLER/WIDMER, Rz. 16 f.

¹⁶² PAPAUX VAN DELDEN, S. 865; AEBI-MÜLLER/WIDMER erwähnen allerdings die diesbezügliche Zurückhaltung in einem Teil der Lehre, insbesondere im Zusammenhang mit Art. 27 ZGB (Rz. 64).

Bei der Auflösung des Konkubinats erhält jede Person ihre eigenen Sachen zurück. Die gemeinsam erworbenen Sachen werden nach den Regeln des Miteigentums geteilt. Im Streitfall und bei Beweislosigkeit, etwa, weil das Konkubinatspaar kein Inventar erstellt hat, wird von der Besitzerin oder vom Besitzer einer beweglichen Sache vermutet, dass sie oder er daran das Eigentum hat (Art. 930 Abs. 1 ZGB). Für den (häufigen) Fall, dass beide Personen den Besitz an einer Sache haben, wird Miteigentum zu gleichen Teilen vermutet (Art. 646 Abs. 2 ZGB).¹⁶³

Bezüglich der Auflösung eines Konkubinats ohne Vereinbarung oder Vertrag stellte das Bundesgericht bereits 1982 fest, dass die Liquidation nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu erfolgen hat, wobei es jedoch die analoge Anwendung des ehelichen Güterrechts ablehnte.¹⁶⁴ Demnach muss aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls entschieden werden, ob und inwieweit die Regeln über die einfache Gesellschaft auf ein Konkubinatsverhältnis anwendbar sind.¹⁶⁵ Angenommen wurde eine einfache Gesellschaft etwa bei folgender Zweckbestimmung: Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse im Rahmen einer häuslichen Gemeinschaft,¹⁶⁶ gemeinsamer Betrieb eines Unternehmens oder berufliche Zusammenarbeit¹⁶⁷ und Regelung bestimmter Aspekte der Lebensgemeinschaft,¹⁶⁸ zum Beispiel gemeinsamer Erwerb eines Hauses.¹⁶⁹ Hingegen sind die Regeln über die einfache Gesellschaft nicht anwendbar, wenn beide Personen ihre Unabhängigkeit gegenüber dem anderen bewahrt haben, was selbst dann gilt, wenn die jeweiligen zur Verfügung stehenden Mittel ungleich verteilt sind.¹⁷⁰

Hat eine Person im Betrieb ihrer Partnerin oder ihres Partners mitgearbeitet, so kann daraus am Ende des Zusammenlebens ein Lohnanspruch gestützt auf einen stillschweigenden Arbeitsvertrag gemäss Artikel 320 Absatz 2 OR entstehen.¹⁷¹ Handelt es sich hingegen um Hausarbeit, so ist die Lehre mehrheitlich der Auffassung, dass ohne entsprechende Vereinbarung kein nachträglicher Lohn zu gewähren sei.¹⁷²

Die Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hat keine Teilung der Anwartschaften der ersten und der zweiten Säule zur Folge. Auch entsteht kein nachpartnerschaftliches

¹⁶³ AEBI-MÜLLER/WIDMER, Rz. 14.

¹⁶⁴ BGE 108 II 204 E. 3a

¹⁶⁵ BGE 108 II 204 E. 4 und 5

¹⁶⁶ JUBIN, Rz. 405–409: Die Annahme einer einfachen Gesellschaft zwecks Organisation des Haushalts werde generell an die folgenden zwei Voraussetzungen geknüpft: Beide Personen haben einen echten Willen zur gemeinsamen Zweckverfolgung, mithin zur wirtschaftlichen Organisation des gemeinsamen Haushalts, und vereinen hierfür alle oder einen Teil ihrer Ressourcen. Dies sei grundsätzlich der Fall, wenn das Paar eine wirtschaftliche Gemeinschaft mit gemeinsamer Kasse gegründet habe, an die beide Personen entweder mit finanziellen Leistungen oder mit Arbeit beitragen. Die einfache Lebensgemeinschaft, selbst wenn sie von langer Dauer sei, genüge für sich allein nicht, um von einer einfachen Gesellschaft auszugehen.

Die Anwendung der Regeln über die einfache Gesellschaft auf jede nichteheliche Lebensgemeinschaft oder auf alle Aspekte einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird von der Lehre abgelehnt (siehe RANZANICI, Rz. 278).

¹⁶⁷ JUBIN, Rz. 410–413.

¹⁶⁸ JUBIN, Rz. 414 f.; AEBI-MÜLLER/WIDMER, Rz. 60 ff.

¹⁶⁹ Urteil des Bundesgerichts 4A_383/2007 vom 19. Dezember 2007.

¹⁷⁰ BGE 108 II 204 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 4A_482/2007 vom 29. Februar 2008 E. 1.4.

¹⁷¹ BGE 109 II 228 E. 2a; WERRO, Rz. 133; AEBI-MÜLLER/WIDMER, Rz. 35; JUBIN, Rz. 491: Arbeitet die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner auf den wirtschaftlichen Erfolg der Gemeinschaft hin, so wenden die Gerichte die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft an. Wird die Arbeit aus anderen Gründen oder im Hinblick auf andere Ziele verrichtet, so können gemäss Bundesgericht Lohnforderungen gestützt auf Art. 320 Abs. 2 OR geltend gemacht werden. Zu den unterschiedlichen Rechtswirkungen je nach Definition der Leistung der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners siehe JUBIN, Rz. 492 f.

¹⁷² AEBI-MÜLLER/WIDMER, Rz. 35.

Unterhaltsrecht zugunsten einer Konkubinatspartnerin oder eines Konkubinatspartners, ungeachtet davon, welche Gründe zur Auflösung geführt haben, wie lange die Lebensgemeinschaft gedauert hat und wie die Aufgabenverteilung vereinbart war.¹⁷³ Hat das Paar keine spezifische Vereinbarung getroffen, garantiert das Schweizer Recht keinen Unterhaltsbeitrag an diejenige Person, die sich massgeblich der Familie gewidmet hat und sich deshalb nach Auflösung der Lebensgemeinschaft in einer ungünstigen finanziellen Situation befindet.¹⁷⁴ Um diese Situation auszugleichen, wird in der Lehre teilweise die Auffassung vertreten, dass eine Vertrauenshaftung gegeben ist. Demnach ist zwar die jederzeitige Auflösbarkeit des Konkubinats unbestritten, doch hat eine Trennung zur Unzeit unter anderem zur Folge, dass der Schaden, der aus enttäuschem Vertrauen entstanden ist, ersetzt werden muss.¹⁷⁵ Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung müsste hierfür jedoch bewiesen werden können, dass sich die Partnerin oder der Partner auf unbestimmte Zeit für die Gemeinschaft verpflichtet hatte.¹⁷⁶ Obwohl sich die Situation mit der Einführung des Betreuungsunterhalts verbessert hat (siehe Ziff. 4.3.6.4), wird Konkubinatspaaren empfohlen, im Hinblick auf ein Ende einer Lebensgemeinschaft einen Unterhaltsbeitrag¹⁷⁷ in Form einer Rente oder Kapitalleistung¹⁷⁸ zu vereinbaren.

4.3.7.2 Tod

Die Situation einer Person beim Tod ihrer Konkubinatspartnerin oder ihres Konkubinatspartners hängt vor allem von der bewussten Planung zu Lebzeiten ab, zumal Gesetz und Rechtsprechung den Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartnern nur wenige Rechte zuerkennen.

Der überlebenden Person steht weder ein gesetzliches Erbrecht noch ein Pflichtteilsanspruch zu. Ohne entsprechende Verfügung von Todes wegen erbt sie nichts. Es ist jedoch möglich, sie in den Schranken der Verfügungsfreiheit zu begünstigen, indem sie mit letztwilliger Verfügung oder in einem Erbvertrag als Erbin oder als Vermächtnisnehmerin eingesetzt wird. Es sei allerdings daran erinnert, dass überlebende Konkubinatspartnerinnen und überlebende Konkubinatspartner je nach Kanton einer hohen Erbschaftssteuer unterliegen (siehe Ziff. 4.3.5.3).

Beim Tod der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners hat die überlebende Person keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), nicht einmal bei gemeinsamen Kindern. Weder das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) noch dasjenige über die Militärversicherung (MVG) sehen einen Rentenanspruch vor. Leistungen der obligatorischen zweiten Säule stehen der überlebenden Person nur zu, wenn das Reglement der Vorsorgeeinrichtung der oder des Verstorbenen den Kreis der Begünstigten über die gesetzlichen Anspruchsberechtigten

¹⁷³ JUBIN, Rz. 510; AEBI-MÜLLER/WIDMER, Rz. 62.

¹⁷⁴ Urteil des Bundesgerichts 4A_441/2008 vom 17. Januar 2008 E. 4.

¹⁷⁵ JUBIN, Rz. 886; BLUM, Rz. 59; PAPAUX VAN DELDEN, S. 864; RANZANICI, Rz. 1711.

¹⁷⁶ Urteil des Bundesgerichts 4A_441/2007 vom 17. Januar 2008 E. 5.

¹⁷⁷ RANZANICI, Rz. 353 und 427 ff.: Es sei notwendig, dass Care-Arbeit monetarisiert und beziffert werde und dass diejenige Person geschützt werde, die ihrer Familie Zeit und nicht Geld widme. Für Beispiele von Vereinbarungen siehe RANZANICI, Rz. 603–679.

¹⁷⁸ Zu den Vor- und Nachteilen der gewählten Leistung siehe JUBIN, Rz. 525.

hinaus erweitert (siehe Ziff. 4.3.5.2).¹⁷⁹ Konkubinatspaare haben deshalb ein Interesse daran, die Möglichkeiten der Selbstvorsorge zu nutzen (siehe Ziff. 4.3.5.2).

Im Rahmen seiner Rechtsprechung im Haftpflichtrecht anerkennt das Bundesgericht bei einem Konkubinatspaar einen Anspruch auf Ersatz des Versorgerschadens gestützt auf Artikel 45 Absatz 3 OR, wenn drei Bedingungen erfüllt sind: Die überlebende Person wurde von der verstorbenen Person während der Dauer ihrer Lebensgemeinschaft finanziell unterstützt und wäre mit grosser Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft unterstützt worden, und die Beziehung wies eheähnlichen und dauerhaften Charakter auf.¹⁸⁰ Die überlebende Person kann zudem einen Anspruch auf Genugtuung nach Artikel 47 OR geltend machen, wenn das Konkubinatspaar eine gewisse Stabilität hatte.¹⁸¹

5 Zwischenfazit

5.1 Rechtsunsicherheit

Mit Blick auf die obigen Ausführungen ist es nachvollziehbar, dass es aktuell schwierig ist, eine präzise Vorstellung von den Voraussetzungen zu haben, die erfüllt sein müssen, damit ein Konkubinatspaar anerkannt wird, genauso wie von den daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Zu diesem Mangel an Wissen und klaren Informationen kommen womöglich noch falsche Vorstellungen hinzu. Beispielsweise hat eine 2004 im Rahmen des Nationalfonds-Projekts «Erben in der Schweiz» durchgeführte Umfrage ergeben, dass fast die Hälfte der Bevölkerung überzeugt ist, die überlebende Person könne im Falle des Todes ihrer Konkubinatspartnerin oder ihres Konkubinatspartners Ansprüche geltend machen.¹⁸² Dies kann unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich der beruflichen Vorsorge zwar tatsächlich zutreffen, aber nicht im Erbrecht, wenn keine entsprechende Verfügung von Todes wegen vorliegt (siehe Ziff. 4.3.7.2). Mit Blick auf die Wirkungen des Konkubinats besteht damit eine gewisse **Rechtsunsicherheit**.

Dies ist nicht ohne Folgen. Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft, die informell und individualistisch organisiert ist und bezüglich Regelung der Rechtsbeziehungen nichts vorsieht,¹⁸³ ist dann unproblematisch, wenn beide Personen finanziell unabhängig sind und sie keine gemeinsamen Kinder haben.¹⁸⁴ Die Situation ist eine ganz andere, wenn eine Konkubinatspartnerin oder ein Konkubinatspartner die berufliche Tätigkeit reduziert oder sogar ganz aufgibt, um sich um den Haushalt und die Erziehung der Kinder zu kümmern, wodurch sie oder er auf die Bildung eines persönlichen Vermögens verzichtet.¹⁸⁵ Bei einer Trennung kann sie oder er keine Teilung des durch die Partnerin oder den Partner während der Lebensgemeinschaft gebildeten Vermögens und Vorsorgeguthabens geltend machen. Auch kann sie oder er keine Zuteilung der Familienwohnung oder Leistung eines Unterhaltsbeitrags verlangen. Beim Tod

¹⁷⁹ JUBIN, Rz. 596–602.

¹⁸⁰ BGE 114 II 144 E. 2b

¹⁸¹ BGE 138 III 157

¹⁸² Die Studie ist erwähnt bei COTTIER/CREVOISIER, S. 35.

¹⁸³ RANZANICI, Rz. 1687.

¹⁸⁴ MUHEIM, S. 72 f. und S. 79: zum Ansatz von Sabine Hohl und Andrea Bächler.

¹⁸⁵ RANZANICI, Rz. 458: Der (teilweise) Verzicht auf einen Lohn zugunsten der Familie habe nicht nur kurzfristige Folgen, sondern wirke sich auch längerfristig stark aus, weil dadurch die Beiträge und Leistungen der Sozialversicherungen beeinflusst würden.

der Partnerin oder des Partners besteht weder ein Anspruch auf deren oder dessen Vermögen noch auf eine Hinterlassenenrente.¹⁸⁶

5.2 Konkubinatsvertrag: ein wenig genutztes Instrument

Dass dem Konkubinatsvertrag kein rechtlich geregelter Status zukommt, hat den Vorteil, dass das Paar völlig frei entscheiden kann, wie es seine Lebensgemeinschaft rechtlich gestalten will.¹⁸⁷ Es wird empfohlen, hierzu einen **Konkubinatsvertrag** abzuschliessen,¹⁸⁸ vor allem bei langen Beziehungen mit komplexen Vermögensverhältnissen (zum Beispiel beim Kauf einer gemeinsamen Wohnung) oder bei traditioneller Aufgabenverteilung mit Kindern.¹⁸⁹ Diesfalls dient der Vertrag dem finanziellen Ausgleich zugunsten derjenigen Person, die ganz oder teilweise auf die Erwerbstätigkeit verzichtet, um sich um den Haushalt und die Erziehung der Kinder zu kümmern. Für den Abschluss eines solchen Vertrags ist keine Form vorgeschrieben.¹⁹⁰ Dennoch ist der Klarheit wegen und vor allem aus Beweisgründen für den Fall eines Rechtsstreits¹⁹¹ die Schriftform zu bevorzugen. Innerhalb der Schranken von Artikel 20 OR und Artikel 27 Absatz 2 ZGB kann das Konkubinatspaar den Inhalt des Vertrags frei wählen.¹⁹² Es kann sich dabei von den Rechtsbestimmungen für Ehepaare leiten lassen, insbesondere von denjenigen über das eheliche Güterrecht und den nachehelichen Unterhalt, wodurch eine gewisse rechtliche Vorhersehbarkeit erreicht werden kann.¹⁹³ Das Paar hat jedoch ein Interesse daran, sich von einer Fachperson beraten zu lassen, die bei der Suche nach der für seine Bedürfnisse passendsten Lösung hilft. Die Ausarbeitung der Vereinbarung bietet Gelegenheit, sich bewusst zu werden, wie wichtig es ist, schwierige Situationen zu regeln, die alle Familienmitglieder wesentlich betreffen können.¹⁹⁴ Das Paar muss sich über das Ausmass der Risiken und des Schutzbedarfs, die durch eine traditionelle Rollenverteilung (auch im Sozialversicherungsrecht) entstehen, im Klaren werden, um vertragliche Ausgleichsmöglichkeiten zu schaffen.¹⁹⁵ Die vertragliche Vereinbarung gibt dem Paar somit mehr Sicherheit hinsichtlich der Folgen eines allfälligen Rechtsstreits.

¹⁸⁶ JUBIN, Rz. 701.

¹⁸⁷ JUBIN, Rz. 728.

¹⁸⁸ RANZANICI, Rz. 1731 ff.; JUBIN, FN 1218.

¹⁸⁹ PAPAUX VAN DELDEN, S. 865 f.; BÜCHLER, S. 72.

¹⁹⁰ Es gibt jedoch gesetzliche Formvorschriften für das Schenkungsversprechen (Art. 243 OR), für den Leibrentenvertrag (Art. 517 OR) oder für Begünstigungen der Partnerin oder des Partners im Rahmen von Verfügungen von Todes wegen (Art. 498 ff. und Art. 512 ZGB).

¹⁹¹ Gemäss Art. 8 ZGB: «Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.»

¹⁹² JUBIN, Rz. 107: Der Inhalt des Konkubinatsvertrags unterliege den gewöhnlichen Schranken des Privatrechts. Bei diesen Einschränkungen handle es sich um die Nichtigkeit gemäss Art. 20 OR, wenn der Vertrag einen unmöglichen, widerrechtlichen oder gegen die guten Sitten verstossenden Inhalt hat, und um den Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 27 Abs. 2 ZGB, wonach sich niemand seiner Freiheit entäussern oder sich in ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken kann.
RANZANICI Rz. 1660 ff., prüft zudem den Abschluss eines Vertrags über eine nichteheliche Gemeinschaft, wenn eine der beiden Personen (oder sogar beide) noch verheiratet ist (beziehungsweise sind).

¹⁹³ PAPAUX VAN DELDEN, S. 865.

¹⁹⁴ RANZANICI, Rz. 1720.

¹⁹⁵ RANZANICI, Rz. 1724. RANZANICI fügt an, dass das Paar auch Änderungsklauseln für den Fall veränderter Umstände vorzusehen müsse, da es sich um eine Beziehung von Dauer handle (Rz. 1674 ff.). Zudem sei zu bestimmen, welches Recht anwendbar sei, wenn sich im Vertrag eine Lücke ergebe (Rz. 1672).

Allerdings ist der **Konkubinatsvertrag nicht stark verbreitet**.¹⁹⁶ Dieses Instrument müsste bei der Bevölkerung bekannt gemacht und gefördert werden, um erfolgreicher zu sein.¹⁹⁷ Zu bedenken ist auch, dass mit einem Konkubinatsvertrag nicht jede Situation geregelt werden kann. So können Rechte und Pflichten, wie sie für Ehegattinnen und Ehegatten von Gesetzes wegen gelten, nur innerhalb des Paares vereinbart werden. Wirkungen gegenüber Dritten werden auf dem Vereinbarungsweg nur schwerlich erzielt, da sie vom Willen einer Drittpartei abhängen oder das Ergebnis zwingender Rechtsregeln sind.¹⁹⁸ Zum Beispiel ist es für ein Konkubinatspaar betreffend Zuteilung der Familienwohnung, Erbschaft, Sozialversicherungen, Familiennachzug und Adoption unmöglich, zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit demjenigen eines Ehepaares vergleichbar ist. Die Parteien können in diesen Bereichen nicht frei verfügen.¹⁹⁹

5.3 Kein Rechtsrahmen für das Konkubinatsrecht

Da es immer mehr Paare gibt, die sich, auch mit Kindern,²⁰⁰ für eine faktische Lebensgemeinschaft entscheiden, wird regelmässig die Frage nach einem rechtlichen Rahmen aufgeworfen.²⁰¹ Der Bundesrat hat sich schon mehrmals dazu geäußert, zuletzt im Bericht Modernisierung.²⁰²

Für den Bundesrat kommt eine **analoge Anwendung der eherechtlichen** Bestimmungen nicht in Betracht, zumal das verfassungsmässige Recht auf Ehe (Art. 14 BV) nicht nur eine positive Komponente beinhaltet, sondern umgekehrt auch die Freiheit umfasst, nicht heiraten zu müssen.²⁰³ Lehre und Rechtsprechung lehnen diese Option ebenfalls ab.²⁰⁴ Die Anwendung von Gesetzesbestimmungen auf Personen, die nicht heiraten wollen (oder können), schränkt deren Autonomie stark ein.²⁰⁵ Für eine gültige Eheschliessung bedarf es des freien Willens beider Personen, gemeinsam die Ehe eingehen zu wollen.²⁰⁶

¹⁹⁶ RANZANICI, Rz. 1727; JUBIN, Rz. 381. Zu den Gründen für die Seltenheit solcher Verträge siehe auch Muheim, S. 75: Demzufolge sehen Partnerinnen und Partner ihre Beziehung in erster Linie nicht als Vertrag. Sodann erfassen sie womöglich die Rechtsfolgen ihrer Lebensform nicht. Oder sie sind sich derer bewusst, aber eine der beiden Personen stellt sich vor, dass die Beziehung in eine Ehe münde und dass diese Situation folglich provisorischen Charakter habe. Oder eine der beiden Personen lehnt einen Vertrag ab, weil er ihren Interessen widerspreche, etwa in finanzieller Hinsicht.

¹⁹⁷ RANZANICI, Rz. 1731–1747.

¹⁹⁸ BÜCHLER, S. 72.

¹⁹⁹ JUBIN, Rz. 353.

²⁰⁰ Auch wenn die meisten Geburten bei verheirateten Paaren erfolgen, nimmt gemäss Statistik die Anzahl der Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind, stetig zu. Siehe: www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Bevölkerung > Geburten und Todesfälle > Geburten > Erstgeburten nach Zivilstand der Mutter.

²⁰¹ CLAUDIA BLUMER, «Ehe-Regeln für Unverheiratete», Basler Zeitung vom 16. Juni 2021; Motion 21.4283 Gysin Greta vom 17. November 2021 «Konkubinatsrecht und Trennung – Anpassung der Gesetzgebung»; Motion 21.4282 Gysin Greta vom 17. November 2021 «2. Säule: Das Konkubinatsrecht soll im Gesetz geregelt werden»; Postulat 21.3946 Min Li Marti vom 18. Juni 2021 «Stellung der faktischen Lebenspartnerschaften»; Motion 15.3437 Portmann vom 6. Mai 2015 «Familiengemeinschaft als neuer Zivilstand»; Motion 05.3264 Wehrli vom 8. Juni 2005 «Registrierte Lebensgemeinschaft. Schutz der Ehe».

²⁰² Bericht Modernisierung, S. 25 ff.

²⁰³ Bericht Modernisierung, S. 28 f.

²⁰⁴ BGE 108 II 204 E. 3; RANZANICI, Rz. 267; DIEZI Rz. 143; JUBIN, Rz. 1175 und Lehre siehe AEBI-MÜLLER/WIDMER, Rz. 7–9. Für RUMO-JUNGO/LIATOWITSCH spricht aber nichts gegen die Anwendung einzelner eherechtlicher Bestimmungen im Einzelfall (S. 901).

²⁰⁵ RANZANICI, Rz. 214.

²⁰⁶ Bericht Modernisierung, S. 28.

Die Möglichkeit, **der faktischen Lebensgemeinschaft einen rechtlich geregelten Status zu erteilen**, wurde vom Bundesrat bereits geprüft und verworfen.²⁰⁷ Abgesehen von der Schwierigkeit, das Konkubinatsverhältnis zu definieren,²⁰⁸ sprechen auch die Privatautonomie und die Wahlfreiheit in Bezug auf die Lebensform gegen eine solche Regelung.²⁰⁹ Hingegen hat der Bundesrat im Bericht Modernisierung die Einführung einer **Härtefallklausel** in Betracht gezogen. Diese könnte bei einer Trennung oder beim Tod einer Konkubinatspartnerin oder eines Konkubinatspartners jeweils dann zur Anwendung gelangen, wenn innerhalb des Paares ein starkes finanzielles Ungleichgewicht besteht und eine Partnerin oder ein Partner erhebliche Leistungen für die Gemeinschaft erbracht hat, insbesondere bei gemeinsamen Kindern. Auch sollte ein Recht auf Hinterlassenenleistungen geprüft werden.²¹⁰ Diese Optionen scheinen dem von der neusten Lehre aufgezeigten Regelungsbedürfnis zu entsprechen, wobei eine formelle Anerkennung des Konkubinats nicht erforderlich wäre. Der fehlende Rechtsrahmen während der Lebensgemeinschaft wird nicht als besonders problematisch empfunden. So kommt es selten vor, dass sich Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner nicht über die Organisation und allgemeinen Aspekte ihres Zusammenlebens verständigen können. Die Regelung der Beziehung ist deshalb weniger dringend als die Prüfung bestimmter Aspekte bei der Auflösung der Lebensgemeinschaft.²¹¹ Dabei würden Gesetzesbestimmungen zum Schutz der schwächeren Person im Trennungs- oder Todesfall ausreichen.²¹² Die Einführung einer Härtefallklausel (in Form eines Unterstützungsanspruchs) im Todesfall hat das Parlament allerdings im Rahmen der jüngsten Revision des Erbrechts abgelehnt (siehe Ziff. 2.5).

Anstatt dem Konkubinatsrecht einen eigenen rechtlich geregelten Status oder zusätzliche Wirkungen zuzuerkennen, schlagen die Postulate 15.3431 und 15.4082, die der vorliegende Bericht ebenfalls behandelt, die Einführung eines neuen Rechtsinstituts zwischen Konkubinatsrecht und Ehe vor. Der französische **Pacte civil de solidarité** (Pacs) könnte hierfür als Modell dienen (siehe Ziff. 6.4). In der Lehre wird dieser Vorschlag mit einer gewissen Zurückhaltung aufgenommen. So wird etwa geltend gemacht, dass ein Paar, das bereit sei, einen Solidaritätsvertrag abzuschliessen, genauso gut heiraten könne.²¹³ Die vertragliche Dimension der Ehe – übereinstimmende Willensäusserung zweier Personen zwecks Ausstattung ihrer Beziehung mit bestimmten Rechten und Pflichten – habe nämlich gegenüber der institutionellen²¹⁴ und

²⁰⁷ Botschaft vom 15. November 1995 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft und Ehevermittlung), BBl 1996 I 1, hier 16; Botschaft vom 29. November 2002 zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, BBl 2003 1288, hier 1310; Stellungnahme des Bundesrates vom 7. September 2005 zur Motion 05.3264 Wehrli «Registrierte Lebensgemeinschaft. Schutz der Ehe».

²⁰⁸ Bericht Modernisierung, S. 27 f.

²⁰⁹ Bericht Modernisierung, S. 31. Derselben Meinung RANZANICI, Rz. 1760, und BLUM, Rz. 403 f.

²¹⁰ Bericht Modernisierung, S. 32 f. und S. 55.

²¹¹ JUBIN, Rz. 354, 734, 757 f., 779, 868.

²¹² Motion 21.4283 Gysin Greta vom 17. November 2021 «Konkubinatsrecht und Trennung – Anpassung der Gesetzgebung»; Motion 21.4282 Gysin Greta vom 17. November 2021 «2. Säule: Das Konkubinatsrecht soll im Gesetz geregelt werden»; MUHEIM, S. 72 f. und S. 79 zum Ansatz von Sabine Hohl und Andrea Büchler. HOHL ist der Ansicht, dass eine rechtliche Regelung nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern gerechtfertigt sei, da sichergestellt werden müsse, dass Elternanteile, die Betreuungsaufgaben übernehmen, keinen unfair grossen Anteil der Kosten übernehmen müssen, die zur Erfüllung der Rechte der Kinder anfallen. Die Eltern-Kind-Beziehung rechtfertige den Ausgleich zwischen den Eltern (S. 654). Auch BÜCHLER geht davon aus, dass ein kinderorientierter Ansatz verfolgt werden sollte. Handle es sich um Partnerschaften, bei denen eine Person tatsächlich gemeinschaftsbedingte Nachteile erleide und beispielsweise ihre Erwerbstätigkeit wegen gemeinsamer Kinder reduziert oder aufgibt, so seien die Nachteile grundlegender Natur (S. 68 und 87).

²¹³ BLUM, Rz. 404.

²¹⁴ RANZANICI, Rz. 65–67 und 73–76.

religiösen²¹⁵ Dimension an Bedeutung gewonnen. Auch wird die Auffassung vertreten, dass ein Pacs die «echten» Probleme von Konkubinatspaaren ohnehin nicht lösen würde, da dieses Rechtsinstitut in erster Linie darauf abziele, die alltäglichen Geschäfte zu vereinfachen, und nicht darauf, die Folgen einer Trennung und Auflösung der Lebensgemeinschaft zu regeln.²¹⁶ Ausserdem werde es unabhängig davon, ob alles beim *Status quo* bleibt oder ob Paare als Alternative zur Ehe ein neues Rechtsinstitut wählen können, immer Partnerschaften geben, die keiner besonderen Regelung unterstehen,²¹⁷ bei denen aber für den Fall der Auflösung dennoch ein Bedürfnis nach einem finanziellen Ausgleich besteht.²¹⁸

6 Ein Pacs für die Schweiz?

6.1 Einleitung

Als das Parlament beschloss, die Ehe für alle Paare zu öffnen, beschloss es gleichzeitig, das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft (*partenariat fort*) nicht für alle Paare zu öffnen, sondern dieses abzuschaffen. Klargestellt wurde dabei, dass dieser Entscheid die Diskussion über die Einführung einer anderen Form der Partnerschaft (*partenariat faible*), die nach dem Vorbild des französischen Pacs ein Rechtsinstitut ausserhalb der Ehe schaffen würde, nicht vorwegnehmen würde (siehe Ziff. 2.6).

Bevor auf das französische Rechtsinstitut (Ziff. 6.4) und die mögliche Ausgestaltung eines solchen Rechtsinstituts in der Schweiz (Ziff. 6.5) eingegangen wird, soll kurz die Situation in anderen westeuropäischen Ländern erläutert (Ziff. 6.2) und darauf hingewiesen werden, dass der Pacs in der Schweiz kein völlig unbekanntes Rechtsinstitut ist (Ziff. 6.3).

6.2 Rechtsvergleich

Das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) hat in einer im Januar 2019 vorgelegten Studie im Auftrag des BJ einen Überblick über die gesetzlich anerkannten Regeln für die Ehe und andere Formen der Lebensgemeinschaft in den folgenden dreizehn Ländern erstellt: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Vereinigtes Königreich.²¹⁹

In allen untersuchten Ländern ausser in Italien steht die Ehe sowohl verschieden- als auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen. Nicht alle Länder sehen eine zusätzliche gesetzlich geregelte Lebensform vor. Die aktuelle Rechtslage in den untersuchten Ländern hängt zu grossen Teilen von deren jüngster politischer und sozialer Entwicklung sowie vom Zweck ab, zu welchem gesetzlich geregelte Partnerschaften neben der Ehe anerkannt wurden.²²⁰

Dort, wo das politische Ziel darin bestand, die Beziehung zwischen gleichgeschlechtlichen Personen als weitgehend der Ehe gleichgestellt anzuerkennen, aber die Ausdehnung der Ehe auf gleichgeschlechtliche Paare politisch oder sozial nicht akzeptiert worden wäre, wurden zunächst wie in der Schweiz eingetragene Partnerschaften als «funktionale Äquivalente» der Ehe (*partenariat fort*) eingeführt. Dies war in Ländern wie Österreich, Deutschland,

²¹⁵ Die religiöse Eheschliessung darf im Übrigen erst nach der Ziviltrauung durchgeführt werden (Art. 97 Abs. 3 ZGB).

²¹⁶ JUBIN, Rz. 756.

²¹⁷ RANZANICI, Rz. 200 und 1733.

²¹⁸ Bericht Modernisierung, S. 32 f.

²¹⁹ Die vom SIR durchgeführte Studie ist abrufbar unter: www.isdc.ch > Publikationen > E-Avis > E-Avis ISDC 2019-05 Legal opinion on rights and obligations of marriage and other forms of union.

²²⁰ Studie ISDC, S. 6 und 96; Studie ISDC, Comparative table, S. 90–95.

dem Vereinigten Königreich, Dänemark, Schweden, Norwegen und Italien der Fall. Nach der Öffnung der Ehe für alle Paare haben Deutschland und die skandinavischen Länder die eingetragene Partnerschaft wie die Schweiz wieder abgeschafft; bestehende Partnerschaften können weiterbestehen oder in eine Ehe umgewandelt werden.²²¹ In Österreich (infolge eines richterlichen Entscheids) sowie England und Wales wurde hingegen entschieden, die eingetragene Partnerschaft auch verschiedengeschlechtlichen Paaren zu öffnen.²²²

Dort, wo die eingetragene Partnerschaft als «Alternative zur Ehe» konzipiert wurde, wie in Belgien, Frankreich, Luxemburg²²³ und den Niederlanden, ist sie in der Regel mit anderen Formalitäten und weniger Rechten als die Ehe verbunden (*partenariat faible*), wie zum Beispiel der französische PACS.²²⁴ Nur in den Niederlanden gewährt sie im Wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehe.²²⁵ Die Öffnung der Ehe für alle Paare hat in diesen Ländern zu keiner Änderung geführt. Die zwei Institutionen bestehen weiterhin nebeneinander.

Schliesslich kann das alternativ zur Ehe angebotene Partnerschaftssystem auch als eine *de-facto*-Anerkennung der faktischen Lebensgemeinschaft geregelt werden. Dies zeigt sich in Portugal und einigen autonomen Regionen in Spanien. Dort können gesetzliche Rechte und Pflichten, die sich immer von denen innerhalb einer Ehe unterscheiden, ohne Registrierung entstehen, sofern bestimmte Voraussetzungen wie beispielsweise die Mindestdauer des Zusammenlebens erfüllt sind.²²⁶

6.3 Kantonale Modelle

In den Kantonen Genf²²⁷ und Neuenburg²²⁸ können Paare, die nicht heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft (nach Bundesrecht) eingehen möchten, dennoch eine offizielle Anerkennung ihrer Verbindung auf kantonaler Ebene erhalten.²²⁹ Das kantonale Institut beinhaltet keine Änderung des Zivilstandes der Partnerin oder des Partners und entfaltet lediglich Wirkungen nach kantonalem öffentlichem Recht.

²²¹ Studie ISDC, S. 6, 96 f., 99 f.

²²² Studie ISDC S. 6 f. und 96 f.

²²³ Für einen Vergleich der Regelung des PACS in Frankreich und in Luxemburg siehe ebenfalls die Präsentation von FRÉDÉRIQUE GRANET, «Le pacte civil de solidarité en France et au Luxembourg», 22. Juni 2017. Das Dokument ist abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Aktuell > Veranstaltungen > Vergangene Veranstaltungen > Ein PACS für die Schweiz?

²²⁴ Studie ISDC, S. 6 f. und 97.

²²⁵ Studie ISDC, S. 102.

²²⁶ Studie ISDC, S. 6 f. und 97.

²²⁷ Das Partnerschaftsgesetz vom 15. Februar 2001 (PartG-GE; E 1 27) und seine Ausführungsverordnung vom 2. Mai 2001 (E 1 27.01) sind am 5. Mai 2001 in Kraft getreten.

²²⁸ Das Gesetz vom 27. Januar 2004 über die eingetragene Partnerschaft (PartG-NE; RSN 212.120.10) und die Ausführungsverordnung vom 23. Juni 2004 (RSN 212.120.100) sind am 1. Juli 2004 in Kraft getreten.

²²⁹ Betreffend die Auswirkungen der kantonrechtlichen Partnerschaften vgl. PHILIPPE MEIER «Un PACS en Suisse? Orientation pour la discussion», 22. Juni 2017. Dieses Dokument ist abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Aktuell > Veranstaltungen > Vergangene Veranstaltungen > Ein PACS für die Schweiz?

6.3.1 Genf

Das im Kanton Genf bestehende Partnerschaftsmodell (Pacs)²³⁰ ermöglicht es (gleich- oder verschiedengeschlechtlichen) Paaren, ihr Zusammenleben und ihren Status als Paar anerkennen zu lassen. Personen, die die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen²³¹ erfüllen, können das Antragsformular für die kantonalrechtliche Partnerschaft ausfüllen und an das Zivilstandsamt senden. Nachdem das Amt sich vergewissert hat, dass die Voraussetzungen für die Entgegennahme der Partnerschaftserklärung gemäss Genfer Recht erfüllt sind, nimmt es Kontakt mit den Partnerinnen bzw. Partnern auf und vereinbart einen Termin für die Unterzeichnung der Erklärungen. Es ist daher ein persönliches Erscheinen erforderlich. Die Erklärung der Partnerin oder des Partners wird dann in einer Partnerschaftsurkunde festgehalten, von der jede Partnerin oder jeder Partner ein Original erhält. Die Urkunde bescheinigt den amtlichen Charakter der Partnerschaft und das Recht der Partnerinnen bzw. Partner, in ihren Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung im Kanton Genf wie verheiratete Personen behandelt zu werden (z. B. betreffend die Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht²³² und im öffentlichen Dienst²³³), mit Ausnahme der Steuerveranlagung und der Gewährung von Sozialleistungen, sofern nicht eine öffentlich-rechtliche Bestimmung etwas anderes vorsieht. Das Amt für Zivilstandswesen und Beglaubigungen führt ein kantonales Partnerschaftsregister.²³⁴ Die Partnerschaft endet durch eine gemeinsame oder einseitige Erklärung einer der Partnerinnen oder eines der Partner vor einer Beamtin, einem Beamten oder einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Zivilstandsamtes des Zivilstandskreises, in dem eine der beiden Partnerinnen bzw. einer der beiden Partner wohnt.²³⁵ Besteht kein Wohnsitz im Kanton Genf, kann die Auflösungserklärung in dem Zivilstandskreis erfolgen, in dem die Partnerschaftserklärung entgegengenommen worden ist. Schliesslich wird die Partnerschaft von Amtes wegen aufgelöst, wenn eine Partnerin oder ein Partner oder beide eine eingetragene Partnerschaft eingehen oder heiraten.

Gemäss Auskunft des Amtes für Bevölkerung und Migration des Kantons Genf haben zwischen dem 5. Mai 2001 und dem 31. Dezember 2020 867 Paare einen Genfer Pacs geschlossen.

6.3.2 Neuenburg

Auch im Kanton Neuenburg haben (gleich- oder verschiedengeschlechtliche) Paare die Möglichkeit, ihr Zusammenleben und ihren Status als Paar auf kantonaler Ebene anerkennen zu lassen, indem sie eine eingetragene Partnerschaft eingehen.²³⁶ Die Partnerschaftserklärung wird von einer im Kanton zugelassenen Notarin oder Notar öffentlich beurkundet,²³⁷ nachdem sie zunächst überprüft hat, ob die Voraussetzungen für die Entgegennahme der Partnerschaftserklärung erfüllt sind. Die Notarin oder der Notar beantragt von Amtes wegen die

²³⁰ www.geneve.ch > Thèmes > Etat civil et parcours de vie > Se marier ou célébrer un partenariat > Le partenariat cantonal genevois.

²³¹ Art. 2 LPart-GE. Die Erklärung kann nur von volljährigen, urteilsfähigen Personen abgegeben werden, die weder verheiratet sind noch in eingetragener Partnerschaft leben oder bereits eine Partnerschaft nach Genfer Recht eingegangen sind. Mindestens eine der beiden Personen muss ihren Wohnsitz im Kanton Genf haben. Die Hindernisse nach Artikel 3 LPartG-GE entsprechen den Ehehindernissen (Art. 95 ZGB).

²³² Art. 6 PartG-GE

²³³ Art. 7 PartG-GE

²³⁴ Art. 5 PartG-GE

²³⁵ Art. 4 PartG-GE

²³⁶ www.ne.ch > Autorités > Chancellerie d'État > Chancellerie > Partenariat enregistré cantonal.

²³⁷ Art. 9 PartG-NE

Eintragung der Partnerschaftserklärung bei der Staatskanzlei, die ein kantonales Register mit den Partnerschaftserklärungen führt²³⁸ und den Partnerinnen oder Partnern eine Bescheinigung über die Eintragung in das kantonale Register ausstellt.²³⁹ Die Partnerinnen bzw. Partner werden in sämtlichen Bereichen des kantonalen Rechts wie Verheiratete behandelt.²⁴⁰ Die eingetragene Partnerschaft hat demnach hauptsächlich Auswirkungen auf das Besuchsrecht in Spitälern, das Erbschaftssteuerrecht und auf Schenkungen unter Lebenden,²⁴¹ das Zeugnisverweigerungsrecht und die Regelung der Pensionskasse im Kanton Neuenburg. Die Partnerschaft endet mit der Löschung der Eintragung im Partnerschaftsregister, wobei diese durch gemeinsamen oder einseitigen Antrag verlangt werden kann.²⁴² Anzumerken ist, dass ausserhalb des Kantons geschlossene eingetragene Partnerschaften (bspw. im Kanton Genf oder im Ausland, wie der französische Pacs) anerkannt werden. Dies hat zur Folge, dass sie die gleichen Wirkungen haben wie eine eingetragene Partnerschaft gemäss dem Neuenburger Recht.

Gemäss Informationen der Staatskanzlei des Kantons Neuenburg haben zwischen dem 1. Juli 2004 und dem 30. Dezember 2020 970 Paare eine Partnerschaft gemäss dem Neuenburger Recht geschlossen.

6.4 Der französische Pacs

Beim Pacte civil de solidarité (Pacs)²⁴³ handelt es sich um einen Vertrag, der zwischen zwei volljährigen Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts geschlossen wird, **um ihr Zusammenleben zu regeln**. Die Parteien des Pacs verpflichten sich zu **gegenseitiger materieller Hilfe** (Beitrag an die Haushaltskosten: Mietzins, Lebensmittel, Gesundheitskosten) **und Beistand** (im Falle von Krankheit oder Arbeitslosigkeit). Die materielle Hilfe erfolgt im Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Partnerinnen bzw. Partner, soweit sie in ihrem Pacs-Vertrag nicht etwas anderes vereinbaren. Die Partnerinnen bzw. Partner haften solidarisch für die Schulden, die eine oder einer von ihnen für die Bedürfnisse des täglichen Lebens eingeht, unter Ausschluss von offensichtlich überhöhten Ausgaben. Soweit keine Übereinkunft der Parteien vorliegt, ist eine Solidarhaftung bei Schulden auch ausgeschlossen, wenn es sich um einen Kauf auf Kredit oder um die Aufnahme eines Darlehens handelt. Es sind jedoch auch Ausnahmen vorgesehen (bescheidene Summe, die für das tägliche Leben des Paares notwendig ist, oder, bei mehreren Krediten, Summen, die im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten angemessen sind). Abgesehen von den Bedürfnissen des täglichen Lebens bleibt jede Partnerin bzw. jeder Partner für seine persönlichen Schulden verantwortlich, die sie bzw. er vor oder während des Pacs eingegangen ist. Das Paar hat jedoch die Möglichkeit, den **Güterstand** zu wählen und zwischen dem gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft zu entscheiden. Wenn beide Parteien eines Pacs den **Mietvertrag** unterschrieben oder gemeinsam verlangt haben, dass der Mietvertrag auf

²³⁸ Art. 10 PartG-NE

²³⁹ Art. 12 PartG-NE

²⁴⁰ Art. 14 PartG-NE

²⁴¹ Gemäss Art. 9 des Neuenburger Gesetzes über die Einführung einer Steuer auf Erbschaften und Schenkungen unter Lebenden (LSucc, RSN 633.0) ist die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Sinne des kantonalen Gesetzes von der Steuer befreit, wenn die Partnerschaft mindestens zwei Jahre gedauert hat. Zu beachten ist, dass der Steuersatz auf 20 % steigt, wenn der oder die Begünstigte mit der Erblasserin bzw. dem Erblasser oder der Schenkerin bzw. dem Schenker seit mindestens fünf Jahren in einem gemeinsamen Haushalt lebt und mit dieser bzw. diesem nicht verheiratet ist und nicht in einer registrierten Partnerschaft gemäss Bundes- oder kantonalem Recht lebt, und auf 45 % für andere Begünstigte ohne Verwandtschaftsverhältnis (Art. 23 LSucc).

²⁴² Art. 16 PartG-NE

²⁴³ SIR-Studie, S. 24–26 und 124–128. Vergleiche auch: Service-Public.fr > Famille > Pacte civil de solidarité.

beide lauten soll, gelten für sie dieselben Regeln wie für verheiratete Paare. Das französische **Arbeitsrecht** räumt den Parteien eines Pacs bestimmte Rechte in Bezug auf freie Tage ein, und Angehörige der öffentlichen Verwaltung haben gewisse Vorrechte bei Versetzungen, um ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner zu folgen. Der Pacs hat ausserdem Auswirkungen auf **soziale Rechte**, da beispielsweise bei der Bestimmung der Höhe der Familienzulagen, der Wohnzulagen und der Sozialleistung in Form des «revenu de solidarité active» die gesamten Einkünfte des Paares berücksichtigt werden. Weiter verliert eine Person, die einen Pacs schliesst, bisherige Ansprüche auf staatliche Familienunterstützung und Witwen- bzw. Witwerrenten, wenn sie früher verheiratet waren. Beim **Tod** einer Partei wird das Vorliegen eines Pacs – auch wenn dieser keine erbrechtlichen Auswirkungen hat (Partnerinnen bzw. Partner haben nicht die Stellung gesetzlicher Erbinnen und Erben) – bei der Berechnung der Erbschaftsteuer berücksichtigt. Die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner geniesst Schutz in Bezug auf ihre bzw. seine Wohnung und kann in bestimmten Fällen ein Todesfallkapital erhalten. Es existiert kein Verfahren zum Erwerb der französischen Staatsbürgerschaft, wenn ein Pacs mit einer Französin oder einem Franzosen eingegangen wird, doch ermöglicht der Pacs das Erlangen einer **Aufenthaltsbewilligung**. Der Abschluss eines Pacs hat hingegen keinerlei Auswirkungen auf den **Namen** oder die **Abstammung**.

Die Bedingungen für das **Zustandekommen**, die **Eintragung**, die **Bekanntmachung** und die Änderungsmöglichkeiten sind in den Bestimmungen des Code civil geregelt (Artikel 515-1 bis 515-7-1 des Code civil). Das Gesetz regelt auch die Modalitäten der Registrierung und Bekanntmachung der Auflösung eines Pacte civil de solidarité. Um einen Pacs – auf dem Zivilstandsamt oder dem Notariat – schliessen zu können, müssen die Partnerinnen bzw. Partner bestimmte Voraussetzungen erfüllen (volljährig sein; weder verheiratet noch Partei eines Pacs sein; keine direkte oder zu enge familiäre Beziehung zur anderen Person haben), einen gemeinsamen Wohnsitz wählen (da sich das Paar mit dem Pacs zum Zusammenleben verpflichtet) und eine Vereinbarung aufsetzen, die das Bekenntnis und den Willen, durch einen Pacs gebunden zu sein, festhält. Der Staat stellt verschiedene Vereinbarungsvorlagen zur Verfügung. Das Verfahren vor dem Zivilstandsamt kann wie folgt zusammengefasst werden: Die zukünftigen Partnerinnen bzw. Partner müssen persönlich und gemeinsam vor dem Zivilstandsamt ihres gemeinsamen Wohnsitzes erscheinen. Dabei haben sie das von beiden ausgefüllte und unterschriebene Formular mit der gemeinsamen Erklärung für die Begründung des Pacs vorzulegen («Wir, X und Y, schliessen einen Pacte civil de solidarité, der den Bestimmungen der Gesetzesänderung vom 15. November 1999 und den Artikeln 515-1 bis 515-7 des Code civil untersteht»). Der Erklärung beizulegen sind Identitätsnachweise sowie eidesstattliche Erklärungen betreffend Nichtverwandtschaft, Fehlen anderweitiger Verbindungen und das Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes. Nach Überprüfung der (Original-)Unterlagen trägt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die gemeinsame Erklärung ein und gibt den Parteien die Pacs-Vereinbarung (im Original) mit dem Visum des Zivilstandsamts (handschriftlicher Vermerk) zurück. Den Partnerinnen bzw. Partnern wird eine Empfangsbescheinigung betreffend die Eintragung der gemeinsamen Pacs-Erklärung ausgehändigt. Der Pacs entfaltet seine Wirkungen zwischen beiden ab dem Datum seiner Eintragung. Nach der Eintragung des Pacs leitet das Zivilstandsamt die Informationen an die Geburtsorte der Partnerinnen bzw. Partner weiter, da der Pacs als Nebeneintrag auf den Geburtsurkunden vermerkt wird. Das Paar, das durch einen Pacs verbunden ist, kann die Bedingungen für die Regelung seines Zusammenlebens jederzeit und während der gesamten Dauer des Pacs unter Beachtung derselben Modalitäten ändern, soweit nicht zwingendes Gesetzesrecht entgegensteht. Die Anzahl der Änderungen ist nicht begrenzt. Um ihren Pacs zu ändern, müssen die Partnerinnen bzw. Partner jedoch einvernehmlich handeln. Eine einseitige Änderung ist nicht möglich.

Die **Auflösung** des Pacs wird mit dem Tod einer Partei, der Heirat einer oder beider Parteien, der Eintragung der gemeinsamen Erklärung oder der einseitigen Erklärung einer der Partnerinnen bzw. eines der Partner wirksam. Wird die Beendigung von einer Person ohne die Zustimmung der anderen Person beschlossen, endet der Pacs drei Monate nach der Bekanntmachung gegenüber der anderen Person. Bei Streitigkeiten können die Partnerinnen bzw. Partner das zuständige Familiengericht anrufen, um die vermögensrechtlichen Folgen der Trennung und den Ausgleich von daraus resultierenden Nachteilen beurteilen zu lassen.

6.5 Mögliche Ausgestaltung eines Pacs für die Schweiz

6.5.1 Allgemeine Bemerkung

Mit Blick auf die rechtsvergleichenden Ausführungen (siehe Ziff. 6.2) drängt sich die Einführung einer zweiten gesetzlichen Form der Verbindung neben der Ehe nicht auf. Die Schweiz könnte dem von einigen skandinavischen Ländern sowie von Deutschland eingeschlagenen Weg folgen und nur das gesetzliche Institut der Ehe zulassen, zumal das Konkubinat in der Schweiz durchaus rechtliche Wirkungen hat und die Konkubinatspartnerinnen bzw. -partner die Möglichkeit haben, mehrere Aspekte ihres Zusammenlebens durch Vereinbarung zu regeln (vgl. Ziff. 4).

Ebenso wäre es jedoch möglich, denselben Ansatz wie Frankreich, Luxemburg und Belgien zu wählen und eine neue Form der rechtlichen Verbindung in das Schweizer Recht einzuführen, die allen Paaren unabhängig vom Geschlecht der Partnerinnen bzw. Partner offensteht, und zwar in der Form eines *partenariat faible*.²⁴⁴ Laut Statistik (siehe Ziff. 2.2) handelt es sich bei Paaren in nichtehelichen Lebensgemeinschaften häufig um junge Menschen, die vor der Eheschliessung zusammenleben – in einer Art Ehe auf Probe – oder die sich aus individuellen Gründen dazu entschlossen haben, eine Familie zu gründen, ohne den Bund der Ehe einzugehen. Es kann sich aber auch um ältere Menschen handeln, die bereits Erfahrungen mit einer Ehe gemacht haben und nicht wieder heiraten wollen, z. B. um die Erbsprüche ihrer Kinder nicht zu verändern. Im einen wie im anderen Fall bedeutet der Entscheid, nicht zu heiraten, nicht, dass die Lebenspartnerinnen bzw. -partner eine Verbindung ohne rechtliche Wirkungen wollen. Dies erklärt den Erfolg des Pacs in Frankreich²⁴⁵ und wahrscheinlich auch die Anzahl der Partnerschaften, die in den Kantonen Genf und Neuenburg trotz der relativ geringen Auswirkungen dieser Verbindung geschlossen wurden.

6.5.2 Ziele eines Pacs in der Schweiz

In seinem Bericht Modernisierung hat sich der Bundesrat bereits zu den Zielen geäußert, die ein Pacs in der Schweiz verfolgen könnte: «Erstens könnte er eine (nach innen erklärte und gegen aussen behördlich registrierte) horizontale Solidarität zwischen den beiden beteiligten Personen begründen, indem er eine gegenseitige Unterstützungspflicht in den Bedürfnissen des täglichen Lebens vorsehen könnte. Zweitens könnte ein solcher *pacte de solidarité* dem Zusammenleben eines Paares auch im Verhältnis zu Dritten klarere rechtliche Konturen und eine gewisse Vorhersehbarkeit verleihen. Diese wären im Vergleich zur Ehe bewusst weniger umfassend [...]. Drittens könnte ein solcher *pacte de solidarité* Paaren gleichen und unterschiedlichen Geschlechts einen dritten Weg zwischen Ehe [...] einerseits und der faktischen Lebensgemeinschaft andererseits öffnen. Sein Hauptmerkmal wäre die Möglichkeit, einem

²⁴⁴ Das Parlament hat sich im Rahmen der Arbeiten zur Ehe für alle gegen ein *partenariat fort* ausgesprochen, als es beschloss, die eingetragene Partnerschaft nicht für alle Paare zu öffnen, sondern sie abzuschaffen (siehe Ziff. 2.6).

²⁴⁵ FERRAND, S. 10.

persönlichen Engagement gewisse Rechtswirkungen zu geben, ohne damit derart intensive und in die nach-partnerschaftliche Zukunft hineinwirkende Verpflichtungen zu erzeugen wie bei der Ehe [...].»²⁴⁶

Der Pacs wäre somit der Ausdruck des **klaren und eindeutigen Willens** der Partnerinnen bzw. Partner, eine nichteheliche Lebensgemeinschaft mit den Wirkungen (Rechten und Pflichten) einzugehen, die das Gesetz dieser Form der Verbindung zuerkennt. Dies würde nicht notwendigerweise das Konkubinatsrecht in seiner derzeitigen Form und die Bestimmungen, die punktuell darauf angewendet werden, in Frage stellen. Der Gesetzgeber könnte insbesondere beschliessen, dem Pacs die Wirkungen zuzuerkennen, die das Gesetz und die Praxis bereits dem Konkubinatsrecht zubilligen (siehe Ziff. 6.5.3.4). In diesem Fall wäre es nicht mehr notwendig, das Zusammenleben während einer bestimmten Zeit (3 oder 5 Jahre) nachzuweisen, um bestimmte Rechte zu erlangen (z. B. um Hinterlassenenleistungen aus der 2. Säule zu erhalten, siehe Ziff. 4.3.5.2). Auch müsste das Gericht nicht die einzelnen Voraussetzungen des Konkubinats prüfen, um im Streitfall zu entscheiden (siehe Ziff. 4.2). Der Pacs könnte somit die **Beziehungen der Partnerinnen bzw. Partner untereinander sowie ihre Beziehungen zu Dritten vereinfachen**.

Um der Problematik Rechnung zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Fehlen von Regeln für das Konkubinatsrecht (siehe Ziff. 5) angesprochen wurde, wäre es auch denkbar, den Pacs für **Paare mit gemeinsamen Kindern mit besonderen Regeln** zu versehen (siehe Ziff. 6.5.3.6).

Schliesslich könnte im Sinne des belgischen Modells, dem kürzlich das Fürstentum Monaco gefolgt ist, sowie der jüngst in Deutschland geäusserten entsprechenden Absichten auch der Abschluss eines **zivilen Solidaritätsvertrags zwischen Personen, die kein Paar bilden**, geprüft werden. In Belgien steht die *cohabitation légale* allen Personen offen, die zusammenleben, unabhängig davon, ob sie ein Paar sind oder nicht.²⁴⁷ Im Fürstentum Monaco haben seit dem 28. Juni 2020 zwei Mitglieder einer Familie, die unter demselben Dach leben, die Möglichkeit, einen Vertrag über das Zusammenleben (*contrat de cohabitation*) zu schliessen, während zwei Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft bilden, unabhängig von ihrem Geschlecht einen Vertrag über das Zusammenleben (*contrat de vie commune*) schliessen können.²⁴⁸ In Deutschland wird über die Einführung einer «Verantwortungsgemeinschaft» nachgedacht, die zwei oder mehreren Personen offen steht und über Liebesbeziehungen hinausgeht.²⁴⁹

6.5.3 Kernelemente

In diesem Bericht beschränkt sich der Bundesrat darauf, die Kernelemente eines *möglichen* Schweizer Pacs für Personen in Paarbeziehungen darzulegen. Es wird Sache des Gesetzgebers sein, gegebenenfalls die Bedingungen, die Modalitäten des Abschlusses, die Wirkungen sowie das Verfahren zur Auflösung eines neuen Rechtsinstituts zu definieren. Der Bericht wird in diesem Punkt durch eine Übersichtstabelle «Ehe, Konkubinatsrecht und ... Pacs?» ergänzt (siehe Anhang), in der die möglichen rechtlichen Auswirkungen dieser neuen Form der

²⁴⁶ Bericht Modernisierung, S. 28 f.

²⁴⁷ SIR-Studie, S. 16–20 und 109–114. Siehe auch belgium.be > Familie > Couple > Cohabitation légale: Gemäss der Seite steht die *cohabitation légale* allen Personen offen, die in Belgien zusammenleben. Es kann sich also um ein heterosexuelles oder homosexuelles Paar handeln. Es ist auch möglich, mit einem Familienmitglied oder einer anderen Person, mit der man eine nicht-sexuelle Beziehung hat, eine *cohabitation légale* zu bilden.

²⁴⁸ Vgl. Gesetz Nr. 1.481 vom 17. Dezember 2019 über die *contrats civils de solidarité*.

²⁴⁹ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP): «Wir werden das Institut der Verantwortungsgemeinschaft einführen und damit jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen.» (S. 101)

rechtlichen Verbindung näher erläutert und mit denen von Ehe und Konkubinatsrecht verglichen werden. Weder der Bericht noch die Tabelle erheben jedoch den Anspruch, die mögliche zukünftige Regelung des Pacs umfassend und abschliessend darzustellen. Ziel ist es, die Grundlagen für die zukünftige Diskussion über die Einführung eines zweiten Rechtsinstituts neben der Ehe in der Schweiz zu liefern.

6.5.3.1 Terminologie

Die in Frankreich und Luxemburg verwendete Bezeichnung «Pacte civil de solidarité» (Pacs, ziviler Solidaritätspakt) verdeutlicht die Bedeutung und den Zweck dieses Instituts, mit dem Paare ihren Willen zur gegenseitigen Unterstützung bekräftigen können. In der Schweiz ist die Bezeichnung Pacs bereits bekannt (siehe Ziff. 6.3.1). In der Alltagssprache wird sie jedoch häufig mit der eingetragenen Partnerschaft verwechselt, zumindest in den französischsprachigen Regionen. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollte daher über eine neue Bezeichnung nachgedacht werden, die das neue Rechtsinstitut klar von den bereits in der Schweiz bestehenden Instituten unterscheidet. Im Rahmen des vorliegenden Berichts wird jedoch weiterhin die Bezeichnung Pacs verwendet.

6.5.3.2 Gesetzliche Grundlage

Als rechtliche Verbindung zwischen zwei Personen, die ein Paar bilden, könnte der Pacs im Zivilgesetzbuch verankert werden, wie dies auch in Frankreich²⁵⁰, in Belgien²⁵¹ und im Fürstentum Monaco gemacht wurde.²⁵² Ein eigenes Gesetz wurde demgegenüber in Luxemburg eingeführt²⁵³, wie die Schweiz dies für die registrierte Partnerschaft getan hat. Diese Option bietet den Vorteil, dass von vornherein klar unterschieden wird zwischen dem gesetzlichen Institut der Ehe einerseits, die den Zivilstand der betroffenen Personen verändert und rechtliche Familienverhältnisse schafft, und dem Pacs andererseits, einem Vertrag, der den Zivilstand nicht verändert und nur dem Zusammenleben bestimmte Wirkungen verleihen soll. Ein Bundesgesetz über den Pacs könnte daher die Bedingungen und die Form seines Abschlusses, die Rechtswirkungen sowie die Modalitäten und Folgen seiner Auflösung festlegen.

6.5.3.3 Bedingungen, Abschluss und Eintragung

Der Pacs würde Personen – gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts – offenstehen, die ein Paar bilden. Einen Pacs abschliessen könnten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und urteilsfähig sind, sofern sie nicht bereits verheiratet oder durch eine eingetragene Partnerschaft oder einen Pacs mit einer anderen Person verbunden sind.

Was die Modalität des Abschlusses des Pacs betrifft, so scheinen aufgrund der Erfahrungen in den Kantonen Genf und Neuenburg zwei Optionen denkbar: Unterzeichnung des Pacs-Vertrags beim Zivilstandsamt²⁵⁴ oder vor einer Urkundsperson²⁵⁵ (d.h. eine freiberufliche Notarin oder freiberuflicher Notar bzw. Amtsnotarin oder Amtsnotar). Die Unterzeichnung auf dem Zivilstandsamt hätte den Vorteil, dass es sich hierbei um ein Verfahren handelt, das in der Bevölkerung bereits gut bekannt ist. Die Entgegennahme der Pacs-Erklärung durch eine Notarin bzw. einen Notar würde weitere Vorteile bieten. Erstens würde sie Unklarheiten

²⁵⁰ Der *pacte civil de solidarité* ist in den Artikeln 515-1 bis 515-7-1 des Code civil geregelt.

²⁵¹ Die *cohabitation légale* ist in den Artikeln 1475–1479 des Code civil geregelt.

²⁵² Die *contrats civils de solidarité* sind in den Artikeln 1262–1284 des Code civil geregelt.

²⁵³ Gesetz vom 9. Juli 2004 über die Rechtswirkungen bestimmter Partnerschaften.

²⁵⁴ Wie im Kanton Genf (siehe Ziff. 6.3.1).

²⁵⁵ Wie im Kanton Neuenburg (siehe Ziff. 6.3.2).

hinsichtlich der Auswirkungen des Pacs auf den Personenstand vermeiden und den vertraglichen Aspekt dieser Verbindung betonen. Zweitens würde sie den Partnerinnen bzw. Partnern die Möglichkeit garantieren, von der Notarin bzw. vom Notar klar über die rechtlichen Auswirkungen des Pacs informiert zu werden und gegebenenfalls gleichzeitig eine private Vereinbarung zwecks Ergänzung des Pacs zu treffen, soweit dies sinnvoll erscheint, z. B. in Bezug auf die Vermögensverhältnisse.

Bei der Unterzeichnung würde jeder Partnerin bzw. jedem Partner eine Kopie des Pacs-Vertrags ausgehändigt werden. Darüber hinaus sollte die Einführung einer Pacs-Bescheinigung in Betracht gezogen werden, die es den Partnerinnen bzw. Partnern ermöglicht, die Existenz der Verbindung jederzeit gegenüber Dritten zu beweisen (z. B. um Informationen über den Gesundheitszustand der Partnerin bzw. des Partners im Spital zu erhalten). Es wäre sodann Aufgabe der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten oder der Urkundsperson, den Abschluss des Pacs der für die Eintragung zuständigen Behörde zu melden. Die Eintragung des Pacs in das Personenstandsregister Infostar²⁵⁶ erscheint allerdings nicht eine adäquate Lösung zu sein. In erster Linie deshalb, weil der Pacs keine Auswirkungen auf den Zivilstand der Partnerinnen bzw. Partner hätte. Zudem deckt Infostar nicht die gesamte ausländische Wohnbevölkerung der Schweiz ab,²⁵⁷ und die Aufnahme neuer Personen in diese Datenbank ist für die Betroffenen sehr teuer, da die ausländischen Zivilstandsdokumente beglaubigt bzw. auf deren Echtheit überprüft werden müssen. Stattdessen sollte die Möglichkeit geprüft werden, den Pacs in einem anderen, bereits bestehenden Register, wie z. B. dem Einwohnerregister der Wohngemeinde, zu erfassen.

6.5.3.4 Wirkungen des Pacs

Es wird Sache des Gesetzgebers (auf Stufe Bund und der Kantone) sein, die Wirkungen des Pacs in den verschiedenen Rechtsbereichen zu definieren, wenn ein solches Institut geschaffen werden soll. Im vorliegenden Bericht und in der Tabelle des Anhangs legt der Bundesrat jedoch dar, wie ein Pacs (*partenariat faible*) aussehen könnte. Dieser wäre – wie der französische Pacs – in erster Linie darauf ausgelegt, das Zusammenleben von Konkubinatspartnerinnen bzw. Konkubinatspartnern zu regeln, ohne rechtliche Familienbände zu begründen. Ein Unterhaltsanspruch nach der Trennung wäre also nicht vorgesehen (*clean break*) und der Pacs hätte auch keine erbrechtlichen Auswirkungen. Die Tabelle zeigt insbesondere die Wirkungen, die sich aus dem Pacs in Bezug auf Beistand, Unterhalt, Schutz der Wohnung, Vertretung der Partnerin oder des Partners bei Urteilsunfähigkeit oder Krankheit, Sozialversicherungen und Familiennachzug ergeben könnten. Es handelt sich nicht um eine abschliessende Aufzählung, da es natürlich weitere Rechtsbereiche wie das Strafrecht oder das gesamte Verfahrensrecht (Gerichts- und Verwaltungsverfahren) gibt, in denen die Auswirkungen noch geprüft werden müssten.

6.5.3.5 Beendigung des Pacs

Der Pacs würde mit dem Tod oder der Heirat zwischen den Partnerinnen oder Partnern von Rechts wegen beendet. Im Falle einer Trennung würde der Pacs ohne ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren aufgelöst. Die Partnerinnen bzw. Partner könnten beispielsweise durch gemeinsamen Antrag die Auflösung der Behörde mitteilen, vor der sie die Pacs-Erklärung

²⁵⁶ INFOrmatisiertes STAndesRegister, zentrale Datenbank des Zivilstandswesens.

²⁵⁷ Vgl. Bericht des Bundesrates vom 31. März 2020 in Erfüllung des Postulats 16.3317 Fluri, Zugang zur Information über die elterliche Sorge, S. 37: «Infostar enthält einerseits alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, andererseits werden in der Schweiz lebende Ausländerinnen und Ausländer nur bei Vorliegen eines Zivilstandsereignisses in der Schweiz (Geburt, Tod oder Eheschluss) in die Datenbank aufgenommen. Nicht in der Datenbank finden sich deshalb ein Grossteil der in die Schweiz im Rahmen einer Arbeitstätigkeit eingereisten Ausländerinnen und Ausländer, die auch hier eingeschulte minderjährige Kinder haben.»

unterzeichnet haben, wobei diese Behörde dann dafür zuständig wäre, die Löschung des Eintrags im Register zu beantragen.

Die einseitige Auflösungserklärung sollte spezifischer geregelt werden, damit die Interessen der Partnerinnen bzw. Partner und Dritter gewahrt werden. Sie könnte z. B. der Behörde, vor der der Pacs unterzeichnet wurde, und der anderen Partnerin bzw. dem anderen Partner gleichzeitig zugestellt werden und würde innerhalb von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt wirksam. Dies würde es dem Paar ermöglichen, das Ende des Zusammenlebens zu regeln (z. B. die Zuteilung der Wohnung und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung). Nach Ablauf dieser Frist würde das Zivilstandsamt oder die Urkundsperson die Auflösung des Pacs dem Register mitteilen, das die Löschung des Pacs vornimmt.

6.5.3.6 Besondere Regelungen beim Vorhandensein von Kindern

Zusätzliche Regeln könnten in Betracht gezogen werden, wenn aus der Beziehung Kinder hervorgegangen sind. Sofern keine Einigung über die Folgen der Trennung erzielt wird, könnten die Partnerinnen bzw. Partner beispielsweise das Zivilgericht anrufen, damit es das Getrenntleben regelt, wie es dies bereits im Rahmen der Eheschutzmassnahmen tut (siehe Art. 176 ZGB, Zuteilung der Obhut über die Kinder und der Familienwohnung sowie Festlegung des den Kindern geschuldeten Unterhaltsbeitrags).

Auch die Einführung einer Härtefallklausel für den Fall, dass eine Partnerin bzw. ein Partner ihre bzw. seine Erwerbstätigkeit reduziert oder sogar aufgegeben hat, um sich der Familie zu widmen, könnte in Betracht gezogen werden. Eine Möglichkeit wäre die Festsetzung eines Unterhaltsbeitrags für eine begrenzte Zeit,²⁵⁸ da diese Partnerin bzw. dieser Partner – bei Fehlen einer diesbezüglichen Vereinbarung – keinen Anspruch auf Vermögens- oder Vorsorgeausgleich hätte.

Auf diese Weise könnten die grössten Probleme, die beim unregelmässigen Konkubinat entstehen, angegangen werden (siehe Ziff. 5). Ausserdem würde damit der von einigen Expertinnen bzw. Experten des Kolloquiums «Ein Pacs für die Schweiz» geäusserten Befürchtung begegnet (siehe Ziff. 2.4), wonach der Pacs Paare, die sich bei der Geburt eines Kindes für eine traditionelle Rollenverteilung entschieden haben, vom einzigen Rechtsinstitut, das ihnen im Falle der Auflösung oder des Todes einen angemessenen Schutz bietet – der Ehe – abbringen könnte²⁵⁹ (siehe Ziff. 5 *in fine*). Der Pacs könnte in der Tat in diesen Situationen einen gewissen Schutz bieten. Zwar wird es immer Paare geben, die keiner besonderen Regelung unterliegen, doch kann davon ausgegangen werden, dass die Möglichkeit, ein Rechtsinstitut zu wählen, das mit einem geringeren symbolischen Wert behaftet, leichter zu gründen und aufzulösen ist und weniger weitgehende Auswirkungen hat als die Ehe, ihre Zahl verringern dürfte.

7 Schlussfolgerungen

Das Eingehen einer Verbindung mit einer Person, das Zusammenleben, die gemeinsamen Finanzen, der gemeinsame Kauf von Gütern, die Geburt von gemeinsamen Kindern, die Aufteilung von Aufgaben und die Organisation der Arbeit in einem Haushalt oder einem Unternehmen schaffen gegenseitige Abhängigkeiten und beinhalten eine Reihe von rechtlichen

²⁵⁸ In Belgien kann das Gericht anordnen, dass die Verpflichtung, zu den Kosten des gemeinsamen Zusammenlebens beizutragen, ein Jahr lang fortbesteht., vgl. SIR-Studie, S. 113. Eine ähnliche Lösung besteht in Luxemburg, vgl. SIR-Studie, S. 147.

²⁵⁹ In dieser Weise hat sich beispielsweise ANATOL DUTTA geäussert, anlässlich des Kolloquiums vom 22. Juni 2017 und in seiner Publikation «Paarbeziehungsregime jenseits der Ehe – Rechtsvergleichende und rechtspolitische Perspektive».

Schwierigkeiten. Dies zeigt sich insbesondere dann, wenn die Beziehung (durch Trennung oder Tod) endet.

Da das Konkubinatsrecht gesetzlich nicht geregelt ist, die punktuell aber bestehenden rechtlichen Auswirkungen auf ganz verschiedene gesetzliche Bestimmungen verteilt sind, Schwierigkeiten im Zusammenhang mit gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Konkubinatspartnerinnen bzw. Konkubinatspartnern bestehen (Qualifikation der Rechtsverhältnisse, Verfahren, Beweise) und Konkubinatsverträge selten sind, bleibt die Frage nach der Regelung der Rechtsfolgen des Konkubinats aktuell (siehe Ziff. 5).

Der Bundesrat hat die Möglichkeit, die faktische Lebensgemeinschaft als Rechtsinstitut zu regeln, bereits klar abgelehnt. Gegen eine Regelung sprechen neben der Schwierigkeit, das Konkubinatsverhältnis zu definieren, auch die Privatautonomie (einschliesslich der Vertragsfreiheit innerhalb der gesetzlichen Grenzen) und die freie Wahl der Lebensform. Der Bundesrat hat bislang vielmehr Vorschläge zur punktuellen Regelung bestimmter Aspekte der faktischen Lebensgemeinschaft gemacht, die das Parlament entweder angenommen (z. B. Adoption des Kindes der Partnerin oder des Partners, Betreuungsunterhalt, Betreuungsgutschriften) oder abgelehnt hat (Unterstützungsanspruch im Erbrecht). Auf diese Weise kann jedoch die bestehende Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit dieser Verbindungsform nicht beseitigt werden.

Ob die Schweiz ein neues Rechtsinstitut mit geringerer Bindungswirkung als die Ehe (nach dem Modell des französischen Pacs) einführen soll, bedarf einer gesellschafts- und rechtspolitischen Beurteilung. Dieser Bericht versteht sich als Grundlage für diese Diskussion. Mit einem Pacs könnten die Partnerinnen bzw. Partner ihren Willen manifestieren, sich auf eine nichteheliche Lebensgemeinschaft mit den vom Gesetzgeber festgelegten Wirkungen (Rechten und Pflichten) einlassen zu wollen, ohne dass dabei das Konkubinatsrecht in seiner bestehenden Form mit den punktuell anwendbaren Bestimmungen in Frage gestellt wird.

8 Literaturverzeichnis

AEBI-MÜLLER REGINA/WIDMER LADINA CARMEN, Die nicht eheliche Gemeinschaft im schweizerischen Recht, Jusletter 12. Januar 2009

BLUM SIMON, Die Grundeigentumsverhältnisse im Konkubinat, Zürich/Basel/Genf 2020

BÜCHLER ANDREA, Vermögensrechtliche Probleme in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, in: Familienvermögensrecht, Rumo-Jungo/Pichonnaz (Hrsg.), FamPra.ch – Schriftenreihe zum Familienrecht, Band 2, 2003, S. 59–88

COTTIER MICHELLE/CREVOISIER CÉCILE, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft als einfache Gesellschaft, AJP 2012, S. 33–43

DE LUZE ESTELLE, Les proches dans le code civil, Jusletter 8. Dezember 2014

DIEZI DOMINIK, Nachlebensgemeinschaftlicher Unterhalt – Grundlagen und Rechtfertigung vor dem Hintergrund der rechtlichen Erfassung der Lebensgemeinschaft, Bern 2014

DUTTA ANATOL, Paarbeziehungsregime jenseits der Ehe – Rechtsvergleichende und rechtspolitische Perspektiven, AcP 216 (2016), S. 609–673

FERRAND FRÉDÉRIQUE, Erfahrungen mit dem PACS in Frankreich, FamPra.ch – Schriftenreihe zum Familienrecht, Band 25, 2018, S. 1–22

VON FLÜE KARIN, Paare ohne Trauschein. Was sie beim Zusammenleben regeln müssen, Zürich, 2016

GUILLOD OLIVIER/BURGAT SABRINA, Droit des familles, 5. Aufl., Basel 2018

HAUSHEER HEINZ/GEISER THOMAS/AEBI-MÜLLER REGINA, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 6. Aufl., Bern 2018

HOHL SABINE, Sollten nichteheliche Lebensgemeinschaften rechtlich geregelt werden?, in FamPra.ch 2016, S. 637–656

JUBIN ORIANA, Les effets de l'union libre – Comparaison des différents modes des de conjugalité et propositions normatives, Genf/Zürich/Basel, 2017

MUHEIM JOHANNA, Le consentement dans le cadre de l'union libre: l'approche pluraliste, in: Besson Samantha/Mausen Yves/Pichonnaz Pascal/Karametaxas Xenia (Hrsg.), Le consentement en droit, 2018, S. 57–82

PAPAUX VAN DELDEN MARIE-LAURE, Le concubinage en droit suisse : état des lieux et réflexions prospectives, in FamPra.ch 2020, S. 851–874

RANZANICI CIRESA FRANCESCA, La protection de la partie faible dans la communauté de vie non maritale, Bern 2019

RUMO-JUNGO ALEXANDRA/LIATOWITSCH PETER, Nichteheliche Lebensgemeinschaft: vermögens- und kindesrechtliche Belange, FamPra.ch 2004, S. 895–910

WERRO FRANZ, Concubinage, Mariage et démariage, 5. Aufl., Bern 2000

Bericht des Bundesrates: Übersicht über das Konkubinats im geltenden Recht – Ein Pacs nach Schweizer Art?

Anhang

Übersichtstabelle: Ehe, Konkubinats und ... Pacs?

Die vorliegende Tabelle enthält einen (nicht abschliessenden) Vergleich zwischen der Ehe (der einzigen Form einer rechtlich geregelten Gemeinschaft, die allen Paaren ab dem 1. Juli 2022 offen steht) und dem Konkubinats. Das Konkubinats wird in Ziffer 4 des Berichts ausführlich dargelegt. In der dritten Spalte der Tabelle werden die Grundzüge eines möglichen Pacte civil de solidarité (Pacs) für die Schweiz dargestellt, dessen Kernelemente in Ziffer 6 des Berichts erläutert wurden. Es wird Sache des Gesetzgebers (auf Stufe Bund und der Kantone) sein, die Wirkungen eines Pacs in den verschiedenen Rechtsbereichen zu definieren, wenn ein solches Institut geschaffen wird.

	Ehe	Konkubinats	Ein Pacs für die Schweiz?
Gesetzliche Grundlagen	Art. 14 BV (Recht auf Ehe) Kantonale Verfassungen Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) Weitere Gesetze	Keine verfassungsrechtliche Grundlage Einige kantonale Verfassungen garantieren « <i>die Freiheit, eine andere Form des Zusammenlebens zu wählen</i> ». Das Konkubinats ist nicht gesetzlich geregelt. Das Gesetz erkennt ihm jedoch (direkt oder indirekt) punktuell gewisse Wirkungen zu.	Mögliche Grundlagen: Zivilgesetzbuch / ²⁶⁰ Gesetz über Pacs
Definition	Gemeinschaft, die von zwei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und urteilsfähig sind, vor einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten geschlossen wird.	Keine einheitliche Definition Die für das Konkubinats charakteristischen Elemente ergeben sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts.	Gemeinschaft, die von zwei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und urteilsfähig sind, vor einer Notarin oder einem Notar / einer Zivilstandsbeamtin oder einem Zivilstandsbeamten geschlossen wird.
Mögliche Partnerinnen bzw. Partner	Partnerinnen bzw. Partner unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts (Art. 94 ZGB)	Partnerinnen bzw. Partner unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts	Partnerinnen bzw. Partner unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts
Formelles Eingehen der Gemeinschaft	Trauung auf dem Zivilstandsamt in Anwesenheit von zwei Zeuginnen oder Zeugen, wo die Ehe-	Keine formellen Anforderungen	Entgegennahme der Willenserklärung beider Partnerinnen bzw. Partner durch eine Notarin oder einen Notar / durch

²⁶⁰ Mit dem Zeichen «/» wird angegeben, welche Varianten in Frage kommen könnten

	Ehe	Konkubinat	Ein Pacs für die Schweiz?
	leute «sich das Jawort fürs Leben gegeben» (Art. 101–102 ZGB)		eine Zivilstandsbeamtin oder einen Zivilstandsbeamten
Wirkungen der Gemeinschaft zwischen den Partnerinnen bzw. Partnern selbst sowie gegenüber Dritten			
Personenstand	verheiratet	Keine Auswirkungen auf den Personenstand	= Konkubinat
Name	Jede Ehegattin bzw. jeder Ehegatte behält ihren/seinen Namen (Art. 160 Abs. 1 ZGB) Möglichkeit, einen gemeinsamen Familiennamen zu wählen (Art. 160 Abs. 2 ZGB)	Keine Auswirkungen auf den Namen	= Konkubinat
Bürgerrecht	Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung für eine Ehegattin bzw. einen Ehegatten einer Schweizer Bürgerin bzw. eines Schweizer Bürgers (Art. 21 BÜG)	Keine Auswirkungen auf das Bürgerrecht	= Konkubinat
Beistand und Treue	Treue- und Beistandspflicht (Art. 159 Abs. 3 ZGB) > Anspruch auf Urlaub zwecks Betreuung einer Lebenspartnerin bzw. eines Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung (Art. 329h OR) > Anspruch auf Betreuungsgutschriften (Art. 29 ^{septies} AHVG)	Keine gesetzliche Beistandspflicht <u>Aber:</u> – Anspruch auf Urlaub zwecks Betreuung einer Lebenspartnerin bzw. eines Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung (Art. 329h OR) – Anspruch auf Betreuungsgutschriften (Art. 29 ^{septies} AHVG)	(Persönliche und wirtschaftliche) Beistandspflicht während der Dauer des Zusammenlebens
Familienunterhalt	Verpflichtung, an den Familienunterhalt beizutragen (Art. 163 und 173 ZGB)	Keine gesetzliche Pflicht, an den Unterhalt der Gemeinschaft beizutragen Möglichkeit, diese Frage durch Vereinbarung zu regeln	= Ehe

	Ehe	Konkubinatsrecht	Ein Pacs für die Schweiz?
		<p><u>Aber:</u> Selbst ohne Vereinbarung anerkennt die Rechtsprechung Folgendes: – Herabsetzung, Sistierung oder Streichung des Unterhaltsbeitrags nach der Scheidung im Falle eines Konkubinats – Berücksichtigung des Konkubinats bei der Berechnung des Existenzminimums der Schuldnerin bzw. des Schuldners im Betreibungsrecht – Berücksichtigung des Konkubinats bei der Berechnung des Existenzminimums bei der Sozialhilfe</p>	
Auskunftspflicht	Jede Ehegattin bzw. jeder Ehegatte kann gegenüber der anderen bzw. dem anderen Auskunft über deren/dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen. (Art. 170 ZGB)	Keine Auskunftspflicht	= Konkubinatsrecht (weil der Pacs die vermögensrechtliche Situation der Partnerinnen bzw. Partner nicht ändert)
Gemeinsame Wohnung	<p>Mietrecht Kündigung des Mietvertrags für die Familienwohnung nur mit Zustimmung der Ehegattin bzw. des Ehegatten (Art. 169 ZGB) Besondere Schutzrechte auf dem Gebiet des Mietrechts (Art. 266m ff. und 273a OR)</p> <p>Eigentum Veräußerung der Familienwohnung nur mit Zustimmung der Ehegattin bzw. des Ehegatten (Art. 169 ZGB)</p>	<p>Mietrecht Kein Schutz der Konkubinatspartnerin bzw. des Konkubinatspartners, die/der den Mietvertrag nicht unterzeichnet hat. Nur durch die gemeinsame Unterzeichnung des Mietvertrags erhalten die Konkubinatspartnerinnen bzw. Konkubinatspartner gemeinsam die daraus resultierenden Rechte und Pflichten</p> <p>Eigentum Kein Schutz der Konkubinatspartnerin bzw. des Konkubinatspartners, die/der nicht Eigentümerin bzw. Eigentümer ist. Möglichkeit, einen gewissen Schutz</p>	<p>Mietrecht = Ehe</p> <p>Eigentum = Ehe</p>

	Ehe	Konkubinatsrecht	Ein Pacs für die Schweiz?
Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung bei Gewalt	28b ZGB	z. B. durch einen Mietvertrag zwischen den Konkubinatspartnerinnen bzw. Konkubinatspartnern zu gewährleisten. 28b ZGB	28b ZGB
Vermögensrechtliche Verhältnisse	Ordentlicher Güterstand: Errungenschaftsbeteiligung (Art. 181 ZGB)	Ein Konkubinatsrecht ändert nichts an der Situation bezüglich des Eigentums am Vermögen der Partnerinnen bzw. Partner. Möglichkeit, diese Frage durch Vereinbarung zu regeln.	= Konkubinatsrecht Der Pacs ändert die vermögensrechtliche Situation der Partnerinnen bzw. Partner nicht
Miteigentum	Steht ein Vermögenswert im Miteigentum beider Ehegattinnen bzw. Ehegatten, so kann keine Ehegattin bzw. kein Ehegatte ohne Zustimmung der oder des andern über ihren oder seinen Anteil verfügen, sofern nichts anderes vereinbart ist (Art. 201 Abs. 2 ZGB).	Steht ein Grundstück beiden Konkubinatspartnerinnen bzw. Konkubinatspartnern im Miteigentum zu, kann jede bzw. jeder seinen Miteigentumsanteil frei veräußern. Die Konkubinatspartnerinnen bzw. Konkubinatspartner können sich jedoch vertraglich verpflichten, dies nicht zu tun oder die Veräußerung nur unter bestimmten Bedingungen vorzunehmen.	= Konkubinatsrecht

	Ehe	Konkubinat	Ein Pacs für die Schweiz?
Geleistete Arbeit			
- im Haushalt	Anspruch auf einen angemessenen Betrag (Art. 164 Abs. 1 ZGB)	Kein gesetzlicher Anspruch auf einen angemessenen Betrag. Möglichkeit, einen Arbeitsvertrag bzw. Auftrag abzuschliessen	= Ehe / = Konkubinat
- im Unternehmen der Partnerin bzw. des Partners	Anspruch auf angemessene Entschädigung (Art. 165 Abs. 1).	Kein gesetzlicher Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Möglichkeit, einen Arbeitsvertrag abzuschliessen. Bei Fehlen eines Vertrags lässt die Rechtsprechung einen stillschweigenden Arbeitsvertrag oder eine einfache Gesellschaft zu.	= Ehe / = Konkubinat
Vertretung der Gemeinschaft gegenüber Dritten	Vertretung der ehelichen Gemeinschaft gegenüber Dritten für die laufenden Bedürfnisse der Familie (Art. 166 ZGB)	Kein gesetzliches Vertretungsrecht (ausser im Falle einer einfachen Gesellschaft). Möglichkeit, die Regeln des OR heranzuziehen – Vertretung (Art. 32 OR) – Genehmigung (Art. 38 OR) – Vertretung der einfachen Gesellschaft (Art. 543 OR) – Geschäftsführung ohne Auftrag bei Dringlichkeit, Abwesenheit oder Krankheit (Art. 419 OR)	= Ehe (da eine Beistands- und Unterhaltspflicht während des Zusammenlebens angenommen wird)
Regelung der Schulden	Gegenüber Dritten gesetzliche Solidarität (Art. 166 Abs. 3 ZGB)	Gegenüber Dritten Keine gesetzliche Regelung Möglichkeit, diese Frage durch eine Vereinbarung zu regeln	Gegenüber Dritten = Ehe / = Konkubinat
	Unter Ehegattinnen bzw. Ehegatten: – Stillstand der Verjährung (Art. 134 Abs. 1 Ziff. 3 OR)	Unter Konkubinatspartnerinnen bzw. Konkubinatspartnern Keine gesetzliche Regelung Möglichkeit, freiwillig auf die Einrede der	Unter den Partnerinnen bzw. Partnern = Ehe / = Konkubinat

	Ehe	Konkubinatsrecht	Ein Pacs für die Schweiz?
	– Teilnahme ohne vorgängige Betreuung an der Zwangsvollstreckung, welche von anderen Gläubigern der Ehegattin bzw. des Ehegatten eingeleitet wurde (Art. 111 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG)	Verjährung zu verzichten. Andernfalls sind verjährungsunterbrechende Handlungen erforderlich.	
Schutz der Gemeinschaft	<p>Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft; z. B. Unterhaltsbeitrag, Regelung des Getrenntlebens und Zuteilung der Familienwohnung (Art. 171–179 ZGB)</p> <p>Massnahmen zum Persönlichkeitsschutz (Art. 28 und 28b ZGB)</p>	<p>Keine Regelung zum Schutz der Gemeinschaft</p> <p>Massnahmen zum Persönlichkeitsschutz (Art. 28 und 28b ZGB)</p>	<p>= Konkubinatsrecht</p> <p><u>Ausnahme, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind</u> Möglichkeit, das Zivilgericht anzurufen, damit dieses das Getrenntleben regelt sowie die Obhut über das Kind, den Unterhaltsbeitrag für das Kind und die Zuteilung der Familienwohnung festlegt</p> <p>Massnahmen zum Persönlichkeitsschutz (Art. 28 und 28b ZGB)</p>
Vertretung der urteilsunfähigen Partnerin bzw. des urteilsunfähigen Partners (Erwachsenenschutz)	<p>Recht, die Ehegattin bzw. den Ehegatten zu vertreten bei Rechtshandlungen im Rahmen der ordentlichen Verwaltung (Art. 374 ZGB)</p> <p>Recht, die Ehegattin bzw. den Ehegatten in medizinischen Belangen zu vertreten (Art. 378 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)</p>	<p>Kein gesetzliches Vertretungsrecht Möglichkeit, die Konkubinatspartnerin bzw. den Konkubinatspartner im Rahmen eines Vorsorgeauftrags als Vertreterin oder Vertreter einzusetzen (Art. 360 ff. ZGB).</p> <p>Recht, die Konkubinatspartnerin bzw. den Konkubinatspartner in medizinischen Belangen zu vertreten (Art. 378 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB)</p>	<p>= Ehe (da eine Beistands- und Unterhaltspflicht während des Zusammenlebens angenommen wird)</p> <p>= Ehe</p>

	Ehe	Konkubinatsrecht	Ein Pacs für die Schweiz?
Wirkungen der Gemeinschaft gegenüber dem Staat			
Sozialhilfe (kantonale Kompetenz)	<u>Kantonale Kompetenz</u> vgl. SKOS-Richtlinien D.4.1 «Personen in Ehe (...) sind sich unabhängig von ihrem Wohnort gegenseitig zu Beistand und Unterhalt verpflichtet.»	<u>Kantonale Kompetenz</u> vgl. SKOS-Richtlinien D.4.4 «In einem stabilen Konkubinatsrecht (Zusammenleben während mindestens zwei Jahren oder Vorhandensein von gemeinsamen Kindern) werden Einkommen und Vermögen einer nicht unterstützten Person angemessen berücksichtigt, um den Sozialhilfeanspruch der Partnerin oder des Partners sowie gemeinsamer Kinder zu bestimmen.»	<u>Kantonale Kompetenz</u>

	Ehe	Konkubinatsrecht	Ein Pacs für die Schweiz?
Sozialversicherungen			
AHV	Plafonierte Rente für das Ehepaar (Art. 35 Abs. 1 AHVG und Art. 37 IVG)	Zwei volle individuelle Renten (Art. 29 AHVG)	= Ehe (da eine Beistands- und Unterhaltspflicht während des Zusammenlebens angenommen wird) / = Konkubinatsrecht (weil der Pacs die vermögensrechtliche Situation der Partnerinnen bzw. Partner nicht ändert)
Betreuungsgutschrift	Recht auf eine Gutschrift für die Betreuung der Ehegattin bzw. des Ehegatten (Art. 29 ^{septies} AHVG)	Recht auf eine Gutschrift für die Betreuung der Konkubinatspartnerin bzw. des Konkubinatspartners, wenn seit mindestens fünf Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht (Art. 29 ^{septies} AHVG)	= Ehe (da eine Beistands- und Unterhaltspflicht während des Zusammenlebens angenommen wird)
AHV/IV-Beitragspflicht für die nichterwerbstätige Partnerin oder den nichterwerbstätigen Partner	Die nichterwerbstätige Ehegattin bzw. der nichterwerbstätige Ehegatte ist von der Beitragspflicht befreit, wenn der andere Ehegatte bzw. die andere Ehegattin mindestens das Doppelte des Mindestbeitrags bezahlt (Art. 3 Abs. 3 und 4 AHVG).	Keine Befreiung von der AHV/IV-Beitragspflicht für die nichterwerbstätige Partnerin oder den nichterwerbstätigen Partner	= Ehe (da eine Beistands- und Unterhaltspflicht während des Zusammenlebens angenommen wird) / = Konkubinatsrecht (weil der Pacs die vermögensrechtliche Situation der Partnerinnen bzw. Partner nicht ändert)
Steuern			
Auf Einkommen und Vermögen	Gemeinsame Besteuerung von Ehegattinnen bzw. Ehegatten, die in einem gemeinsamen Haushalt leben (Art. 9 Abs. 1 DBG und Art. 3 Abs. 3 StHG)	Individuelle Besteuerung	= Konkubinatsrecht (weil der Pacs die vermögensrechtliche Situation der Partnerinnen bzw. Partner nicht ändert)
	<u>! teilweise kantonale Kompetenz</u>	<u>! teilweise kantonale Kompetenz</u>	<u>! teilweise kantonale Kompetenz</u>

	Ehe	Konkubinatsrecht	Ein Pacs für die Schweiz?
Auf Schenkungen und Erbschaften (kantonale Kompetenz)	<u>Kantonale Kompetenz</u> Befreiung oder sehr reduzierter Satz	<u>Kantonale Kompetenz</u> Die Konkubinatspartnerin bzw. der Konkubinatspartner wird wie eine Drittperson behandelt. Variabler Satz entsprechend der Regelung des betreffenden Kantons (bis zu 60 %)	<u>Kantonale Kompetenz</u>
Familiennachzug	<p>Ehegattinnen bzw. Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern: Anspruch auf Familiennachzug (Art. 42 AIG)</p> <p>Ehegattinnen bzw. Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung: Anspruch auf Familiennachzug unter bestimmten Voraussetzungen (Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, etc.; Art. 43 AIG).</p> <p>Ehegattinnen bzw. Ehegatten von Personen mit Aufenthaltsbewilligung: Der Familiennachzug kann unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden (Art. 44 und 45 AIG).</p> <p>Ehegattinnen bzw. Ehegatten von Flüchtlingen erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art. 51 AsylG)</p>	<p>Das Konkubinatsrecht kann als Ausnahme von den Zulassungsvoraussetzungen im Sinne eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles ausnahmsweise berücksichtigt werden und zur Bewilligung des Aufenthalts des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin führen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG; weitere Ausführungen dazu in den Weisungen des SEM)</p> <p>Nach Artikel 1a Buchstabe e AsylV 1 sind die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen den Ehegattinnen bzw. Ehegatten gleichgestellt; dies gilt auch für das Familienasyl.</p>	<p>= Ehe (da eine Beistands- und Unterhaltspflicht während des Zusammenlebens angenommen wird) / = Konkubinatsrecht (weil der Pacs keine familiäre Bindung schafft)</p>

	Ehe	Konkubinatsrecht	Ein Pacs für die Schweiz?
Wirkungen der Gemeinschaft in Bezug auf Kinder			
Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung	Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung (Art. 3 FMedG) – homologe Insemination – In-vitro-Fertilisation – Insemination	Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung (heterosexuelles Paar, Art. 3 Abs. 2 FMedG) Aber: kein Zugang zu gespendeten Spermienzellen (Art. 3 Abs. 3 FMedG)	= Konkubinatsrecht (weil der Pacs keine familiäre Bindung schafft)
Begründung des Kindesverhältnisses	Das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und dem Ehemann der Mutter wird durch die Eheschließung begründet (Art. 252 Abs. 2 und 255 ZGB) Ab dem 1. Juli 2022 wird das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und der Ehefrau der Mutter durch die Eheschließung begründet, wenn das Kind nach dem FMedG gezeugt wurde (Art. 252 Abs. 2 und 255a ZGB)	Das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und dem Vater wird begründet durch – Anerkennung (Art. 260 ZGB) – Vaterschaftsklage (Art. 262 ZGB)	= Konkubinatsrecht (weil der Pacs keine familiäre Bindung schafft)
Anfechtung	Anfechtung der (Vermutung der) Vaterschaft: – durch den Ehemann – durch das Kind (Art. 256 ZGB)	Anfechtung der Vaterschaft des Anerkennenden durch jedermann, der ein Interesse hat (Art. 260 ZGB), namentlich: – durch die Mutter – durch das Kind (oder seine Nachkommen) – durch den leiblichen Vater – durch die Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden	= Konkubinatsrecht
Adoption	Gemeinschaftliche Adoption (Art. 264a ZGB)	Keine gemeinschaftliche Adoption.	= Konkubinatsrecht

	Ehe	Konkubinatsrecht	Ein Pacs für die Schweiz?
	<p>Einzeladoption (Art. 264b Abs. 2 ZGB)</p> <p>Adoption des Kindes der Ehegattin bzw. des Ehegatten (Art. 264c ZGB) unter der Voraussetzung, dass seit mindestens drei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht (Art. 264c Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 ZGB).</p>	<p>Einzeladoption (Art. 264b Abs. 1 ZGB)</p> <p>Adoption des Kindes der Partnerin bzw. des Partners (Art. 264c ZGB) unter der Voraussetzung, dass seit mindestens drei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht (Art. 264c Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 3 ZGB).</p>	
Name	<p>270 ZGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Kind verheirateter Eltern, die einen gemeinsamen Familiennamen tragen, erwirbt diesen Namen (Abs. 3) – das Kind verheirateter Eltern, die unterschiedliche Namen tragen, erwirbt den von den Eltern gewählten Namen (Ledignamen eines Elternteils). 	<p>270a ZGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wird die elterliche Sorge ausschliesslich von einem Elternteil ausgeübt, erhält das Kind den Ledignamen dieses Elternteils. – Wird die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt, entscheiden die Eltern, welchen ihrer beiden Ledignamen das Kind tragen soll. 	= Konkubinatsrecht
Kantons- und Gemeindebürgerrecht	Art. 271 ZGB und Art. 2 BÜG	Art. 271 ZGB und Art. 2 BÜG	= Konkubinatsrecht
Schweizer Bürgerrecht	Art. 1 BÜG	Art. 1 BÜG	= Konkubinatsrecht
Elterliche Sorge	Gemeinsame elterliche Sorge von Gesetzes wegen ab der Geburt (Art. 296 Abs. 2 ZGB)	Gemeinsame elterliche Sorge durch gemeinsame Erklärung. Bis zur Abgabe der Erklärung untersteht das Kind der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter (Art. 298a ZGB). Wenn sich ein Elternteil weigert, eine gemeinsame Erklärung	= Konkubinatsrecht

	Ehe	Konkubinatsrecht	Ein Pacs für die Schweiz?
Kind der Ehegattin bzw. des Ehegatten / der Partnerin oder des Partners	Vertretung der Ehegattin bzw. des Ehegatten bei der Ausübung der elterlichen Sorge über deren/dessen Kind, wenn es die Umstände erfordern (Art. 299 ZGB)	<p>abzugeben, kann sich der andere Elternteil an die Kinderschutzbehörde wenden (Art. 298b ZGB).</p> <p>Bei gemeinsamer elterlicher Sorge: Entscheidung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften, entweder durch Vereinbarung oder durch die Kinderschutzbehörde (Art. 52^{bis} Abs. 1–3 AHVV).</p> <p>Vertretung des Elternteils, der Inhaber der elterlichen Sorge ist, nur bei Dringlichkeit im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 OR)</p>	= Ehe (da eine Beistandspflicht während des Zusammenlebens angenommen wird)
Unterhalt	Unterhaltspflicht (Art. 276 ff. ZGB)	Unterhaltspflicht (Art. 276 ff. ZGB)	Unterhaltspflicht (Art. 276 ff. ZGB)
Kind der Ehegattin bzw. des Ehegatten / der Partnerin oder des Partners	Jede Ehegattin bzw. jeder Ehegatte hat der anderen bzw. dem andern in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen (Art. 278 ZGB).	Keine gesetzliche Beistandspflicht	= Ehe (da eine Beistandspflicht während des Zusammenlebens angenommen wird)
Ende der Gemeinschaft: Auflösung			
Gründe und Verfahren	Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 111/112 ZGB)	Kein formelles Auflösungsverfahren	Automatische Auflösung bei Heirat der Partnerinnen bzw. Partner

	Ehe	Konkubinat	Ein Pacs für die Schweiz?
	<p>Scheidung auf einseitiges Begehren nach einer Trennung von zwei Jahren (Art. 114 ZGB)</p> <p>Scheidung auf einseitiges Begehren, wenn die Fortführung der Ehe unzumutbar geworden ist (Art. 115 ZGB)</p>		<p>Auflösung auf einseitiges Begehren</p> <p>Auflösung auf einseitiges Begehren > Mitteilung an die Behörde, vor der der Pacs geschlossen wurde > Der Pacs endet 3 Monate nach Erhalt des Auflösungsbegehrens</p> <p>Mitteilung der Auflösung des Pacs an die Behörde, die den Pacs eingetragen hat, zwecks Löschung des Eintrags im Register</p>
Vermögensrechtliche Auseinandersetzung	<p>Die Eheleute unterstehen dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB), sofern nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart wurde oder der ausserordentliche Güterstand eingetreten ist (Art. 181 ZGB). Damit besteht eine mögliche Anwendung der Regeln über die Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB) oder über die Gütertrennung (Art. 247 ff. ZGB).</p>	<p>Jede Konkubinatspartnerin bzw. jeder Konkubinatspartner erhält seine eigenen Vermögenswerte zurück und die gemeinsam erworbenen Vermögenswerte werden nach den Regeln über das Miteigentum aufgeteilt.</p> <p>Möglichkeit, diese Frage durch Vereinbarung zu regeln. Bei Fehlen einer Vereinbarung prüft die Rechtsprechung, ob Bestimmungen über die Liquidation der einfachen Gesellschaft, den Arbeitsvertrag und die ungerechtfertigte Bereicherung anwendbar sind.</p>	= Konkubinat
Familienwohnung	<p>Möglichkeit, die Zuweisung der Familienwohnung zu erwirken, wenn Kinder vorhanden sind (Art. 121 ZGB)</p>	Keine gesetzliche Regelung	= Konkubinat Ausnahme , wenn die Partnerinnen bzw. Partner Kinder haben > = Ehe
Unterhalt nach der Auflösung	<p>Unterhalt nach der Scheidung (Art. 125 ZGB)</p>	Keine Unterhaltspflicht Möglichkeit, eine Vereinbarung zu	= Konkubinat Ausnahme: Härtefallklausel Wenn die Partnerinnen bzw. die Partner

	Ehe	Konkubinat	Ein Pacs für die Schweiz?
		schliessen, die sich im Rahmen von Art. 27 ZGB bewegt	gemeinsame Kinder haben und ein Elternteil eine Erwerbstätigkeit aufgegeben oder eingeschränkt hat und sich aus diesem Grund in einer finanziell prekären Lage befindet > Recht auf einen Unterhaltsbeitrag für eine bestimmte Dauer
AHV	Splitting der AHV (Art. 29 ^{quinquies} AHVG)	Kein Splitting	= Ehe (da eine Beistands- und Unterhaltspflicht während des Zusammenlebens angenommen wird) / = Konkubinat (weil der Pacs die vermögensrechtliche Situation der Partnerinnen bzw. Partner nicht ändert)
Erziehungsgutschriften	Bei gemeinsamer elterlicher Sorge regelt das Scheidungsgericht die Zuteilung der Erziehungsgutschriften für die Zukunft (Art. 52 ^{bis} AHVV)	Die Erziehungsgutschrift steht dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat (Art. 29 ^{sexies} AHVG). Bei gemeinsamer elterlicher Sorge vereinbaren die Eltern schriftlich, ob einem Elternteil die gesamte Gutschrift zusteht oder ob sie hälftig geteilt wird (Art. 52 ^{bis} AHVV).	= Konkubinat
Berufliche Vorsorge bei Scheidung oder Auflösung	Teilung von Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge (Art. 280 f. ZPO in Verbindung mit Art. 122 ff. ZGB)	Keine Teilung	= Konkubinat (weil der Pacs die vermögensrechtliche Situation der Partnerinnen bzw. Partner nicht ändert)
Arbeitslosenversicherung	Die/der zu Hause gebliebene Ehegattin/Ehegatte, die/der eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ausweiten muss, ist von der Erfüllung der Beitragszeit für den Leistungsbezug befreit (Art. 14 Abs. 2 AVIG).	Keine gesetzliche Regelung	= Konkubinat (weil der Pacs die vermögensrechtliche Situation der Partnerinnen bzw. Partner nicht ändert)

	Ehe	Konkubinat	Ein Pacs für die Schweiz?
Ende der Gemeinschaft: Tod			
Gesetzlicher Erbenspruch oder Pflichtteilsanspruch	Gesetzlicher Erbteil und Pflichtteil von 1/2 (Art. 462, 471 ZGB)	Kein gesetzliche Erbenstellung	= Konkubinat
Wohnung und Hausrat im Todesfall	Zuteilung der Wohnung und des Hausrats an die überlebende Ehegattin bzw. den überlebenden Ehegatten (Art. 612a ZGB)	Keine gesetzliche Regelung Möglichkeit, diese Frage durch eine Verfügung von Todes wegen zu regeln	= Ehe
Erbschaftssteuer (kantonale Kompetenz)	<u>Kantonale Kompetenz</u> Befreiung oder sehr reduzierter Satz	<u>Kantonale Kompetenz</u> Die Konkubinatspartnerin bzw. der Konkubinatspartner wird als Drittperson betrachtet. Unterschiedlicher Steuersatz je nach Kanton	<u>Kantonale Kompetenz</u>
Ansprüche aus erster Säule (AHV) im Todesfall	Hinterlassenenrenten: Witwen- und Witwerrente (Art. 23–24a AHVG) Zuschlag für Verwitwete: Verwitweten Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten wird ein Zuschlag von 20 % zur Rente gewährt (darf zusammen mit der Rente den Höchstbetrag der Altersrente nicht übersteigen; Art. 35 ^{bis} AHVG)	Keine Hinterlassenenrenten	= Konkubinat Ausnahme: Witwenrente bzw. Witwerrente, wenn die Partnerinnen bzw. Partner gemeinsame Kinder haben
Ansprüche aus zweiter Säule (AHV) im Todesfall	Ja (Art. 19 BVG)	Nein Aber das Reglement der Einrichtung der beruflichen Vorsorge kann Hinterlassenenleistungen vorsehen (Art. 20a BVG)	= Konkubinat (weil der Pacs die vermögensrechtliche Situation der Partnerinnen bzw. Partner nicht ändert)
Versorgerschaden und Genugtuung	Art. 45 Abs. 3 und 47 OR	Art. 45 Abs. 3 und 47 OR	Art. 45 Abs. 3 und 47 OR